



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Europäisches Krisenmanagement
Strukturanalyse von EU, NATO und OSZE mit
besonderer Berücksichtigung organisatorischer
Maßnahmen zur Konfliktprävention“

Verfasser

Mathias Steinhauser

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil)

Wien, im November 2011

Studienkennzahl:	A300
Matrikelnummer:	a0304752
Studienrichtung:	Politikwissenschaft
Betreuer:	Univ. -Doz. Dr. Paul Luif

Danksagung

Meiner geduldigen Familie gewidmet

Ich, Mathias Steinhauser, geboren am 12. August 1982, wohnhaft in Wien, erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und der Literatur wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Wien im November 2011

.....

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	9
1. Einleitung.....	11
2. Begriffsdefinitionen.....	12
2.1. Sicherheit.....	12
2.2. Konfliktverhütung, -prävention -bewältigung und Krisenmanagement.....	16
3. Friedenssicherung nach der VN Charta.....	18
3.1. Friedenssicherung nach Kapitel VI	18
3.1.1. Klassisches Peacekeeping.....	19
3.1.2. Peacekeeping der zweiten Generation	20
3.2. Friedenssicherung nach Kapitel VII	21
3.3. Friedenssicherung nach Kapitel VIII.....	22
4. Entstehungsgeschichte der GASP und der ESVP.....	24
4.1. Etappen zwischen 1950 und 1990	24
4.2. Die Westeuropäische Union.....	26
4.3. Der Vertrag von Maastricht	27
4.3.1. Die Rolle der WEU nach dem Vertrag von Maastricht	28
4.3.2. Mitgliederstruktur der WEU	29
4.3.2.1. Die Petersberg Erklärung.....	30
4.3.2.2. Die Kirchberg Erklärung	34
4.3.3. Die Beziehungen der WEU zur NATO und zur Europäischen Union.....	35
4.3.4. Missionen im Rahmen der WEU	38
4.4. Der Vertrag von Amsterdam	38
4.4.1 Die Rolle der WEU nach dem Vertrag von Amsterdam	39
4.4.2. Der französisch–britische Gipfel von Saint Malo	41
4.4.3. Der Europäische Rat von Köln und Helsinki	42
4.4.4. Der Europäische Rat von Feira.....	43
4.4.5. Der Europäische Rat von Nizza.....	43
4.4.6. Der Europäische Rat von Göteborg und Laeken	44
4.4.7. Der Europäische Rat von Sevilla.....	45
4.4.8. Der Europäische Rat von Kopenhagen.....	46
4.5. Der Vertrag von Nizza	46
4.5.1. Die Rolle der WEU nach dem Vertrag von Nizza	47
4.5.2. Der Europäische Rat von Thessaloniki.....	48
4.5.3. Der Europäische Rat von Brüssel (Dezember 2003).....	49
4.5.4. Der Europäische Rat von Brüssel (Juni 2004).....	49
4.5.5. Der Europäische Rat von Brüssel (Dezember 2004).....	50
4.6. Der Vertrag von Lissabon	51
4.6.1. Die WEU nach dem Vertrag von Lissabon	52
5. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	52
5.1. Die inhaltliche Struktur der ESVP.....	52
5.2. Der institutionelle Rahmen der ESVP	54
5.2.1. Politische Entscheidungsstrukturen in der GASP.....	54
5.2.1.1. Der Europäische Rat.....	54
5.2.1.2. Der Rat.....	55

5.2.1.3. Der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik	56
5.2.1.4. Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee	58
5.2.1.5. Die Kommission	58
5.2.1.6. Das Europäische Parlament	60
5.2.2. Militärische Institutionen.....	61
5.2.2.1. Der Militärausschuss	61
5.2.2.2. Der Militärstab.....	62
5.2.3. Aufgaben und Ziele der ESVP/ GSVP	62
5.2.3.1. Konfliktprävention, -bewältigung und Krisenmanagement	63
6. Die NATO.....	65
6.1. Historische Entwicklung.....	65
6.2. Struktur und Organisation.....	67
6.2.1. Der Nordatlantikrat	67
6.2.2. Der Verteidigungsplanungsausschuss und die Nukleare Planungsgruppe.....	68
6.2.3. Der NATO-Generalsekretär	68
6.2.4. Der Internationale Stab	69
6.2.5. Der Militärausschuss	69
6.2.6. Der Internationale Militärstab	69
6.2.7. Die integrierte Militärstruktur	70
6.2.8. Die Parlamentarische Versammlung.....	70
6.3. Die Neuausrichtung der NATO	70
6.4. Der Nordatlantische Kooperationsrat und die Partnerschaft für den Frieden.....	73
6.5. Friedenssicherung im Rahmen der NATO.....	74
6.5.1. Die kollektive Verteidigung.....	75
6.5.2. Interne Friedenssicherung.....	75
6.5.3. Krisenmanagement	76
7. Die KSZE/ OSZE.....	77
7.1. Historische Entwicklung.....	77
7.2. Organisationsstruktur der OSZE.....	78
7.3. Die Charta für europäische Sicherheit.....	81
7.4. Konfliktprävention.....	82
7.4.1. Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung	82
8. Schlussfolgerungen und Ausblick.....	86
9. Literaturverzeichnis.....	88
9.1. Wissenschaftliche Publikationen	88
9.2. Rechtsakte.....	95
9.3. Internet.....	99
10. Abstract.....	102
11. Lebenslauf.....	103

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ARRC	Allied Rapid Corps
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
CJTF	Combined Joint Task Force
CPN	Conflict Prevention Network
DPC	Defence Planning Committee (Verteidigungsplanungsausschuss)
EAG	Europäische Atom Gemeinschaft
EAPC	Euro Atlantischer Partnerschaftsrat
Ebd./ Ibid.	Ebenda
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESVI	Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität
ESVP/ ESDP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft
EU	Europäische Union
EUJUST	European Union Integrated Rule of Law Mission
EUMC	Europäischer Militärausschuss
EUMS	Europäischer Militärstab
EUPM	European Union Police Mission in Bosnien Herzegowina
EUPOL	European Union Police Mission in Afghanistan
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVA/ EDA	Europäische Verteidigungsagentur
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	ferner folgend
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GESVP	Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GV	Generalversammlung
Hrsg.	Herausgeber
IMS	Internationaler Militärstab

IPTF	International Police Task Force
i. Sd.	Im Sinne des
KMD	Konferenz über die Menschliche Dimension
MAPE	Multinational Advisory Police Element
NAKR/ NACC	Nordatlantischer Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikpakt-Organisation)
NPG	Nuclear Planning Group (Nukleare Planungsgruppe)
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organisation Afrikanischer Einheit
OEEC	Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit
OSZE/ KSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PARP	Planning and Review Process
PfP	Partnerschaft für den Frieden
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
REACT	Rapid Expert Assistance and Co-operation Teams
Res.	Resolution
Rn.	Randnummer
SFOR	Stabilisation Force
SR	Sicherheitsrat
Uabs.	Unterabsatz
UCK	Befreiungsarmee des Kosovo
UN/ UNO/ VN	United Nations Organisation/ Vereinte Nationen
Vgl.	Vergleiche
WEU	Westeuropäische Union
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Ziff.	Ziffer

1. Einleitung

Das sicherheitspolitische Weltgeschehen stellt eine permanente Herausforderung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dar. Zu Recht wird daher auch von dieser internationalen Organisation, die als „global player“ auftreten will, Entschlossenheit und Engagement erwartet.

Knapp zwei Jahrzehnte sind bereits seit dem Fall des Eisernen Vorhangs und der Wiedervereinigung von Deutschlands vergangen. Die gesamteuropäische Sicherheitssituation hat sich grundlegend verbessert und die Demokratisierung von vielen, ehemals kommunistischer Staaten schritt zügig voran. Einen nicht unwesentlichen Beitrag haben die jahrzehntelangen Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der North Atlantic Treaty Organisation (NATO) sowie der Europäischen Union (EU) beigetragen. Aus ehemaliger Feindschaft und Misstrauen innerhalb Europas wurde ein partnerschaftliches Verhältnis, welches die Überwindung der innereuropäischen Spaltung zur Folge hatte.

„Die konsequente westliche Politik auf dem festen Fundament der transatlantischen Solidarität hat im Kalten Krieg die Sicherheit aller Demokratien diesseits und jenseits des Atlantiks gewährleistet und schließlich den unterdrückten Völkern in der östlichen Hälfte Europas die Chance eröffnet, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen. Nur durch das entschiedene, nachdrückliche Engagement dieser Staaten für Freiheit, Demokratie und die gesamteuropäische Sicherheit konnte das heutige Europa entstehen.“¹

Diese Diplomarbeit wird beleuchten, ob sie im Bedarfsfall Bedrohungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union rechtzeitig erkennen und adäquat darauf reagieren kann. Grundsätzlich darf sich die europäische Sicherheitspolitik aber nicht auf dem bisher Erreichten ausruhen und darauf beschränken, erst in bestehende Krisensituationen einzugreifen. Ziel muss es sein, ein Set aus Maßnahmen zur Verfügung zu haben um im Bedarfsfall gerüstet zu sein, entstehende Bedrohungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union rechtzeitig zu erkennen und bedarfsorientiert darauf zu reagieren.

Der erste Teil meiner Diplomarbeit beschäftigt sich mit der Begriffsklärung sowie der Beschreibung der verschiedenen Denkschulen und Begrifflichkeiten der internationalen Beziehungen. Hierbei wird versucht, die Sinnhaftigkeit von Friedensordnungen zu erklären und der komplementären Funktion in den unterschiedlichen Organisationen Rechnung zu tragen. Eine Analyse verschiedener Sicherheitssysteme wird die Brücke zur Friedenssicherung nach der Charta der Vereinten Nationen sein. Dies ist an dieser Stelle notwendig, um das Wirken und die Bedeutung der in dieser Arbeit beschriebenen internationalen

¹ Anthofer (2000) S.2.

Organisationen darstellen zu können.

Die anfänglichen Versuche eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu schaffen, die Etappen zwischen 1950 und 1990, die Unterzeichnung des Unionsvertrages von Maastricht, durch den die GASP/ GSVP in die Europäische Union integriert wurde, sowie eine Analyse der Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon werden im zweiten Teil dieser Arbeit behandelt. Hierbei ist es auch von erheblicher Bedeutung, die Zwischenschritte dieser Verträge zu beleuchten. Daher werden auch die außervertraglichen Dynamiken und die damit verbundene schrittweise Weiterentwicklung der ESVP bzw. das nach dem Vertrag von Lissabon als GSVP bezeichnete Projekt beschrieben und ihr institutioneller Rahmen vorgestellt. Dies ist entscheidend, um das komplexe Entscheidungsgefüge der Europäischen Union zu verstehen. Dabei werden auch die Aufgaben und Ziele der Union im Bereich des Krisen- und Konfliktmanagements erläutert.

Im nächsten Teil folgt eine ausführliche Beschreibung der NATO. Dieses Kapitel hat die Strukturen dieser für die europäische Sicherheit jahrzehntelang verantwortlichen Organisation zum Inhalt. Es werden die Ausrichtung der NATO nach dem Ende des Kalten Krieges diskutiert sowie die Möglichkeiten der Friedenssicherung und des Konfliktmanagements.

Abschließend beschäftigt sich die Diplomarbeit mit der OSZE. Nach einer Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte und einer Beschreibung der europäischen Sicherheitscharta werden auch hier die Mechanismen der Konfliktverhütung und des Konfliktmanagements sowie der Maßnahmenkatalog zur Streitbeilegung analysiert.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Sicherheit

Den Begriff Sicherheit in einer universell gültigen Definition zu beschreiben ist, aufgrund der *„Vielschichtigkeit der einzubeziehenden Faktoren und Konzepte“² eine Herausforderung*, da der *„Inhalt und die Bewertungen“³* einer kontinuierlichen Veränderung unterliegen.

² Für eine Analyse der Sicherheitskonzepte siehe Baldwin, David A.: The Concept of Security. In: Review of International Studies, Vol. 23, (1997) S.5-26.

³ Magenheimer bringt es treffend auf den Punkt, in dem er feststellt, dass „man `Sicherheit` auf keinen Fall universell und exakt zugleich definieren (kann). Eine exakte Definition würde den universellen Anspruch einbüßen, eine universell gültige Definition würde hingegen äußerst unexakt sein“. Vgl. Magenheimer, Heinz: Comprehensive Security. Zum erweiterten Verständnis von Sicherheit. Schriftreihe der Landesverteidigungsakademie, (Wien 2001) S.9.

Ebendies lässt sich auch über die Europäische Union als ein sich sukzessiv veränderndes Ideen und Integrationskonstrukt sagen. Die Transformation von beiden zu einem Konzept einer einheitlich europäischen Sicherheitspolitik ist darum *„gleichermaßen schwer in einer begrifflichen Formel zu fassen, wie politisch und rechtlich umzusetzen“*.⁴

Internationale Sicherheit wird als die *„Abwesenheit organisierter Gewaltanwendung zwischen Staaten“*⁵ definiert und scheint nach dem Ende des Ost-West Konfliktes für den Kontinent Europa nicht mehr auszureichen, Stichwort „Innerstaatliche Konflikte“. Durch die Veränderung der politischen Landschaft in Europa reicht das bis dahin auszureichend scheinende begriffliche Repertoire nicht mehr aus. Um den Wandlungsprozess zu begreifen, muss zuerst Ursachenforschung betrieben werden und schnell wird das *„Bestehen historischer Altlasten“* unterschiedliche nationale Verteidigungstraditionen und den daraus resultierenden *„strategischen Allianzpräferenzen“* sowie eine zunehmende *„europäische Identitätsbildung“* verbunden mit der *„Aushöhlung des Nationalstaates“* als Gründe angeführt.⁶

Durch das Aufbrechen alter Konflikte, die während des Kalten Krieges in den Hintergrund rückten, das erkennbare Verlangen der internationalen Gemeinschaft nach globaler Verantwortung und die Errungenschaften der Technik sowie die Möglichkeiten im Bereich der Kommunikation, also über den militärischen Aspekt hinaus, hat Sicherheit daher auch eine *„ökonomische, soziale, ökologische, sozio-kulturelle und auch demokratische Dimension angenommen, die einem erweiterten, umfassenden Sicherheitsbegriff zugrunde zu legen ist“*.⁷

Aktuelle Friedens- und Konfliktforschung bietet folgende „definitorischen Steigerungsformen“ von „umfassender Sicherheit“ an die Kathrin Blanck wie folgt beschreibt:

- Sicherheit als „Verteidigungs- und Abwehrfähigkeit eines Staates in Kriegen“
- Sicherheit als „Abwehrfähigkeit von Bedrohungen“
- Sicherheit als „Überwindung und die Abwesenheit von Bedrohungen“⁸

„Verteidigungs- und Abwehrfähigkeit eines Staates in Kriegen“ orientiert sich noch am bipolaren oder territorialen Bedrohungsszenario und bewertet Sicherheit mit Verteidigung. Also einer defensiven Ausrichtung eines Staates oder eines Systems. Die zweite Sicherheitsbestimmung geht daher schon einen Schritt weiter, wenn eine aktive, über die eigene Wirkungssphäre hinausgehende Einflussnahme legitimiert wird, um einer potenziellen Gefahr zu begegnen. Die dritte Definition beschreibt eine reine machtpolitische

⁴ Blanck (2005) S.8.

⁵ Vgl. Frohwein, Jochen Kommentar zu Artikel 39, Rn. 6. In: Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen, Kommentar. (München 1991).

⁶ Vgl. Brill (2003) S.549-558.

⁷ Vgl. Magenheimer (2001) S.10.

⁸ Vgl. Blanck (2005) S.9.

und global ausgerichtete Sicherheitspolitik.⁹

Wer zu Beginn des 21. Jahrhunderts den Begriff „Sicherheit“ verwendete, meinte meist auch „Verteidigungsfähigkeit“, da dieser Gedankengang ein Erbe des Kalten Krieges war. Zu dieser Zeit stellte jede Seite durch die eigene Aufrüstung sicher, dass *„der Gegner nicht übermächtig wurde und die Angriffsfähigkeit erlangte“*.¹⁰ Dadurch entsteht das Problem, welches in der Literatur als „Sicherheits-Dilemma“ bekannt ist.

*„Je mehr ein Staat bzw. ein System in den Schutz der Sicherheit investiert, umso mehr steigert sich dadurch auch das Gefühl der Bedrohung für andere. Die Folge daraus sind Rüstungswettläufe und im schlimmsten Fall könnte es in einem Krieg enden.“*¹¹

Dieser Aspekt von Sicherheit, kommt in folgender Definition gut zum Ausdruck:

*„Sicherheit ist ein Zustand, in dem sich Individuen, Gruppen oder Staaten nicht von ernststen Gefahren bedroht fühlen bzw. sich wirksam von ihnen geschützt sehen und ihre Zukunft nach eigenen Vorstellungen gestalten können.“*¹²

Konzepte um dem „Sicherheits-Dilemma“ entgegenzutreten bieten etwa das „Gleichgewicht der Kräfte“ oder Vorschläge rund um die Theorie der „kollektiven Sicherheit“ welche einen Lösungsansatz aus dieser Art der Bedrohungssituation anbieten.¹³ Die Vorstellung, dass ein System der kollektiven Sicherheit Abhilfe schaffen kann, wurde bei der Gründung des Völkerbundes im Jahr 1920 und in weiterer Folge auch bei der Gründung der Vereinten Nationen 1945 genannt. Durch Artikel 1 Abs. 1 VN-Charta wurde die Absicht *„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu setzen“* bekräftigt und das Sicherheitsdilemma sollte durch eine gemeinschaftliche Ebene und durch *„Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen“* entschärft werden. Einen Verzicht auf sicherheitspolitische Vorkehrungen bedeutet dies jedoch nicht.¹⁴

Der Anspruch Sicherheit zu erreichen, war nach dem Zerfall der Sowjetunion ein anderer. Umfassende Sicherheit durch Verringerung von Bedrohung zu erreichen war in den Vordergrund gerückt.¹⁵

„Das Konzept umfassender Sicherheit bezieht sich somit in erster Linie auf eine Politik der Prävention und der (multilateralen) Kooperation, zur Verringerung struktureller Ursachen von potentiellen Konflikten um damit Bedrohungen zu reduzieren, abgestützt durch die Möglichkeit militärischer Durchsetzbarkeit als ultima ratio. Eine Übertragung dieses Begriffs auf die europäische Sicherheitspolitik ist nicht möglich, da sich die

⁹ Vgl. Blanck (2005) S.9.

¹⁰ Vgl. Czempiel (1998) S.25-36.

¹¹ Blanck (2005) S.10.

¹² Buchbender/ Bühl/ Kujat (1992) S.134.

¹³ Blanck (2005) S.10.

¹⁴ Vgl. Blanck (2005) S.11.

¹⁵ Vgl. Gärtner (1999) S.686-705.

„rechtlichen und politischen Parameter nicht auf den gewohnten Definitionen, weder des nationalen Rechts noch des internationalen Völkerrechts, stützen.“¹⁶

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht vor der Frage, ob sich dieses außen- und sicherheitspolitische „*Leitbild und Orientierungsmodell*“¹⁷, egal ob zivil oder militärisch definieren lässt und welche Zielvorstellungen damit erreicht werden sollen. Mühen die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union in einem Verteidigungsbündnis, in einem System kollektiver oder in einem System kooperativer Sicherheit?

Im System der *Kollektiven Sicherheit* verpflichten sich die Mitglieder auch unter zu Hilfenahme von militärischen Mitteln beistand zu leisten und ist im Gegensatz zur *kollektiven Verteidigung* nach innen gerichtet.¹⁸ *Kooperative Sicherheit* enthält dagegen keine militärische Beistandsverpflichtung ihrer Mitglieder und wird unter anderen im Zusammenhang mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) genannt.¹⁹

Klar ist jedoch, dass die europäische Sicherheitspolitik nicht als getrennter Aufgabenbereich der Union zu verstehen ist, sondern als „*integraler Bestandteil*“ der Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Da bereits ein erprobtes und umfassendes Instrumentarium an politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Mechanismen besteht ist eine Ergänzung und Verstärkung naheliegend. Die zunehmende Verantwortung und Rolle der Europäischen Union im Bereich der europäischen Sicherheitsagenda bedeutet jedoch keinen „*Monopolanspruch auf diesem Gebiet*“, da die EU ein Segment im „*Rahmengeflecht ineinandergreifender Institutionen*“ ist. Kooperationsabkommen mit den „Vereinten Nationen (VN)“, der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“, der „North Atlantic Treaty Organisation (NATO)“ und dem „Europarat“ bestätigen dieses.²⁰

¹⁶ Blanck (2005) S.11.

¹⁷ Zu den verschiedenen Analysen und Vorschlägen siehe Ehrhart, Hans-Georg: *Leitbild Friedensmacht? Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Herausforderung der Konfliktbearbeitung*. In: Ehrhart, Hans-Georg (Hrsg.): *Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Positionen, Perzeptionen, Probleme, Perspektiven*. (Baden-Baden 2001) S. 243-257; derselbe: *What model for CFSP?* Chaillot Paper 55, ISS, (Paris, 2002). Smith, Karen. *The End of Civilian Power EU. A Welcome Demise or Cause for Concern?* In: *The International Spectator*, Vol. 35, Nr. 2, (2000) S. 11-28. Manners, Ian: *Normative Power Europe. A contradiction in terms?*, COPRI Working Papers, Nr. 38, (2000).

¹⁸ Vgl. Gärtner (2005) S.71.

¹⁹ Vgl. Gärtner (2005) S.75.

²⁰ Vgl. Blanck (2005) S.11, 12.

2.2. Konfliktverhütung, -prävention -bewältigung und Krisenmanagement

Die Begriffe Konfliktverhütung, Konfliktprävention sowie Konfliktbewältigung und Krisenmanagement sollen an dieser Stelle beschrieben und eingegrenzt werden, da es nicht nur in der Wissenschaft sondern auch im alltäglichen Sprachgebrauch einen „*terminologischen Wildwuchs*“²¹ gibt.

„Beide Begriffe sind durch die EU nicht oder nur unvollständig definiert, noch werden sie (und andere) einheitlich verwendet. Bereits die Frage der Natur eines Konflikts²² ist nicht eindeutig geklärt, gleiches gilt für die Bestimmung des Zeitpunktes seines Ausbruchs bzw. seiner Beendigung. Geht man davon aus, dass sich ein (sozialer) Konflikt als Spannungszustand zwischen mindestens zwei Parteien darstellt, in dem sich unvereinbare Gegensätze in Bezug auf ein bestimmtes Ziel entgegen stehen, ließe sich zwischen unseren zwei Begriffen eine zeitliche Trennlinie, betreffend die Zeit vor und nach Eskalation des Konfliktes in eine bewaffnete Auseinandersetzung, legen.“²³

Konfliktverhütung umfasst daher sämtliche Aktivitäten internationaler Akteure die eine Lösung für einen drohenden Konflikt oder die Verhinderung des Ausbruchs der meist mit Gewalt verbunden ist suchen. Meist greift dies jedoch zu kurz, da Präventionsmaßnahmen nur im Hinblick auf eine weitere Eskalation des Konflikts oder zur Vorbeugung eines erneuten Aufflammens von Gewalt nach Beendigung einer Krise, gesetzt werden können.“²⁴ Diesem Gedanke kommt auch die Definition von „*preventive action/ diplomacy*“ die der Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros-Ghali entwickelte nach:

„Actions to prevent disputes from arising between parties, to prevent existing disputes from escalating into conflicts and to limit the spread of the latter when they occur“²⁵.

Die dadurch erwogene Möglichkeit einer Überlappung von Maßnahmen der Konfliktverhütung und der Konfliktbewältigung, macht den Zeitpunkt des Konfliktausbruchs zur Abgrenzung beider Begriffe unbrauchbar. Eine Definition von dem Expertennetzwerk „*Conflict-Prevention-Network*“ stellt nur die zeitliche Komponente und die Wahl der Mittel in den Vordergrund. Auf den Begriff selbst wird nicht näher eingegangen:

„Because conflict prevention is nothing if not a long term and sustained process, it must be mainstreamed into development and foreign policies, as well as into political

²¹ Vgl. Blanck (2005) S.138.

²² Das Problem einer Konflikt-Definition liegt in der Schwierigkeit, ihn nicht durch subjektive Bewertung, seiner Austragungsformen bzw. seine Ursächlichkeit einzugrenzen, sondern ihn objektiv als Tatbestand zu betrachten. Siehe dazu ausführlich, Wasmuth in: Imbusch P./ Zoll R. (Hrsg.) (1996), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung mit Quellen, Opladen.

²³ Blanck (2005) S.138.

²⁴ Vgl. Blanck (2005) S.139.

²⁵ Boutros-Ghali: An Agenda for Peace (second edition), United Nations Publication. (New York 1995).

dialogues from the lowest to highest levels, into cultural exchanges, even into trade relationships“²⁶

Diese Definition umfasst kurz- und langfristige Strukturmaßnahmen sowohl auf ziviler als auch auf präventiv militärischer Basis. Die Anwendung von Waffengewalt in diesem Zusammenhang ist jedoch auf jeden Fall ausgenommen.²⁷

So auch Heinz Gärtner der unter Konfliktverhütung *„alle Mittel zur Lösung von Konflikten oder zumindest zur Verhinderung der Eskalation von Gewalt, die die Anwendung von Gewalt ausschließen, wie preventive diplomacy oder Vermittlung“* versteht.²⁸

Daraus ergibt sich, dass Konfliktverhütung:

„der lang- und/ oder kurzfristige Einsatz sämtlicher politisch-diplomatischer, wirtschaftlicher und polizeilicher Mittel zur Verhinderung eines Konfliktes und/ oder der neuerlichen Eskalation von Gewalt nach dessen Beendigung, welcher die Anwendung von Waffengewalt ausschließt ist.

Daraus folgt, dass Konfliktbewältigung als Überbegriff für sämtliche militärische und zivile Aktivitäten zu verstehen ist, die mit dem Ausbruch bewaffneter Gewalt und dem damit verbundenen Scheitern der Präventionsmaßnahmen einhergehen. Dies kann von der unparteilichen Kontrolle der Konfliktzone (klassisches peacekeeping), über friedensschaffenden (peacemaking), friedenserzwingenden (peace-enforcement) bis hin zu friedenswiederherstellenden und friedenssichernden Maßnahmen (extended peacekeeping und peace-implementation) reichen. .“²⁹

Die Unterscheidung zur Konfliktprävention ist, dass der Waffeneinsatz nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird und Konfliktbewältigung die Beendigung als Prämisse hat. Daraus ergibt sich folgender Anspruch:

„Konfliktbewältigung/militärisches Krisenmanagement ist der Einsatz ziviler oder militärischer Mittel mit dem Ziel, gegebenenfalls unter Anwendung von Waffengewalt, auf die Beendigung des Konfliktes hinzuwirken, bzw. dessen Verschärfung zu verhindern.“³⁰

Deutlich heikler stellt sich die Definition des zivilen Krisenmanagements der EU dar. Die Aufgaben umfassen etwa den polizeilichen Bereich und der „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit“, sowie den „Aufbau von Zivilverwaltung und dem Katastrophenschutz“, welche sowohl auf „Ersuchen der VN oder von der OSZE“ als auch im Rahmen einer autonomen EU Aktion zum Einsatz kommen sollen. Hierbei richtet sich der Fokus auf eine längerfristige Stabilisierung zwischen dem Ende eines Konfliktes und einem stabilem

²⁶ Vgl. Conflict Prevention Network (CPN) – Stiftung Wissenschaft und Politik: Conflict Prevention, Crisis Management in the European Union, A CPN Commentary, 23. Februar 2000.

²⁷ Vgl. Blanck (2005) S.140.

²⁸ Gärtner in: Reiter E. (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik. (1999) S.690.

²⁹ Blanck (2005) S.140.

³⁰ Blanck (2005) S.141.

Frieden. Dadurch soll die *„Komplementarität der militärischen und nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben“* effizient gewährleistet werden.³¹

*„Mit der Stärkung der Fähigkeiten der Union im Bereich der nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung sollten der Union in erster Linie adäquate Mittel an die Hand gegeben werden für eine Reaktion auf komplexe politische Krisen durch Eingreifen zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verschärfung von Konflikten, Konsolidierung von Frieden und interner Sicherheit in Übergangszeiten und Gewährleistung der Komplementarität der militärischen und der nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben.“*³²

Zweifellos muss auch *Krisennachsorge* als ein wichtiges Element hinsichtlich des erneuten Ausbruchs eines gewalttätigen Konfliktes betrachtet werden, aber die beste Nachsorge kann nie eine gute Krisenvorsorge ersetzen.

3. Friedenssicherung nach der VN Charta

3.1. Friedenssicherung nach Kapitel VI

Das Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen beruht auf dem in Artikel 2 Ziff. 3 geregelten Grundsatz der Mitglieder, *„ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen“*. Genauer wird in Artikel 33 Abs. 1 der VN-Charta auf diese Verpflichtung eingegangen: in dem definierten Maßnahmenkatalog werden die Parteien dazu aufgefordert ihre Streitigkeiten *„zunächst“* mittels *„Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel ihrer Wahl“* zu lösen. Die Kapitel VI bzw. VII Mechanismen treten erst im nächsten Schritt in Kraft sollte es eine *„Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen“* geben.³³

Dabei hat der Sicherheitsrat der VN gemäß Art. 34 VN-Charta das Recht, jede Streitigkeit zu untersuchen und nach Art. 36. Abs. 1 *„geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung“* zu *„empfehlen“*.

Die involvierten Parteien haben noch die Möglichkeit ihre Sicht im Sicherheitsrat darzulegen. Nun steht dem SR die Möglichkeit offen *„ihm angemessen erscheinende*

³¹ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes anlässlich des Europäischen Rates von Feira vom 19./ 20. Juni 2000, Anlage 3 zu Anlage I, Punkt A, in: Bull.EU 6-2000. S.30.

³² Schlussfolgerungen des Vorsitzes anlässlich des Europäischen Rates von Feira vom 19./ 20. Juni 2000, Anlage 3 zu Anlage I, Punkt A, in: Bull.EU 6-2000, 30.

³³ Vgl. Tomuschat, Kommentar zu Art. 33, Rn. 3, in: Simma (1991).

*Empfehlungen für eine Beilegung abzugeben“.*³⁴

Als dritte Möglichkeit kann der SR nach eigenem Ermessen die Streitparteien mittels einer Resolution auffordern, *„ihre Streitigkeit mit friedlichen Mitteln beizulegen“*³⁵. Die Grundlage für diese *„besonderen Befugnisse“* nimmt der Sicherheitsrat aus Kapitel VI der VN-Charta Art. 24 Abs. 2 VN-Charta. Der Erfolg oder Misserfolg hängt jedoch allein von den Streitparteien ab, da all diese Instrumente keinen rechtlichen Zwang ausüben.³⁶

3.1.1. Klassisches Peacekeeping

Klassisches oder traditionelles Peacekeeping wurde während des Ost- West Konfliktes als Antwort, angesichts des Versagens von herkömmlichen Sicherheitsmechanismen, als ein *„weiches“* Instrument der militärischen Friedenssicherung entworfen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich diese Herangehensweise zu einer fixen Größe im Rahmen der VN-Friedenspolitik.³⁷

*„Im Gegensatz zu den Sanktionsmöglichkeiten nach Kapitel VII der VN-Charta liegt das Ziel hier in der Friedenserhaltung durch Konsens und Kooperation. Dabei handelt es sich um militärische Beobachtergruppen und Friedensstreitkräfte („Blauhelme“), deren Hauptaufgaben in der friedlichen Konfliktlösung bzw. zumindest in der Verhinderung eines Wiederauflebens von Feindseligkeiten durch eine Pufferfunktion zwischen den Parteien (interposition), als auch in der Überwachung und Überprüfung von vereinbarten Konfliktlösungen (observation) liegt.“*³⁸

Als Bedingung für eine Peacekeeping-Mission muss das *„ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Parteien“*, ein Zeitrahmen, ein Aufgabenkatalog sowie der Arbeitsumfang vereinbart werden.³⁹ Im Einsatzgebiet muss bereits eine Waffenruhe vorherrschen, da den Peacekeeping-Truppen der Waffengebrauch nur zur Selbstverteidigung gestattet ist. Die beauftragten Kontingente behalten ihre *„nationale Identität“*. Der Generalsekretär der VN oder der Sicherheitsrat haben die Oberbefehlsgewalt inne. Die rechtliche Einordnung klassischer Peacekeeping-Operationen unter Kapitel VI der VN-Charta wird mittlerweile allgemein anerkannt.⁴⁰ Gemäß Artikel 33 Abs. 1 zählen diese Einsätze als *„andere*

³⁴ Artikel 37 Abs. 2 VN-Charta. Er kann gemäß diesem Artikel auch beschließen ob er nach Art. 36 tätig werden will.

³⁵ Artikel 33 Abs. 2 VN-Charta.

³⁶ Vgl. Tomuschat, Kommentar zu Art. 33, Rn. 44f., in: Simma (1991) sowie Blanck (2005) S.23, 24.

³⁷ Vgl. Debiel in: Albrecht/ Vogler (Hrsg.) S.498 ff. sowie Schneider in: Hochleitner (Hrsg.) (2000) S.52 ff.

³⁸ Blanck (2005) S.25.

³⁹ Vgl. Bothe, Kommentar zu Art. 38, Rn. 31, in: Simma (1991).

⁴⁰ Vgl. Bothe, Kommentar zu Art. 38, Rn. 31, in: Simma (1991). Da es sich einerseits um friedliche Operationen handelt, zu deren Ausführung aber (leicht bewaffnete) Soldaten herangezogen werden, wird in der Literatur teilweise auch vom „Kapitel sechseinhalb“ gesprochen; vgl. Schneider: Die Entwicklung des

friedliche Mittel“ zur Streitbeilegung da eine ausdrückliche Erwähnung in der Charta fehlt.⁴¹

3.1.2. Peacekeeping der zweiten Generation

Das klassische Peacekeeping zielt darauf ab, die Konfliktparteien zu trennen, jedoch keine schnelle und zukunftsfähige Lösung zu erreichen.⁴² Nach dem Zerfall der Sowjetunion entwickelten die VN Konfliktlösungsmechanismen, welche als erweiterte und flexible Friedenssicherungskonzepte, sich bereits im Rahmen der Friedenseinsätze als sinnvoll erwiesen haben. In der *„Agenda für den Frieden“* benannte Boutros-Ghali sie als *„preventive diplomacy“, „peacemaking“, „peacekeeping“* und *„post-conflict-peace-building“*.

Der Innere Wandel der Vereinten Nationen von der passiven zur aktiven Rolle im Bereich der Konfliktbewältigung spiegelt sich in der *„Ausdehnung des klassischen Peacekeeping um militärische und zivile Aufgaben“*. Zum militärischen Aufgabenbereich zählt nun auch *„Entwaffnung, Demobilisierung, Minenräumung und den Aufbau neuer Streitkräfte“*. Dem zivilen Bereich obliegen nun nicht nur Unterstützungsmaßnahmen sondern auch die *„Organisation und Beobachtung von Wahlen und Referenden, Flüchtlingsrepatriierung, Menschenrechts-Beobachtung sowie dem Aufbau einer zivilen Verwaltung und Schulung von Exekutivkräften und Richtern“*. Weiters wurden *„humanitäre Schutzaufgaben in Kriegsgebieten“* und dabei vor allem die *„Sicherung humanitärer Hilfslieferungen“* als wesentliche Zusatzaufgaben hinzugefügt. Ein weiterer Schritt zu mehr Frieden sollte auch die *„präventive Stationierungen von Friedenstruppen, sowohl bei innerstaatlichen als auch zwischenstaatlichen Krisen bzw. der Gefahr grenzüberschreitender Angriffe“* sein.⁴³

Klassische Maßnahmen werden nun also auch militärisch unterstützt und die Ausweitung der Zielgebiete von zwischenstaatliche auf innerstaatliche Konflikte birgt auch viel Zündstoff. Dies betrifft auch den nicht zwingend erforderlichen Waffenstillstand für einen Truppeneinsatz. Die Voraussetzung *„der Zustimmung aller Konfliktparteien ist nicht mehr conditio sine qua non einer Peacekeeping-Mission, sondern kann in Ausnahmefällen übergangen werden. Um die damit geschaffene Grauzone zwischen friedlichen und friedenserzwingenden Maßnahmen aufzulösen, können die erweiterten Aufgaben einer Peacekeeping Missionen – immer auf der Grundlage einer VN-Resolution – entweder gänzlich oder teilweise nach Kapitel VII der VN-Charta ausgedehnt werden.“*⁴⁴

Systems internationaler Friedenssicherung. In: Hochleitner (2000) S.52 ff.

⁴¹ Vgl. Blanck (2005) S.25.

⁴² Zum Bsp. die auf Zypern stationierten Friedenssicherungstruppen (UNFICYP), die seit 1964 die Bevölkerungsgruppen trennen.

⁴³ Vgl. Blanck (2005) S.26, 27.

⁴⁴ Blanck (2005) S.27, 28.

3.2. Friedenssicherung nach Kapitel VII

Das Kapitel VII der VN-Charta bietet dem Sicherheitsrat die Möglichkeit „*Maßnahmen bei Bedrohung oder einen Bruch des Friedens und bei Angriffshandlung*“ zu setzen.

Nach Art. 39 der Charta gibt er „*Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen*“.⁴⁵

„*Sie sind ebenso unverbindlich wie die Empfehlungen im Rahmen des Kapitel VI (Artikel 36 und 37 VN-Charta), unterscheiden sich aber durch die Möglichkeit nachfolgender Sanktionsmaßnahmen.*“⁴⁶

Kapitel VII geht daher einen Schritt weiter als Kapitel VI der VN-Charta, da es hier die Möglichkeit der „*Anwendung militärischer Maßnahmen*“ gibt. Die Aufgabe des Sicherheitsrates bei internationalen Krisen rechtzeitig auch mit vorläufigen Präventionsmaßnahmen zu reagieren, „*lässt aber klare Anhaltspunkte für die Bestimmung einer Bedrohung als geboten erscheinen*“. Hält der Sicherheitsrat es für notwendig, kann er um eine Ausweitung des Konfliktes zu verhindern die Streitparteien gemäß Artikel 40 der VN-Charta auffordern, den darauf von ihm formulierten „*vorläufigen Maßnahmen*“ Folge zu leisten. Diese sind in Artikel 41 und 42 der VN-Charta geregelt.⁴⁷

Gemäß Kapitel VII Art. 41 verpflichten sich Mitglieder:

„*dass der Sicherheitsrat beschließen kann, welche Maßnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.*“⁴⁸

Artikel 48 der VN-Charta definiert die Durchführung dieser Beschlüsse, die nach seinem Ermessen allen oder aber auch nur einigen Mitgliedstaaten obliegen. Würden sich nach Ermessen des Sicherheitsrates die Maßnahmen nach Artikel 41 der VN-Charta als „*unzulänglich*“ erweisen, wird er gemäß Artikel 42 der VN-Charta weitere Maßnahmen beschließen und mittels „*Luft-, See- oder Landstreitkräften*“, die notwendigen militärischen Maßnahmen ergreifen“.

⁴⁵ Artikel 39 VN-Charta.

⁴⁶ Blanck (2005) S.29.

⁴⁷ Vgl. Blanck (2005) S.29.

⁴⁸ VN-Charta Kapitel VII, Artikel 41.

„Diese Entscheidung ist unabhängig davon, ob bereits Maßnahmen nach Artikel 41 VN-Charta durchgeführt wurden oder nicht. Die Durchführung obliegt den Streitkräften der Mitgliedstaaten“⁴⁹.⁵⁰

Artikel 43 der VN-Charta regelt, dass sie *„nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen.“* Das sich die Mitgliedstaaten selbst verpflichten im Rahmen von Sonderabkommen den Vereinten Nationen Einsatztruppen zur Verfügung zu stellen, greift in der Praxis nicht, da bisher kein einziges entsprechendes Sonderabkommen abgeschlossen wurde.⁵¹

Maßnahmen können daher entweder direkt durch die Mitgliedstaaten, oder aber auch innerhalb der *„geeigneten internationalen Einrichtungen deren Mitglieder sie sind“* durchgeführt werden.⁵² Das bedeutet, dass Maßnahmen im Rahmen einzelner Sonderorganisationen der VN oder auch der NATO abgedeckt sind. Inwieweit die nun seit 1990 beobachtbare Praxis des SR im Lichte der Charta zulässig ist, Ermächtigungen bis hin zu Zwangsmaßnahmen an ad-hoc Koalitionen *„of the able and the willing“* zu erteilen,⁵³ ist hingegen weiter unklar. Inwieweit dies auch als gültige Rechtsgrundlage für Einsätze der Krisenreaktionstruppe der EU zutrifft, wird davon abhängen, ob sie sich als *„geeignete internationale Einrichtung“* im Sinne des Kapitel VII der VN-Charta darstellt.⁵⁴

3.3. Friedenssicherung nach Kapitel VIII

Der Sicherheitsrat hat nach Kapitel VIII, zur Lösung regionaler Konflikte die Möglichkeit *„regionale Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen“⁵⁵* zu beauftragen. Dies ist als Kompromisslösung zwischen dem universalen Anspruch des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen und der regionalen Verankerung einzelner Staaten bzw. Staatengruppen, zu verstehen⁵⁶. Damit erhält der Sicherheitsrat jedoch *„kein zusätzliches Rechtstitel für Zwangsmaßnahmen verliehen“*. Ihm wird lediglich

⁴⁹ Das militärische Kommando wird in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 47 Abs. 3 VN-Charta, dem Generalstabsausschuss unter der Autorität des SR übertragen.

⁵⁰ Blanck (2005) S.30.

⁵¹ Vgl. Blanck (2005) S.30. Siehe auch das „Certain-Expenses“-Gutachten des Internationalen Gerichtshofes, indem er die Handlungsunfähigkeit der VN in friedensbedrohenden Situationen ohne entsprechende Art. 43 VN-Charter – Verträge verneinte; in: ICJ Reports 1962, 151 ff.

⁵² Artikel 48 Abs. 2 VN-Charta.

⁵³ Beispiele zitiert in: Blokker N.: Is the Authorization Authorized? Powers and Practice of the UN Security Council to Authorize the Use of Force by `Coalitions of the Able and Willing`, European Journal of International Law, Vol. 11, Nr. 3,(2000) S.541-568. Siehe auch: Sarooshi D.: The United Nations and the Development of Collective Security. The Delegation by the UN Security Council of its Chapter VII Powers, (Oxford 1999).

⁵⁴ Vgl. Blanck (2005) S.30, 31.

⁵⁵ VN-Charta Kapitel VIII, Artikel 53

⁵⁶ Zur Problematik „Regionalismus versus Universalismus“ siehe Hummer/ Schweitzer, Kommentar zu Art. 52, Rn. 3 ff., in: Simma (1991).

eine „weitere Modalität zur Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen“ verliehen. Die Begriffe „regional“, „Abmachung“ bzw. „Einrichtung“ werden in der Charta der Vereinten Nationen nicht definiert. Ihre Gültigkeit beziehen sie sich jedoch aus völkerrechtlichen Verträgen, die durch die verankerten Grundwerte in der VN-Charta gedeckt sind.⁵⁷

Daher sollten Staatsverbindungen sowie aufgrund einer räumlichen Nähe zwischen den Mitgliedern auch über gemeinsame Maßnahmen zur regionalen Streitbeilegung vor Ort verfügen. Demfolgend gelten die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) und die Liga der Arabischen Staaten als Realorganisationen im klassischen Sinne.⁵⁸

Diese Regionalorganisationen wurden jedoch in der „Agenda für den Frieden“ von 1995 des Generalsekretärs der VN Boutros-Ghali erweitert:

*„Such associations or entities could include treaty-based organizations, whether created before or after the founding of the United Nations, regional organizations for mutual security and defence, organizations for general regional development or for cooperation on a particular economic topic or function, and groups created to deal with a specific political, economic or social issue of current concern.“*⁵⁹

*„Damit entfällt auch im Rahmen des Kapitel VIII das Kriterium der Völkerrechtssubjektivität als Voraussetzung für die Anerkennung als Regionalorganisation. In diesem Lichte sind daher auch die OSZE⁶⁰, die NATO⁶¹, die WEU⁶² und grundsätzlich auch die EU als Realorganisation qualifizierbar.“*⁶³

Im Gegenzug werden sich die „Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen“, nach Artikel 52 Abs. 2 der VN-Charta dafür einsetzen, dass „durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich bei(zu)legen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen.“ Im Gegenzug fördert der Sicherheitsrat wiederum die friedliche Streitbeilegung

⁵⁷ Vgl. Blanck (2005) S.32.

⁵⁸ Vgl. Hummer/ Schweitzer, Kommentar zu Art. 52, Rn. 3 ff., in: Simma (1991).

⁵⁹ Boutros Boutros-Ghali: An Agenda for Peace, United Nations Publication. Zweite Auflage. (New York, 1995) S.63.

⁶⁰ Die KSZE/ OSZE hat sich anlässlich der IV. Folgekonferenz in Helsinki am 10. Juli 1992 selbst als Realorganisation im Sinne des Kapitel VIII proklamiert; vgl. KSZE-Helsinki-Dokument 1992, Beschlüsse von Helsinki, Kap. IV, Punkt 2. Dies wurde in der Resolution der VN-GV 47/10 von der Generalversammlung mit „Genugtuung“ zur Kenntnis genommen; in: Vereinte Nationen 41, 1993, S.150; vgl. VN-Dok. S/23842 und S/24346.

⁶¹ Obwohl die NATO ihren Status als Realorganisation explizit abgelehnt hat, ist sie zum häufigsten eingesetzten Durchführungsorgan für Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta avanciert. Dabei wurden aber stets primär die Mitgliedstaaten ermächtigt, die sich wiederum gemäß Art. 48 Abs. 2 VN-Charta der geeigneten internationalen Einrichtungen bedienen, deren Mitglieder sie sind. Siehe beispielsweise Res. des SR 836 (1993) und Res. Des SR 824 (1993) hinsichtlich der Ermächtigung zur nachhaltigen Überwachung der Schutzzonen in Bosnien und Res. Des SR 781 (1992) sowie Res. Des SR 816 (1993) zur Durchsetzung des Flugverbotes über Bosnien-Herzegovina.

⁶² Die WEU hat sich bisher nie offiziell als Realorganisation im Sinne des Kapitel VIII proklamiert. Wie aber auch NATO und EU wurde sie vom GS der VN Boutros-Ghali zu einem Treffen der Realorganisationen am 01. August 1994 eingeladen der sie auch durch die Entsendung von Vertretern gefolgt war.

⁶³ Blanck (2005) S.33.

solcher regionaler Konflikte im Rahmen der genannten Organisationen gemäß Artikel 52 Abs. 3 der VN-Charta zu unterstützen. Das Untersuchungsrecht des Sicherheitsrates bleibt aber gemäß Art. 52 Abs. 4 sowie Art. 34 VN-Charta von der „*autonomen Regelungsbefugnis von Regionalorganisationen unberührt*“. Darüber hinaus nimmt der Sicherheitsrat gemäß Artikel 53 Abs. 1 der VN-Charta Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VIII der VN-Charta unter seine Autorität. Die Maßnahmen der Regionalorganisationen sind jedoch teilweise sehr beschränkt, da der Sicherheitsrat Zwangsmaßnahmen zuerst autorisieren muss.⁶⁴

„Somit sind regionale Systeme kollektiver Sicherheit mit autonomer Zwangsgewalt derzeit völkerrechtlich nicht legitimierbar.“⁶⁵

Nach Artikel 54 der VN-Charta müssen Realorganisationen den Sicherheitsrat jedoch ständig über „*regionale Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffene oder in Aussicht*“ gestellte Maßnahmen „*auf dem laufenden zu halten*.“

4. Entstehungsgeschichte der GASP und der ESVP

4.1. Etappen zwischen 1950 und 1990

„Die Europaidee geht bis in die griechisch-römische Antike zurück. In Österreich hat in der Zwischenkriegszeit Graf Coudenhove-Kalergi mit der 1923 gegründeten Paneuropäischen Bewegung für die Schaffung eines Bundesstaates Vereinigte Staaten von Europa geworben.“⁶⁶

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in Europa verstärkt auf Zusammenarbeit gesetzt. Dies spiegelte sich vor allem in der Gründung neuer Organisationen, wie der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) 1948 und der Schaffung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951 wieder. Letztere trat 1952 in Kraft und hatte eine Gültigkeit von 50 Jahren. Die EGKS gilt allgemein hin als Geburtsstunde der europäischen Integration. Einerseits da sie die sogenannten Schlüsselindustrien der Kriegswirtschaft kontrollierte und so als supranationale Überwachungsinstanz für Vertrauen zwischen Frankreich und Deutschland sorgte und andererseits, weil sie als Vorgängerorganisation der Europäischen Gemeinschaft (EG) gilt. In Kraft trat der EGKS Vertrag am 23.7.1952 und wurde von Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Deutschland unterzeichnet. Wirtschaft, Sicherheit und

⁶⁴ Vgl. Blanck (2005) S.34.

⁶⁵ Blanck (2005) S.34.

⁶⁶ Kramer (2008) S.1.

Integration bestimmten seit dem Ende des zweiten Weltkriegs, mehr als jemals zuvor, die Politik in Europa. Das nächste europäische Großprojekt war die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), welche ebenfalls 1952 durch Frankreich, Deutschland und die drei Benelux Staaten angestrebt wurde. Diese Bestrebungen scheiterten aber an der französischen Nationalversammlung die ihre Zustimmung verweigerte. Der Vertrag von Rom oder auch die Römischen Verträge genannt, wurden im März 1957 von Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Italien und Luxemburg und Belgien unterzeichnet.

Diese Verträge umfassten erstens den EURATOM Vertrag, welcher für die friedliche Nutzung der Atomenergie und der Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie zum Thema hatte. Zweitens den EWG Vertrag, welcher auf die Bildung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes abzielte, in dem unter anderem die Abschaffung der Zölle und die Sicherung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts festgehalten wurden sowie drittens die oben beschriebene EGKS. Die Gründungsstaaten einigten sich auf die Errichtung eines Gerichtshofes, die Schaffung einer parlamentarischen Versammlung sowie einen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Am 1.7. 1967 trat der sogenannte Fusionsvertrag in Kraft, der die Strukturen der einzelnen Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG und EAG) angleichte. Dies führte zur Einführung einer gemeinsamen Kommission und eines gemeinsamen Rates, die nun mit der parlamentarischen Versammlung (später Europäisches Parlament), dem Gerichtshof und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss grundlegende Veränderungen in Europa bedeuteten.

Zu optimistisch durfte man aber die Annäherung der einzelnen Staaten auch nach diesem Schritt nicht sehen, da die erstmals 1960 vorgestellten „Fouchet Pläne“ welche eine außenpolitische Zusammenarbeit auf Europaebene vertraglich festlegen sollte wurde von den Mitgliedstaaten nicht unterzeichnet. Die von Frankreich daraufhin praktizierte „Politik des leeren Stuhls“ bedeutete die Nichtteilnahme an den Sitzungen des Ministerrates, da sich Frankreich und die restlichen Mitgliedstaaten nicht auf eine einheitliche Agrarpolitik einigen konnten. Dieser Stillstand führte am 29.1.1966 zum sogenannten Luxemburger Kompromiss, welcher von den EG Außenministern am 27.10.1970 angenommen wurde. Der zentrale Kern dieses Kompromisses ist, dass die Staatenvertreter, wenn die Interessen von einem Mitgliedstaat wesentlich betroffen sind solange weiterverhandeln bis eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, obwohl eine qualifizierte Mehrheit ausreichend wäre. Diese Vorgehensweise stellte jedoch zu keinem Zeitpunkt geltendes Recht dar, wurde aber bis heute von sämtlichen Mitgliedstaaten respektiert. Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, trafen sich die EG Außenminister nun mindestens zweimal pro Jahr. Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) wurde 1970 auf der Grundlage der Konferenz der Staats- und Regierungschefs in Den Haag 1969 und des „*Davignon Berichts*“ von 1970 eingeführt. Durch diese Zusammenarbeit sollten die

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ihre Politikbereiche und Kooperationen angleichen. Am ersten Juli 1987 trat die Einheitliche Europäische Akte (EEA)⁶⁷ in Kraft. Durch sie verpflichtete sich die Gemeinschaft, damals aus neun Mitgliedstaaten bestehend, sowie Italien, Griechenland und Dänemark, auf die Vollendung eines einheitlichen Binnenmarktes bis Ende des Jahres 1992 zu drängen.

Die EEA änderte die bislang geltenden Verträge von Rom mit dem Ziel, einen europäischen Dynamisierungsprozess in Gang zu setzen und stellte die EPZ auf eine rechtliche Grundlage. Dies änderte aber nichts an ihrem zwischenstaatlichen Charakter und blieb so außerhalb des Gemeinschaftsrechts. Die Akte veränderte auch das Zusammenspiel der Institutionen da Entscheidungsprozesse und Befugnisse nicht mehr den Anforderungen entsprachen. Ebenfalls nahm sie Einfluss auf Politikbereiche wie Forschung und Entwicklung oder auf die gemeinsame Außenpolitik mit dem Ziel eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwerfen.⁶⁸

4.2. Die Westeuropäische Union

Der Westeuropäischen Union (WEU) gingen der „Vertrag von Dünkirchen“ von 1947 und der „Brüsseler Pakt“ von 1948 voraus. Der „Vertrag von Dünkirchen“ war ein Militärbündnis von Frankreich und Großbritannien. Zum Brüsseler Pakt wurde er als 1948 auch die Benelux Staaten beitraten, welche die Folgen des zweiten Weltkriegs noch direkt vor Augen hatten. Am 4.4.1949 entschlossen sich zwölf Staaten ein Verteidigungsbündnis zu gründen um den sowjetischen Expansionsdrang kollektiv entgegen wirken zu können. Diese Einigung galt als die Geburtsstunde der North Atlantik Treaty Organisation (NATO). Als im Dezember 1950 General Dwight D. Eisenhower Oberbefehlshaber der US Streitkräfte in Europa wurde unterstellten die Mitglieder des Brüsseler Paktes ihre militärischen Führungsstäbe und Kapazitäten der NATO. Währenddessen versuchte die politische Führung von Frankreich wie oben beschrieben eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu gründen und diese in die Allianz einzubringen. Dieses Vorhaben scheiterte und wurde erst im September 1954 in London erneut weiterverfolgt. Die Mitglieder des Brüsseler Pakts, die USA und Kanada luden im Oktober 1954 Italien und Deutschland ein, die Pariser Verträge zu unterzeichnen und so der WEU beitreten zu können. In Folge dieses Kompromisses waren auch die Bedenken von Frankreich gegenüber einem potentiell wieder erstarkenden Deutschland entkräftet und den

⁶⁷ ABI L 169/1 vom 29.6.1987.

⁶⁸ Vgl. Kramer (2008) S.1-3. sowie:

http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_singleact_de.htm
(01.Mai 2010).

Forderungen der USA Rechnung getragen worden.⁶⁹

Unter diesen Umständen verzichtete man aber auf den „supranationalen Charakter der noch der Konzeption der EVG“ galt.⁷⁰ Nächster Schritt war eine Korrektur des Brüsseler Vertrages, um Deutschland und Italien in die ab 6. Mai 1955 als Westeuropäische Union bezeichnete Organisation aufnehmen zu können.

„Durch eine Klausel in Artikel IV WEU-Vertrag, nach der „der Aufbau einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben unerwünscht ist“ ergab sich von Anfang an, eine funktionale Zuordnung zur NATO. Zwar ist die in Artikel V WEU-Vertrag niedergelegte kollektive Beistandsgarantie zwingender gefasst als jene im NATO-Vertrag, dennoch hatte die WEU, durch die Delegierung der Kernfunktionen an die Allianz, nie praktische Relevanz erreicht.“⁷¹

Die Aufgabenbereiche der WEU waren allerdings sehr eingeschränkt. Rüstungskontrolle und Abrüstung zählten zu den Hauptaufgaben der WEU bis in die Mitte der 80er Jahre. Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986 wurde ebenso wie die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) im Institutionsgefüge der Europäischen Gemeinschaften verankert und es gelang im Vertrag von Maastricht 1992 die WEU als Werkzeug zur europäischen Integration einzubeziehen und auf eine neue Stufe zu stellen.⁷²

4.3. Der Vertrag von Maastricht

„Die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften in die angestrebte Europäische Union wurde mit Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht⁷³ 1992 erreicht, der am 1.11.1993 in Kraft trat und die Überführung der EPZ in eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zur Folge hatte.“⁷⁴

Erstmals wurde der Begriff gemeinsame Außenpolitik verwendet und der EUV ermöglichte auch gemeinsame Verfahren auf supranationaler Ebene.

Die Einbindung der GASP in den einheitlichen institutionellen Rahmen, sowie ihrer Verankerung als zweite Säule der neu geschaffenen Union im Rahmen des Titel V EUV wurde die Grundlage für ein gemeinsames außenpolitisches Vorgehen der Mitgliedstaaten geschaffen. Auch wenn die Terminologie des EUV die GASP als intergouvernementale

⁶⁹ Vgl. Blanck (2005) S.124.

⁷⁰ Vgl. Birk E.: Der Funktionswandel der Westeuropäischen Union (WEU) im europäischen Integrationsprozess. (Würzburg 1999). S. 62 ff.; Deighton A. (Hrsg.): Western European Union 1954-1997: Defence, Security, Integration (Oxford 1997).

⁷¹ Blanck (2005) S.125.

⁷² Vgl. Blanck (2005) S.125, 126.

⁷³ Vertrag von Maastricht über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1.11.1993, ABI C 191, 19.7.1992.

⁷⁴ Kramer (2008) S.3.

Zusammenarbeit darstellt, geht sie aufgrund ihrer Qualität jedoch über eine solche hinaus.⁷⁵

Nach Maßgabe des Artikel J.1 (1) des Vertrags von Maastricht erarbeitet und verwirklicht die Union und ihre Mitgliedstaaten eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die sich auf alle Bereiche der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstrecken soll.

Der Vertrag weist der Europäischen Union in Artikel J 1 (2) auch eine Verpflichtung für die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris zu. Neu ist, dass die GASP nun sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte umfasst (Art J 4 (1)).

Zu jeder außen- und Sicherheitspolitik Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt und kann in allen Fällen, in denen er dies als erforderlich erachtet einen gemeinsamen Standpunkt festlegen.⁷⁶ Artikel J 3 definiert für die Annahme einer gemeinsamen Aktion in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik folgendes Verfahren:

- Der Rat beschließt auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien des Europäischen Rates, dass eine Angelegenheit Gegenstand einer gemeinsamen Aktion wird,
- Bei der Annahme einer gemeinsamen Aktion und in jedem Stadium ihres Verlaufs bestimmt der Rat die Fragen, über die mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden ist,
- Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluss gefasst hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen,
- Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

4.3.1. Die Rolle der WEU nach dem Vertrag von Maastricht

Die WEU wird in Artikel J 4 (2) zum integralen Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union erhoben und kann nun einstimmig vom Rat ersucht werden, Aufstellung, Planung und Durchführung von Entscheidungen und Aktionen mit

⁷⁵ Vgl. Marquardt in: Von der Groeben/ Schwarze (Hrsg.): Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2003) Vorbemerkungen Art 11 – 28 EUV Rn 2. Vgl. Kramer (2008) S.3, 4.

⁷⁶ Vgl. Art J 2 (2) Vertrag von Maastricht.

verteidigungspolitischen Bezügen zu erarbeiten.

Damit wurde entschieden, dass die EU die operationelle Durchführung ihrer sicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungen nicht selbst übernahm, sondern die WEU, als operationellen Arm der EU, darum ersucht.⁷⁷ Der Vertrag von Maastricht berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Art. J 4 (4)). Die Mitgliedstaaten der WEU beschlossen daraufhin in der Schlussakte der Maastrichter Regierungskonferenz beigefügten Erklärung, ihre Bereitschaft, einem solchen Ersuchen Folge zu leisten und enger mit den EU-Gremien zu kooperieren und Arbeitsweisen zu harmonisieren.⁷⁸ Weiters wolle man gemäß dem Ziel, die WEU als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz zu entwickeln, die Beziehungen zur NATO verstärken und Tagungstermine sowie Arbeitsweisen abstimmen.⁷⁹ Wie im II. Kapitel ausführlich dargelegt wird, werden die anderen EU Staaten eingeladen der WEU als Mitglieder oder aber als Beobachter beizutreten, sowie die übrigen europäischen Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder zu werden.⁸⁰

4.3.2. Mitgliederstruktur der WEU

Die einzigartige Struktur der WEU-Mitgliedschaften, versucht die unterschiedlichen Zugehörigkeiten und Kandidaturen einzelner Staaten zu Sicherheits- und Verteidigungsorganisationen wie WEU, NATO, EU unter ein gemeinsames, europäisches Dach zusammenzufassen. Darum wurde neben der Vollmitgliedschaft⁸¹ der Status des Beobachters geschaffen, um den übrigen EU-Mitgliedstaaten ein Beteiligungsrecht zu ermöglichen. Für Staaten, die Mitglieder der NATO aber nicht Teil der Europäischen Union waren, wurde die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft kreiert.⁸²

Dem Vertrag von Maastricht wurde im Zuge der Vertragsausarbeitung eine Einladung an alle EU Mitgliedstaaten beigefügt:

⁷⁷ Vgl. Hummer in: Köck/ Hintersteininger (2000) S.265 ff.

⁷⁸ 30. Erklärung zur Westeuropäischen Union welche der Schlussakte der Regierungskonferenz von Maastricht angeschlossen ist, Teil I.A.

⁷⁹ Ibid Teil I.B.

⁸⁰ Ibid Teil II.

⁸¹ Neben den sieben Gründungsmitgliedern traten Spanien und Portugal aufgrund des Protokolls vom 14. November 1988 (in Kraft seit 27. März 1990) und Griechenland mit Unterzeichnung des Protokolls vom 20. November 1992 (in Kraft seit 1995) der WEU als Vertragsparteien bei.

⁸² Siehe 30. Erklärung zur Westeuropäischen Union vom 10. Dezember 1991, welche der Schlussakte der Regierungskonferenz von Maastricht angeschlossen ist, Abschnitt II. Sowie Vgl. Blanck (2005) S.85-95.

„der WEU zu den nach Artikel XI des Brüsseler Vertrages in seiner geänderten Fassung zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünsche, Beobachter zu werden. Gleichzeitig werden die übrigen europäischen Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Tätigkeiten der WEU voll teilzunehmen.“⁸³

Der Einladung als Beobachter folgten Irland, Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark. Island, Norwegen und die Türkei nahmen den Status assoziierte Mitglieder an. Eine neue Perspektive erhielten auch die Staaten Osteuropas die ein Europaabkommen mit der EU geschlossen hatten. Ihnen wurde eine Beteiligungsmöglichkeit mit dem Status der assoziierten Partner angeboten. Geschaffen wurde dieser anlässlich des WEU-Rates in Kirchberg am 9. Mai 1994. des WEU-Rates in Kirchberg am 9. Mai 1994. Dieser Einladung kamen Bulgarien, die drei Baltischen Staaten, Polen, Rumänien, die Tschechische Republik, die Slowakei, Slowenien und Ungarn nach. Im Frühjahr 1999 traten die Tschechische Republik, Polen und Ungarn der NATO bei und nach dem Beschluss vom 23. März 1999 des ständigen WEU-Rates wurden somit auch diese drei Staaten assoziierte WEU-Mitglieder. Die Gemeinschaft der 28 WEU-Nationen umfasst damit Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder, Beobachter und assoziierte Partner.⁸⁴

4.3.2.1. Die Petersberg Erklärung

„Die Erklärung des Ministerrats der WEU bei seiner Tagung auf dem Petersberg bei Bonn hat nicht nur die weitere Entwicklung und Rolle der WEU selbst, sondern auch die der GASP entscheidend geprägt.“⁸⁵

Der Grund für diese Diskussion war der Jugoslawienkonflikt, der den Staaten Europas *„ihre Schwächen auf militärischem Gebiet und im Bereich des Konflikt- und Krisenmanagements vor Augen führte“*, sowie die allgemeine Veränderung der Sicherheitslage aufgrund des Zusammenbruchs der Sowjetunion. Die Devise war daher, die Entscheidungsprozesse zu perfektionieren und neue Wege im Bereich des Krisenmanagements zu entwickeln.

Der Dialog den bereits die NATO durch den Nordatlantischen Kooperationsrat⁸⁶ mit den Transformationsstaaten führte soll ausgebaut werden. Die Außen- und Verteidigungsminister Polens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns nahmen neben den Vollmitgliedern der WEU Staaten an

⁸³ Siehe 30. Erklärung zur Westeuropäischen Union vom 10. Dezember 1991, welche der Schlussakte der Regierungskonferenz von Maastricht angeschlossen ist, Abschnitt II.

⁸⁴ Vgl. Blanck (2005) S.126, 127.

⁸⁵ Kerschbaumer, Johannes. 60 Jahre Europäische Sicherheitspolitik. (Frankfurt am Main/ Wien 2007) S.192-195.

⁸⁶ Siehe dazu Kapitel 6.4. Der Nordatlantische Kooperationsrat und die Partnerschaft für den Frieden.

der Tagung am Petersberg teil.⁸⁷ Ausgangspunkt dieses Treffens war die Errichtung einer neuen Friedens- und Sicherheitsordnung in Europa, welche durch geeignete Maßnahmen zur Konfliktprävention, Krisenmanagement und Rüstungskontrolle flankiert werden sollte.⁸⁸ Am 19. Juni 1992 wurde von den WEU-Mitgliedstaaten die Petersberg Erklärung am Petersberg bei Bonn festlich verabschiedet. Eine Bestandsaufnahme der bisherigen Maßnahmen der WEU sowie eine Neudefinition und Neuausrichtung ihres Aufgabenspektrums waren die grundlegenden Punkte dieser Erklärung. Sie besteht aus drei Teilen, welche sich mit der grundsätzlichen Sicherheit Europas, der operationellen Rolle der WEU und mit dem Beziehungsgeflecht der WEU zur EU und dem Atlantischen Bündnis – also der NATO beschäftigen. Der erste Teil der Erklärung trägt den Titel, *„Die WEU und die Sicherheit Europas“* und beschäftigt sich mit den *„Entwicklungen bezüglich der Sicherheitslage in Europa, der Abrüstung und der Rüstungskontrolle“*.⁸⁹ In diesem Teil betonten die Minister der WEU die weit reichende und wichtige Rolle der KSZE und unterstützten die Stärkung der Fähigkeiten der KSZE und ihrer Institutionen, *„Konflikte zu verhindern“*, *„Krisen zu bewältigen und Streitigkeiten friedlich beizulegen“*.

*„In dem Maße, wie die WEU ihre operativen Fähigkeiten im Einklang mit der Maastrichter Erklärung weiterentwickelt, sind wir bereit, je nach den Umständen des betreffenden Falles und nach Maßgabe unserer eigenen Verfahren die wirksame Durchführung von Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen einschließlich friedenserhaltender Aktivitäten der KSZE oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu unterstützen.“*⁹⁰

Wie bereits beschrieben, bekennt sich die WEU zum Vertrag von Maastricht und unterstreicht die Absicht, die Tagungstermine und Arbeitsbeziehungen zur Europäischen Union, wie auch zur NATO angleichen und ausbauen zu wollen. Entscheidende Neuerungen befinden sich im Teil II, der sich mit der *„Stärkung der operativen Rolle der WEU“* auseinander setzt.

Die WEU-Staaten erklären sich in der Petersberg Erklärung im II Teil unter Punkt 2 bereit, militärische Einheiten des gesamten Spektrums ihrer konventionellen Streitkräfte für militärische Aufgaben unter der Befehlsgewalt der WEU zur Verfügung zu stellen, sowie in Punkt 3, dass die Einsatzbeschlüsse für die militärischen Einheiten vom Rat der WEU einstimmig und im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen⁹¹

⁸⁷ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.192.

⁸⁸ Vgl. Brandstetter (1998). S.31.

⁸⁹ Vgl. Petersberg-Erklärung des Ministerrates der Westeuropäischen Union über seine Tagung am 19. Juni 1992 in Bonn, Teil 1, In: Europa Archiv, 14/1992, D479.

⁹⁰ Petersberg-Erklärung. Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19.Juni 1992 in Bonn (I. Teil Punkt 2) Online unter: European Navigator. The history of Europe on the Internet: <http://www.ena.lu/>.

⁹¹ In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass für Petersberg aufgaben eine ausdrückliche Beauftragung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht Voraussetzung ist und dadurch der

zu fassen sind.⁹² Über die Teilnahme entscheiden die Staaten souverän gemäß ihren verfassungsgesetzlichen Bestimmungen.⁹³

Grundlegend erneuert wurde aber vor allem der militärische Einsatzbereich der WEU, da Militärische Einheiten der WEU-Mitgliedstaaten, die unter der Befehlsgewalt der WEU eingesetzt werden, könnten neben ihrem Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Washingtoner Vertrags bzw. Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags auch für folgende Zwecke eingesetzt werden:⁹⁴

- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze;
- friedenserhaltende Aufgaben;
- Kampfeinsätze der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.⁹⁵

Als Petersberg-Aufgaben bzw. Petersberg-Missionen wurden diese humanitären, friedenserhaltenden und friedensschaffenden Einsätze nun bezeichnet. Zur Ausarbeitung dieser Aufgaben wurde in Brüssel ein Planungsstab errichtet, der mit der Entwicklung der dafür notwendigen militärischen und administrativen Infrastruktur beauftragt wurde. Dieser Planungsstab, die als Planungszelle bezeichnet wird, nahm am 1. Oktober 1992 in Brüssel ihren Dienst auf.⁹⁶

„Die Planungszelle hat keine Kommandofunktionen, sondern soll Eventualfallpläne für WEU-Einsätze, Empfehlungen für Führungssysteme und die Liste der Einheiten, die der WEU von den Mitgliedstaaten zugeordnet werden, erarbeiten bzw. weiterentwickeln.“⁹⁷

Der dritte Teil der Petersberg Erklärung trägt den Titel, *„Beziehungen zwischen der WEU*

Handlungsspielraum der WEU bei der Krisenbewältigung weiter gefasst ist, als der der NATO, die nur in Übereinstimmung mit Resolutionen des Sicherheitsrates Operationen unterstützen kann. Vgl. dazu: Schöllhorn: Der Sicherheitspolitische Handlungsrahmen der Europäischen Union. S. 44. sowie Cornaro: Die Westeuropäische Union – ein erster Nachruf: In: Hochleitner (2000) S. 238.

⁹² Petersberg-Erklärung. Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 in Bonn (II. Teil, Punkt 2 und 3) Online unter: European Navigator. The history of Europe on the Internet: <http://www.ena.lu/>. Sowie Vgl. Kerschbaumer (2007) S. 193.

⁹³ Petersberg-Erklärung. Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 in Bonn. Abgedruckt in: Brandstetter (1998) S. 180-188.

⁹⁴ Vgl. Petersberg-Erklärung. Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 in Bonn (II. Teil Punkt 4) Online unter: European Navigator. The history of Europe on the Internet: <http://www.ena.lu/>.

⁹⁵ Zur Auslegung der einzelnen Begriffe der Petersbergaufgaben vgl. vor allem Warnken, M.: Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik. S. 110-115. Zur genauen Definition der Petersberg-Aufgaben: Hauser G.: Sicherheitspolitik und Völkerrecht. (2004) S. 218f.

⁹⁶ Vgl. Kerschbaumer (2007) S. 194.

⁹⁷ Stolper. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union nach Maastricht: Erfahrungen und Entwicklungstrends. In: Europa 1996. Sicherheit in Europa. Rahmenbedingungen und Kriterien einer umfassenden gesamteuropäischen Sicherheits- und Friedensordnung aus österreichischer Sicht. Schriftreihe Europa des Bundeskanzleramtes. S. 173. Vgl. Roper, Die Rolle der WEU. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. In: Schriftreihe der Landesverteidigungsakademie 2/96. Österreich und der Weg Europas zur gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. S. 70. WEU Secretariat-General (Hrsg.). WEU today. (Brüssel 1997). S. 35f.

und den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Atlantischen Bündnisses“ und erläutert wesentliche Grundsätze, die den Beziehungen zugrunde liegen sollten.

„Zudem wird hier auch der im WEU-Vertrag nicht vorgesehene Status eines Beobachters und eines Assoziierten definiert. Demnach haben Beobachter und Assoziierte zwar kein Stimmrecht, doch wird ihnen ein Rederecht eingeräumt. Die WEU schuf auf diese Weise drei Arten der Mitgliedschaft.“⁹⁸

- Die Vollmitgliedschaft: diese können ausschließlich EU-Mitglieder, die das Angebot zum Beitritt zur WEU angenommen haben und NATO-Mitglieder besitzen.
- Die assoziierten Mitglieder: sie können auf eigenen Wunsch voll an den Aktivitäten der Organisation und an den Tagungen des WEU-Rates, seiner Arbeitsgruppen und der Nebenorgane teilnehmen, dürfen jedoch die Entscheidungsfindungen der Vollmitglieder nicht blockieren. Dieses Verhältnis wird auf europäische NATO-Mitglieder angewendet, die nicht EU-Mitglieder sind (Türkei, Norwegen und Island).
- Beobachterstatus: dieser ist für EU-Mitglieder vorbehalten, die keine Mitgliedschaft in der WEU anstreben. Sie können zu Tagungen von Arbeitsgruppen eingeladen werden.⁹⁹

Die WEU verbreiterte mit der Petersberg Erklärung ihren Handlungsrahmen wesentlich.

„Die bisherige Forderung einzelner Mitgliedstaaten, der WEU militärische Einheiten zuzuordnen, wurde nun von einer gemeinsamen Absichtserklärung der Mitglieder abgelöst, Einheiten aller Teilstreitkräfte der WEU zur Verfügung zu stellen. Während bisher jenseits des Vertragsgebietes nur gegenseitige Konsultationen vorgesehen waren, verschaffte sich die WEU nun die Grundlage für weltweite Handlungsmöglichkeiten ohne spezifische Beschränkungen auf bestimmte Einsatzarten oder Legitimationsformen.“¹⁰⁰

So entfällt grundsätzlich für alle Einsätze die Voraussetzung eines UNO-Mandats.¹⁰¹ Weiters beschlossen die Minister ein Grundlagenpapier für ihre Kooperation mit den WEU Staaten und den eingeladenen Außen- und Verteidigungsministern der Mittel- und Osteuropäischen Staaten zu verabschieden. Sie kamen zum Schluss, dass ein Konsultationsforum nötig sei, um den Austausch von Informationen und Dokumenten zu gewährleisten und die geplanten Treffen der jeweiligen Fachminister abhalten zu

⁹⁸ Kerschbaumer (2007) S.194.

⁹⁹ Vgl. Philips-Slavkoff E. (1993) S.47. Sowie <http://www.ena.lu/> (01. Mai 2010).

¹⁰⁰ Kerschbaumer (2007) S.195.

¹⁰¹ Vgl. Mantovani M.: Stand und Perspektiven der Sicherheitspolitik in Europa. (Zürich 1992) S.16.

können.¹⁰²

*Die Ergebnisse der Bonner Tagung dürfen trotz der bescheidenen Zielsetzungen als Beginn der Einbindung der mittel- und osteuropäischen Länder in die westeuropäischen Sicherheitsstrukturen betrachtet werden, deren nächster Schritt die Einführung des Status Assoziierte Partner der WEU für diese Staaten in der Kirchberger Erklärung darstellte.*¹⁰³

4.3.2.2. Die Kirchberg Erklärung

Ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit in Europa stellte die Kirchberg Erklärung vom 9. Mai 1994 dar.

*„Angesichts ihrer neuen Verantwortung für die Sicherheit und Stabilität in Europa hat sich die WEU entschlossen gezeigt, die Beziehungen zu den übrigen europäischen Staaten auf eine neue Grundlage zu stellen.“*¹⁰⁴

Bei dieser Ratstagung der WEU stellten die Minister den mittel- und osteuropäischen Staaten die Möglichkeit einer assoziierten Partnerschaft in Aussicht, um die Integration im Bezug auf sicherheits- und verteidigungspolitische Interessen weiter zu vertiefen und Vertrauen aufzubauen. Den neun mittel- und osteuropäischen Staaten, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei, die durch die Petersberg Erklärung im Konsultationsforum vertreten waren wurde der Status assoziierter Partner zugesprochen wodurch das Format Konsultationsforum beendet wurde.¹⁰⁵ Die Kirchberg-Erklärung entwickelte auf diese Weise ein System veränderbarer Teilnahmemöglichkeiten mit vier verschiedenen Ebenen der Mitgliedschaft: Vollmitglieder (alle WEU-Mitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder der NATO und der EU), assoziierte Mitglieder (NATO-, aber nicht EU-Mitglieder), assoziierte Partner (weder NATO, noch EU-Mitglied) und Beobachter (EU-, aber nicht NATO-Mitglieder. Dänemark entschied sich ebenfalls für den Beobachterstatus).¹⁰⁶ Wie in der Kirchberg Erklärung präzisiert, sind die assoziierten Partner nun berechtigt, an den Ratstagungen teilzunehmen ohne aber mit der Möglichkeit ausgestattet zu sein, Beschlüsse zu blockieren, wenn Konsens unter den Vollmitgliedern herrscht. Über die Fortschritte der einzelnen Arbeitsgruppen werden sie ebenso informiert wie eingeladen wenn ihre aktive Mitarbeit nötig ist. Ebenso sind sie berechtigt an den Petersberg-Missionen teilzunehmen, vorausgesetzt, dass sich die Mehrheit der WEU-Mitglieder bzw. die Hälfte einschließlich der Präsidentschaft nicht

¹⁰² Vgl. Kerschbaumer (2007) S.195.

¹⁰³ Brandstetter, Gfried: Die Westeuropäische Union, Einführung und Dokumente. S.31

¹⁰⁴ Schöllhorn Hermann: Der sicherheitspolitische Handlungsrahmen der Europäischen Union. (1996) S.45.

¹⁰⁵ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.196.

¹⁰⁶ Vgl. Handbuch NATO unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Mai 2010) S.412.

dagegen ausspricht.¹⁰⁷ Der europäische Integrationszug sollte auch weiterhin Fahrt beibehalten und so war die assoziierte Partnerschaft ein weiterer Schritt, der in der Kirchberg-Erklärung wie folgt beschrieben wurde:

„Die WEU ergreift diese bedeutende politische Initiative im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Verbindungen zwischen diesen Staaten und europäischen Institutionen, insbesondere durch die Europaabkommen. Dies wird einen konkreten Beitrag der WEU zur Vorbereitung dieser Staaten auf ihre Integration und letztlich ihren Beitritt zur Europäischen Union darstellen und wiederum die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der WEU eröffnen. Diese Initiative ergänzt in vollem Umfang die Zusammenarbeit im Rahmen des Bündnisses, insbesondere innerhalb des Programms Partnerschaft für den Frieden, und die Zusammenarbeit im Rahmen des Stabilitätspakts, wobei diese Prozesse sich gegenseitig verstärken. Die Minister waren der Auffassung, dass eine größere Beteiligung dieser Staaten an den Aktivitäten der WEU zusammen mit einer sich hieraus ergebenden engeren Abstimmung in Sicherheitsfragen in bedeutendem Maße zu größerer Stabilität in Europa beitragen wird.“¹⁰⁸

Mit diesem Schritt hat die WEU ein Modell geschaffen, wodurch das Ziel, ein (europäisches) Krisenmanagement unter ein Dach zu fassen nachgekommen wurde.

„Diese breite Zusammenarbeit gipfelt seither darin, dass bis zu 56 Außen- und Verteidigungsminister aller vier Gruppen (...) aus Anlass des WEU-Ministerrates halbjährlich zusammenkommen.“¹⁰⁹

4.3.3. Die Beziehungen der WEU zur NATO und zur Europäischen Union

Dem Kompromiss zum Unionsvertrag von Maastricht gingen lange Verhandlungen voraus in denen sich eine Einigung zwischen einem europäischen Pfeiler im Atlantischen Bündnis und einer gesamt europäischen Verteidigungspolitik wieder spiegelte.¹¹⁰

Somit wurde die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Atlantischen Allianz etabliert.¹¹¹ In Art. J. 4.

¹⁰⁷ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.196.

¹⁰⁸ Kirchberg-Erklärung. Communiqué der Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union vom 9. Mai 1994 in Kirchberg (Luxemburg). Abgedruckt in: Brandstetter, Gerfried: Die Westeuropäische Union, S.225-233.

¹⁰⁹ Cornaro: Die Westeuropäische Union – ein erster Nachruf. In: Hochleitner (2000) S.238f.

¹¹⁰ Vgl.: Philips-Slavkoff E. (1993) S.29.

¹¹¹ Vgl.: Erklärung zur Westeuropäischen Union, abgedruckt in: Borkenhagen, Franz H. U.: Europa braucht GASP. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in und für Europa. (Bonn 1993) S. 209-213.

Abs. 4 EUV einigten sich die EU-Mitgliedstaaten darauf, innerhalb der GASP die NATO Politik nicht zu unterminieren und im Einklang mit der NATO zu agieren. Vom institutionellen Standpunkt betrachtet stellte die WEU damit die auf künftige Aufgaben ausgerichtete Funktion zwischen der Europäischen Union und dem atlantischen Bündnis dar. Weiters sollte *„die WEU für die Vereinbarkeit der gemeinsamen Sicherheitspolitik mit der NATO“* Sorge tragen. Mit dieser Doppelfunktion ausgestattet, spielte die WEU nun die zentrale Rolle im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf europäischen Boden. Dadurch waren die verteidigungspolitischen Entscheidungen der EU auf die WEU und die NATO ausgelagert worden, da die EU keine Aktionen mehr selbständig ausarbeiten und durchführen konnte.¹¹²

Dieser Weg war zu Beginn jedoch nicht vorgesehen, doch auf Drängen der USA, der Niederlande und Großbritanniens wurde dieser Weg weiterverfolgt, da diese eine Doppelgleisigkeit zur NATO befürchteten.

„Insbesondere die Vereinigten Staaten sahen im Vorfeld der Vertragsverhandlungen zur Europäischen Union ihren Einflussbereich durch die Einführung einer militärischen Komponente der Union gefährdet, da die Europäer aufgrund eigener militärischer Fähigkeiten nicht mehr auf sie angewiesen wären. Daher wurde beschlossen, die WEU als europäischen Pfeiler der NATO auszubauen, wodurch die NATO auch weiterhin ihre Bedeutung als sicherheitsgarantierende Organisation behielt.“¹¹³

Grundlage zur Zusammenarbeit zwischen WEU und NATO wurde die Erklärung der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union anlässlich der 46. Tagung des Europäischen Rates in Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991.

„Dementsprechend ist die WEU bereit, die engen Arbeitsbeziehungen zur Allianz weiterzuentwickeln und die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Beiträge der Mitgliedstaaten der WEU innerhalb der Allianz zu verstärken.“¹¹⁴

„Bewegung in das Beziehungsgefüge zwischen NATO und WEU brachte aber vor allem der Entwicklungsprozess der NATO selbst.“¹¹⁵

Ab diesem Zeitpunkt begannen die USA sowie die NATO eine echte Unterstützung für die europäische Verteidigungsidentität zu entwickeln, da sie die Vorteile erkannt hatten und die Europäer nun in der Lage wären ihre eigene Handlungsstärke zu zeigen und die USA dadurch entlasten. Diesen Überlegungen folgend unterstützte die NATO seit ihrem Gipfel von Rom im November 1991 ausdrücklich eine eigene europäische Verteidigungsidentität, unter Vorbehalt ihrer zentralen Stellung als Sicherheitsorganisation.¹¹⁶

¹¹² Vgl. Kerschbaumer (2007) S.197.

¹¹³ Kerschbaumer (2007) S.198.

¹¹⁴ Erklärungen der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union anlässlich der 46. Tagung des Europäischen Rates in Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991. Abgedruckt in: Brandstetter (1998)S. 175-179.

¹¹⁵ Brandstetter (1998) S.50f.

¹¹⁶ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.198, 199.

Im Rahmen der des „neuen Strategischen Konzeptes des Bündnisses“ bei der Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten, hatte die Atlantische Allianz ihre Bedeutung als unverzichtbares Fundament für ein stabiles sicherheits- und verteidigungspolitisches Umfeld in Europa sowie die Aufrechterhaltung der transatlantischen Bindung, sowie die Unterstützung einer europäischen sicherheits- und verteidigungspolitischen Identität gewertet.¹¹⁷ Bekräftigt wurde dies auch von den Staats- und Regierungschefs welche die NATO als übergeordnetes Forum beibehalten aber mit einer Stärkung des europäischen Pfeilers verstanden wissen wollten. Es solle jedenfalls keine Konkurrenzorganisation geschaffen werden, da die WEU an den Aktivitäten der NATO partizipieren werde.

Die Arbeitsverhältnisse zwischen der EU und der NATO wurden fortan abgestimmt indem zum Beispiel Tagungsorte, Termine und die Arbeitsmethoden harmonisiert wurden.¹¹⁸ Nachdem die WEU ihren Sitz im Jänner 1993 nach Brüssel verlegte wurden die Beziehungen zur NATO schrittweise ausgebaut und vertieft. Die Generalsekretäre beider Organisationen begannen nun an den Ministerratstagungen teilzunehmen und die Arbeitskontakte zu intensivieren.¹¹⁹ Im Jahr darauf folgte der NATO-Gipfel in Brüssel beidem sich die Akteure endgültig zur Unterstützung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität bekannten. Die Aussicht auf eine gemeinsame Verteidigungspolitik und der sukzessive Aufbau einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie wurden ebenfalls befürwortet.¹²⁰

Weiters räumte der NATO-Gipfel die Möglichkeit ein, dass die WEU bei gegebenem Anlass auf die Unterstützung des Bündnisses zurückgreifen könne. Im Konkreten wurden die „*Combined Joint Task Forces – CJTF (Alliierte teilstreitkräfteübergreifende Kommandos)*“ gemeint. Dieses Angebot wurde bei der NATO Ratstagung in Berlin 1996 bekräftigt, da dies von großer Bedeutung für die sicherheitspolitische Umsetzbarkeit der WEU war.¹²¹

Ab sofort stellte die NATO nun Ressourcen wie „*Kommandostrukturen wie militärische Hauptquartiere und Stäbe sowie Aufklärungskräfte (z.B. Kommunikation via Satellit oder das Frühwarnsystem für Flugzeuge)* zur Verfügung.“¹²²

NATO Streitkräftekommandos unter Führung der WEU gab es jedoch lediglich zur Erfüllung von Petersberg Aufgaben.

„Somit wird deutlich, dass für die Entwicklung der operativen Handlungsfähigkeiten der

¹¹⁷ Vgl. Philips-Slavkoff (1993) S.28.

¹¹⁸ Vgl.: Erklärung zur Westeuropäischen Union, abgedruckt u.a. in: Borkenhagen, Franz H. U.: Europa braucht GASP. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in und für Europa. (Bonn 1993) S.209-213.

¹¹⁹ Vgl.: Jopp: Westeuropäische Union. In: Weidenfeld/ Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1993/94. S.248.

¹²⁰ Vgl.: Wijk. Rob de: Die neue NATO. In: Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, 2/ 96. Österreich und der Weg Europas zur gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. S.95.

¹²¹ Vgl.: Gottschald, Marc: Die GASP von Maastricht bis Nizza. (2001) S.41.

¹²² gl.: Warnken, Monja: Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (2002) S.123.

*WEU die Beziehungen zur Atlantischen Allianz von entscheidender Bedeutung sind.*¹²³

4.3.4. Missionen im Rahmen der WEU

Obwohl der Handlungsspielraum durch die gewünschte Unterordnung zur NATO begrenzt war, gelang es der WEU dennoch Operationen erfolgreich durchzuführen. Als repräsentative Beispiele wären hier der erste Einsatz („out-of-area Mission) am Persischen Golf (Operation „Cleansweep“) 1987, die Durchsetzung der SR-Resolution 661 das Embargo gegen den Irak betreffend sowie das Embargo gegen Serbien und Montenegro mit Schiffen in der Adria (Operation „Sharp Guard“) 1992 zu erwähnen. Von Juni 1993 bis September 1996 unterstützte die WEU Rumänien, Bulgarien, und Ungarn bei der Umsetzung des erwähnten Embargos auf der Donau ebenfalls mit Schiffen.¹²⁴ Weiters unterstützte die WEU zwischen 1994 und 1996 den Polizeieinsatz *„im Rahmen der internationalen Verwaltung der Stadt Mostar in Bosnien-Herzegowina.“* Es folgte der nächste unterstützende Polizeieinsatz („Multinational Advisory Police Element / MAPE“) in Albanien der bereits *„auf Ansuchen der EU gemäß Artikel J.4 EUV in der Maastrichter Fassung ab 1997 absolviert.“*¹²⁵

4.4. Der Vertrag von Amsterdam

Die 1996 abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs hob den Vertrag von Amsterdam¹²⁶ aus der Taufe. Dieser trat im Mai 1999 in Kraft und war entscheidend für die vertragliche Weiterentwicklung der GASP. Die nun geschaffene *„Gemeinsame Strategie“* ermöglichte dem Rat mit qualifizierter Mehrheit Gemeinsame Aktionen, Beschlüsse oder gemeinsame Standpunkte als neues Instrument zu beschließen, wenn *„wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen“* jedoch kann aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die genannt werden müssen, kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen

¹²³ Schöllhorn (1996) S.57.

¹²⁴ Siehe Resolution des SR, Res/787/92 (basierend auf Kapitel VIII der VN-Charta).

¹²⁵ Vgl. Blanck (2005) S.130.

¹²⁶ Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, ABI C 340 vom 10. November 1997.

Bezügen.¹²⁷ Die Mitgliedstaaten tragen hinsichtlich der gemeinsamen Standpunkte der Union selbst die Verantwortung, dass ihre nationale Politik kongruent ist. Daher wurde die Möglichkeit einer „konstruktiven Enthaltung“ geschaffen die mit einer förmlichen Abgabe einer Erklärung die verpflichtende Durchführung eines Beschlusses ohne Blockierung der einstimmigen Beschlussfassung des Mitgliedstaates aufhebt. In Artikel J.7 wird festgehalten, dass

„die Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik sämtliche Fragen umfasst, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen. (...) Nimmt die Union die WEU in Anspruch, um Entscheidungen der Union über die in Absatz 2 genannten Aufgaben auszuarbeiten und durchzuführen, so können sich alle Mitgliedstaaten der Union in vollem Umfang an den betreffenden Aufgaben beteiligen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen, damit alle Mitgliedstaaten, die sich an den betreffenden Aufgaben beteiligen, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Planung und Beschlussfassung in der WEU teilnehmen können.“

Um auf internationaler Ebene besser vertreten zu sein, wurde das Amt des Hohen Repräsentanten für die GASP geschaffen, der gleichzeitig die Funktion des Generalsekretärs des Rates inne hat und die Standpunkte der Union auf Konferenzen vertreten soll und dem halbjährlich rotierenden Vorsitz unterstützend zur Seite stehen soll.¹²⁸ Unter der Verantwortlichkeit und zur Stärkung des Hohen Vertreters der GASP und Generalsekretärs des Rates wurde die Strategieplanungs- und Frühwarnereinheit geschaffen.¹²⁹ Die Petersberg Aufgaben wurden in Artikel J. 7. (2) inhaltlich zur Gänze übernommen und die EU wird die WEU bei der Ausarbeitung und Durchführung von Aktionen der Union mit verteidigungspolitischen Bezügen in Anspruch nehmen unbeschadet der besonderen Politiken und Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten.¹³⁰

4.4.1 Die Rolle der WEU nach dem Vertrag von Amsterdam

¹²⁷ Art J 13 (2) Vertrag von Amsterdam.

¹²⁸ Art J.8 Vertrag von Amsterdam.

¹²⁹ Siehe Erklärung Nr. 6 zum Vertrag von Amsterdam zur Schaffung einer Strategieplanungs- und Frühwarnereinheit.

¹³⁰ Vgl. Artikel J.7 (3).Vertrag von Amsterdam.

Wie im Artikel J.7. (1) beschrieben, ist die Westeuropäische Union integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union; sie eröffnet der Union den Zugang zu einer operativen Kapazität insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 2. Sie unterstützt die Union bei der Festlegung der verteidigungspolitischen Aspekte der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik gemäß diesem Artikel. Die Union fördert daher engere institutionelle Beziehungen zur WEU im Hinblick auf die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.¹³¹ Um verteidigungspolitische Entschlüsse nun umzusetzen wird die WEU nun nicht mehr „ersucht“ sondern direkt „in Anspruch genommen“. Damit wurde aber noch keine rechtliche Unterstellung der WEU unter die EU vollzogen.¹³²

„Nimmt die WEU die Union in Anspruch, um Entscheidungen der Union über die in Absatz 2 genannten Aufgaben¹³³ auszuarbeiten und durchzuführen, so können sich alle Mitgliedstaaten der Union in vollem Umfang an den betreffenden Aufgaben beteiligen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen, damit alle Mitgliedstaaten, die sich an den betreffenden Aufgaben beteiligen, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Planung und Beschlussfassung in der WEU teilnehmen können.“¹³⁴

Die beschlossenen Leitlinien der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat verpflichten jedoch alle Mitgliedstaaten im Rahmen der WEU keine entgegen gesetzte Position einzunehmen.¹³⁵ Im Protokoll zu Artikel J.7 des Vertrags über die Europäische Union wurde die generelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen nun konkretisiert:

„Die WEU erarbeitet zusammen mit der Europäischen Union Regelungen für eine verstärkte Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang konnten bereits jetzt eine Reihe von Maßnahmen, von denen einige von der WEU bereits geprüft wurden, genannt werden, insbesondere

- *Regelungen für eine bessere Koordinierung der Konsultation und der Beschlussfassung beider Organisationen insbesondere in Krisensituationen;*
- *gemeinsame Tagungen der zuständigen Gremien beider Organisationen;*

¹³¹ Artikel J.7. (1) zweiter Absatz Vertrag von Amsterdam.

¹³² Vgl. Blanck (2005) S.131.

¹³³ Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

¹³⁴ Artikel J.7. (3) dritter Absatz Vertrag von Amsterdam.

¹³⁵ Vgl. Hummer in: Köck/ Hintersteininger (2000) S. 269; für eine direkte Wirkung der Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates auf die EU hingegen Cornaro in: Hochleitner (2000) S.244.

- *weitest mögliche Harmonisierung der Abfolge der Präsidenschaften von WEU und Europäischer Union sowie der Verwaltungsregelungen und Praktiken beider Organisationen;*
- *enge Koordinierung der Tätigkeiten des Personals des WEU Generalsekretariats und des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union einschließlich des Austausches und der Abordnung von Personal;*
- *Regelungen, die es den zuständigen Gremien der Europäischen Union einschließlich der Strategieplanungs- und Frühwarneinheit ermöglichen, auf den Planungsstab, das Lagezentrum und das Satellitenzentrum der WEU zurückzugreifen;*
- *soweit angebracht, Zusammenarbeit der Europäischen Union und der WEU im Rüstungsbereich im Rahmen der Westeuropäischen Rüstungsgruppe (WEAG) als europäischer Instanz für die Zusammenarbeit in Rüstungsfragen im Zusammenhang mit der Rationalisierung des europäischen Rüstungsmarkts und mit der Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur;*
- *praktische Regelungen zwecks Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die deren Rolle im Rahmen der GASP widerspiegeln, wie sie im Vertrag von Amsterdam festgelegt ist;*
- *Verbesserung der Geheimhaltungsregelungen mit der Europäischen Union.*¹³⁶

4.4.2. Der französisch–britische Gipfel von Saint Malo

Die französisch-britische Erklärung von Saint Malo im Dezember 1998 brachte neue Dynamik in die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch das formulierte Konzept, eine eigenständige Handlungsfähigkeit der EU im internationalen Bereich zu entwickeln und autonome politische und militärische Strukturen für ein EU-Krisenmanagement aufzubauen.¹³⁷ In der gemeinsamen Schlussklärung von Frankreich und England („Joint Declaration“) wurde präzisiert:

*“In order for the European Union to take decisions and approve military action where the Alliance as a whole is not engaged, the Union must be given appropriate structures and a capacity for analysis of situations, sources of intelligence, and a capability for relevant strategic planning, without unnecessary duplication...”*¹³⁸

¹³⁶ Vertrag von Amsterdam Protokoll zu Artikel J.7. (7) A.: Beziehungen zwischen der WEU zur Europäischen Union: Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam.

¹³⁷ Vgl. Brok. In Hoyer/ Kaldrack (2002) S.126.

¹³⁸ Schlussklärung von St. Malo vom 4. Dezember 1998 In: Rutten (Hrsg.): From St-Malo to Nice, European defence: core documents. Chaillot Paper 47 (2001) S.8 f.

4.4.3. Der Europäische Rat von Köln und Helsinki

Nach vorherrschender Meinung wurde die ESVP beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999 zum Leben erweckt, da die politischen Kernelemente vorgegeben wurden.¹³⁹ Wie aus dem Zwischenbericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat über die Stärkung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hervorgeht, sollte

„die Europäische Union eigenständig die Fähigkeit haben, Beschlüsse zu fassen und, wenn die NATO als Ganzes nicht beteiligt ist, zur Unterstützung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und auch durchzuführen, um auf internationale Krisen zu reagieren. Die Aktionen der EU werden im Einklang mit den Grundsätzen der VN-Charta und den Prinzipien und Zielen der OSZE-Charta für europäische Sicherheit durchgeführt werden. Die Union anerkennt die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.“¹⁴⁰

Die ESVP soll hauptsächlich die Petersberg-Aufgaben wahrnehmen und um dies gewährleisten zu können, sollen die militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten verbessert werden. Dazu beschloss der WEU Ministerrat am 13. November 2000 die Eingliederung der WEU in die EU ohne diese jedoch aufzulösen. Die Rückgriffmöglichkeit auf NATO-Mittel bei militärischen Einsätzen bleibt und wird auch als Option ausdrücklich erwähnt:

„Wirksamere europäische militärische Fähigkeiten werden auf der Grundlage der bestehenden nationalen, binationalen oder multinationalen Fähigkeiten entwickelt, die für EU-geführte Krisenbewältigungsoperationen mit oder ohne Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO gebündelt werden.“¹⁴¹

Durch die Festlegung von sogenannten Headline-Goals (Planzielen) sollen nun die militärischen Fähigkeiten im Krisenmanagement erhöht und konkretisiert werden.

So entstand das gemeinsame Leitziel, das „Helsinki Headline Goal“ mit dem Ziel:

„Die EU soll bis 2003 fähig sein, innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Personen, für die Erfüllung der Petersberg-Aufgaben, zu dislozieren und eine

¹³⁹ Vgl. Gerhardt in: Hoyer/ Kaldrack (2002) S.167.

¹⁴⁰ Zwischenbericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat (Helsinki) über die Stärkung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

¹⁴¹ http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm. (09.Nov. 2010).

Schlussfolgerungen des Rates (Helsinki).

¹⁴¹ http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm. (09.Nov. 2010)

*solche Operation für mindestens ein Jahr lang im Einsatz halten zu können.*¹⁴²“

Der Europäische Rat unterstreicht in seinen Schlussfolgerungen auch

*„seine Entschlossenheit, die Union in die Lage zu versetzen, autonom Beschlüsse zu fassen und in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht beteiligt ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen. Dabei ist unnötige Duplizierung zu vermeiden. Dieser Prozess impliziert nicht die Schaffung einer europäischen Armee“*¹⁴³

Weiters wird die geforderte Errichtung eines Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK), eines EU-Militärausschusses (EUMC) und eines Militärstabs (EUMS) umgesetzt auf die ich weiter unten näher eingehen möchte.

4.4.4. Der Europäische Rat von Feira

Beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Union in Feira wurde im Juni 2000 das konkrete Ziel, die Stärkung der ESVP im zivilen Bereich des Krisenmanagements ausgegeben: Bis zum Jahr 2003 soll die Union imstande sein, bis zu 5000 Polizisten für internationale Einsätze zur Verfügung zu stellen.¹⁴⁴ Vier Bereiche („priority areas“) wurden festgelegt, um die Effizienz der Union bei der zivilen Krisen und Konfliktbewältigung zu erhöhen: Polizei, Stärkung des Rechtsstaates, Stärkung der Zivilverwaltung und Katastrophenschutz.¹⁴⁵

4.4.5. Der Europäische Rat von Nizza

Auf dem Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 wurde die bisherige Entwicklungen im Bereich der ESVP seit Köln begrüßt. Planziel ist nun eine möglichst baldige Einsatzbereitschaft der Europäischen Union in diesem Bereich. Einen dementsprechenden Beschluss wird der Europäische Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken fassen.¹⁴⁶ Der Europäische Rat

¹⁴² Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Helsinki), 10. und 11. Dezember 1999, BulleU 12-1999 Ziff I.9.28; Siehe auch Isak, Europarecht I, Strukturen – Institutionen – Verfahren (2000) S.25.

¹⁴³ Schlussfolgerungen des Rates (Helsinki), BulleU 12-1999 Ziff I.9.27.

¹⁴⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Feira), 19. und 20. Juni 2000, BulleU 6-2000 Ziff I.8.11; innerhalb von 30 Tagen sollen bis zu 1.000 Polizisten entsendet werden können; Vgl. auch Gerhardt in Hoyer/ Kaldrack (2002) S.171.

¹⁴⁵ Schlussfolgerungen des Rates (Feira), BulleU 6-2000 Anlage 3 zu Anlage 1.

¹⁴⁶ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Nizza), 7. bis 9. Dezember 2000, BulleU 12-2000 Ziff. I.6.12.

beschließt folgende politische und militärische Organe, die seit März 2000 auf Interims-Basis eingesetzt waren, künftig mit permanenter Wirkung auszustatten: Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, den Militärausschuss und den Militärstab der Europäischen Union.¹⁴⁷

„Die Europäische Union hat ihre Absicht bekräftigt, die Krisenbewältigungsfunktion der WEU zu übernehmen.“¹⁴⁸

Der Erklärung des WEU-Ministerrates in Marseille vom 13. November 2000¹⁴⁹ folgend hat die Union sämtliche Funktionen der WEU – mit Ausnahme der kollektiven Beistandsklausel auf Wunsch der Neutralen in die Europäische Union übernommen worden. Weiters konnte aber keine Vereinbarung über ein dauerhafte Abkommen geschlossen werden. Es blieb bei Konsultations- und Kooperationsvereinbarungen zwischen EU und NATO, da die Türkei ihr Veto im Nordatlantikrat (NAC) geltend machte.

„Ziel der Beziehungen zwischen EU und NATO ist es für eine effiziente Konsultation, Zusammenarbeit und Transparenz bezüglich der geeigneten militärischen Reaktion auf eine Krise zu sorgen sowie eine wirksame Bewältigung dieser Krise sicherzustellen.“¹⁵⁰

4.4.6. Der Europäische Rat von Göteborg und Laeken

Im Juni 2001 nahm der Europäische Rat in Göteborg den Bericht der EU Kommission bezüglich der Konfliktprävention an, da dieser Bereich getrennt von den Krisenreaktionsmechanismen weiter entwickelt werden soll.

„Der Europäische Rat bestätigt das Programm der EU zur Verhütung von gewaltsamen Konflikten, welches die Fähigkeit der Union zu kohärenter Frühwarnung, Analyse und Handlungsweise verbessern wird. Die Konfliktverhütung ist eines der Hauptziele der Außenbeziehungen der Union und soll in alle ihre relevanten Aspekte, einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Entwicklungs-

¹⁴⁷ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Nizza), BulleU 12-2000 Anlage 6: Bericht des Vorsitizes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik; Siehe die Beschlüsse 2001/78/GASP, 2001/79/GASP und 2001/80/GASP des Rates zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und des Militärstabs, ABI L 27, 30.1. 2001.

¹⁴⁸ Schlussfolgerungen des Rates (Nizza), BulleU 12-2000 Anlage 6.

¹⁴⁹ Erklärung des WEU-Ministerrates in Marseille, 13.11.2000, <http://www.weu.int/> „Key Texts“ (01.Mai 2010).

¹⁵⁰ Schlussfolgerungen des Rates (Nizza), BulleU 12-2000 Anhang 7 zu Anlage 6: Dauervereinbarungen über die Konsultation und die Zusammenarbeit EU/ NATO.

*zusammenarbeit und des Handels integriert werden.*¹⁵¹

Die Staats- und Regierungschefs erklärten im Dezember 2001 auf dem Europäischen Rat von Laeken die Einsatzbereitschaft der ESVP für verankert. Größere Aktionen bedürfen allerdings noch erheblichen Verbesserungsbedarfs und daher ist die erklärte Einsatzbereitschaft eher ein Startschuss als ein Zieleinlauf.¹⁵² Die für Operationen mit größten Anforderungen und Komplexität noch fehlenden militärischen und zivilen Fähigkeiten, sollen – auf freiwilliger Basis – mittels einen Aktionsplanes zur Stärkung der militärischen Fähigkeiten („European Capability Action Plan“), als auch mit einem entsprechenden Plan im Polizeibereich („Police Action Plan“) verwirklicht werden.¹⁵³

4.4.7. Der Europäische Rat von Sevilla

Bei diesem Gipfeltreffen einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU im Juni 2002 auf die Weiterentwicklung des zivilen und militärischen Bereich des Krisenmanagements, aufbauend auf der *„Erklärung zur Einsatzbereitschaft“* des Europäischen Rates von Laeken.

Die Europäische Union ist entschlossen ihre Kapazitäten in konkreten Missionen anzuwenden:

*„Insbesondere hat sie beschlossen, die Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) zu leiten, durch die ab dem 1. Januar 2003 die derzeitige Operation der UNO abgelöst wird.“*¹⁵⁴

Weiters hat der Europäische Rat *„den Willen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht, die NATO in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien abzulösen“*. Voraussetzung dafür ist aber die bis dahin getroffene „Berlin-Plus“ Vereinbarung zwischen der NATO und der EU.¹⁵⁵

¹⁵¹ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Göteborg), 15. und 16. Juni 2001, BulleU 6-2001 Ziff. I.30.52.

¹⁵² Vgl. Gerhardt in Hoyer/ Kaldrack (2002) S. 167 sowie Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Laeken), 14. und 15. Dezember 2001, BulleU 12-2001 Anlage 2 Ziff. I.28; Die (teilweise) Einsatzfähigkeit der ESVP wird im Mai 2002 im Rahmen einer Krisenmanagement-Übung („CME 02“) getestet.

¹⁵³ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Laeken), BulleU 12-2001 Anhänge 1 und 2. In: Rutten (2001) S. 130-138; Die Pläne sind anlässlich der Beitragskonferenz (Capability Improvement conference“) in Brüssel (November 2001) entwickelt worden, da festgestellt wurde, dass die konkreten Beiträge zur Erreichung des EU-Planziels noch immer unzureichend seien.

¹⁵⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Sevilla), 21. und 22. Juni 2002, BulleU 6-2002 Ziff. I.7.13.

¹⁵⁵ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Sevilla), BulleU 6-2002 Ziff. I.7.14.

4.4.8. Der Europäische Rat von Kopenhagen

Auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 wurde das „Berlin-Plus Dilemma“¹⁵⁶ gelöst. Diese Vereinbarung zwischen EU und NATO ermöglicht somit der Union bei der von ihr geplanten Operationen, bei denen die NATO nicht beteiligt ist, auf Logistik und Planungskapazitäten der NATO zurückzugreifen.

Im Gegenzug sichert die Union die größtmögliche Beteiligung von europäischen NATO-Mitgliedern zu, welche nicht der EU angehören.¹⁵⁷ Folgend bestätigt der Europäische Rat die Bereitschaft der Union, die (militärische) Krisenmanagement Operation in Mazedonien (FYROM) sofort zu übernehmen.¹⁵⁸

„Der Europäische Rat bekundete ferner die Bereitschaft der Union, die Führung bei einer militärischen Operation in Bosnien in der Nachfolge der SFOR zu übernehmen.“¹⁵⁹

4.5. Der Vertrag von Nizza

Der vom Europäischen Rat ausgefertigte Vertrag von Nizza wurde am 26.2.2001 unterzeichnet und trat am 1.2. 2003 in Kraft. Die GASP und damit einhergehend die europäische Handlungsfähigkeit im Bereich der Krisenbewältigung wurde in diesem Vertrag erheblich gestärkt.¹⁶⁰ Die ESVP wurde nun zu Primärrecht und konnte von diesem Zeitpunkt an, unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Nizza, implementiert und umgesetzt werden, um die Union einsatzbereit zu machen.¹⁶¹

Durch den Vertrag von Nizza erfolgt die Anpassung des Art 17 EUV bezüglich einer Übernahme der WEU durch die EU: Alle operativen Bezüge auf die WEU werden aus Art 17 EUV gestrichen, da sich die EU zur Durchführung der Petersberg-Aufgaben nun ihrer eigens geschaffenen Krisenreaktionstruppen bedienen kann und die WEU daher nicht mehr benötigen wird.¹⁶² Das bislang als „Politische Komitee“ bezeichnete Organ wird zum

¹⁵⁶ Die „Berlin-Plus“-Vereinbarung hat nur für jene EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit, welche entweder NATO-Mitglieder sind oder am PfP-Programm teilnehmen, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Kopenhagen), 12. und 13. Dezember 2002, BulleU 12-2002 Anlage 2.

¹⁵⁷ Vgl. European Union – NATO Declaration on ESDP, Brussels, 16 December 2002. In: Haine (Hrsg.) From Laeken to Copenhagen, European defence: core documents, Chaillot Paper 57. S 178 f; Schlussfolgerungen des Rates (Kopenhagen), BulleU 12-2002 Ziff. I.9.27.

¹⁵⁸ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Kopenhagen), BulleU 12-2002 Ziff. I.9.28.

¹⁵⁹ Schlussfolgerungen des Rates (Kopenhagen), BulleU 12-2002 Ziff. I.9.29.

¹⁶⁰ Vgl. Kremer/ Schmalz: Nach Nizza – Perspektiven der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Integration (2/ 2001) S.168.

¹⁶¹ Vgl. Erklärung Nr. 1 zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, ABl C 80, 10.03.2001. S.77.

¹⁶² Vgl. Adam, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union nach dem Europäischen Rat von Nizza, in Müller-Brandeck-Bocquet (Hrsg.), Europäische Außenpolitik, GASP- und

„Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee“ (Art 25 EUV) und nimmt „unter Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung“ wahr.¹⁶³ In den Art 27a bis 27e EUV wurde nun eine verstärkte Zusammenarbeit auch im Bereich der GASP verankert, jedoch sind „Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“ explizit davon ausgenommen (Art 27b EUV).

4.5.1. Die Rolle der WEU nach dem Vertrag von Nizza

Seit dem französisch-britischen Gipfel von St. Malo, hat ein Aushöhlungsprozess der WEU begonnen, da die Europäische Union mit dem Aufbau militärischer Strukturen begann. Bereits aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Köln vom Juni 1999 wird deutlich, dass die WEU bis Ende 2000 als Organisation „ihren Zweck erfüllt haben“ würde.¹⁶⁴ Dass bedeutet aber nicht ihre völlige Auflösung als internationale Organisation. Mit der verbleibenden kollektiven Beistandsverpflichtung in Artikel V WEU-Vertrag und der parlamentarischen Versammlung gemäß Artikel IX WEU-Vertrag,¹⁶⁵ ist die WEU kurz gefasst als reines „Vertragsgerippe“ qualifiziert worden.¹⁶⁶

„Entsprechend der erfolgten Übernahme der WEU-Kapazitäten in den EUV,¹⁶⁷ entfielen im Vertrag von Nizza sämtliche Bezüge auf die Westeuropäische Union. Die Gültigkeit der sekundärrechtlichen Unionsakte, insbesondere hinsichtlich der gleichberechtigten Teilnahme aller EU-Mitgliedstaaten an Aufgaben des Artikel 17 Abs. 2 EUV, blieben aber weiterhin aufrecht.¹⁶⁸ Größere Probleme bereitete hingegen die Umsetzung und Sicherstellung einer „weitestgehenden Einbeziehung“¹⁶⁹ der

ESVP-Konzeptionen ausgewählter Mitgliedstaaten (2002) S.135; Die WEU ist zu einer „Rumpforganisation“ geworden, ihr verbleibt einzig die kollektive Beistandsverpflichtung des Art V WEU-Vertrag.

¹⁶³ Vgl. Regelsberger, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach „Nizza“ – begrenzter Reformeifer und außervertragliche Dynamik. Integration (2/ 2001) S.157.

¹⁶⁴ Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der GESVP welche den Schlusserklärungen des Europäischen Rates von Köln vom 3./ 4. Juni 1999 angefügt ist, Anhang 3: Bull.EU 6-1999, Ziff. I.58.5.

¹⁶⁵ So heißt es in der vom Ministerrat der WEU verabschiedeten Erklärung von Marseille vom 17. November 2000: „Ministers approved the WEU residual functions and structures which (...) will enable the Member States to fulfil the commitments of the modified Brussels Treaty, particularly those arising from Articles V and IX, to which the Member States reaffirm their attachment“; Europe Documents, Nr. 2219, 17. (November 2000) S.1-4.

¹⁶⁶ Vgl. Cornaro In: Hochleitner (2000) S.251.

¹⁶⁷ Vgl. Erklärung von Marseille anlässlich der WEU-Ministerratstagung am 17. November 2000; Europe Documents, Nr. 2219, 17. (November 2000) S.1-4.

¹⁶⁸ Hummer W./ Obwexer W.: Der Vertrag von Nizza. (Wien 2001).

¹⁶⁹ Siehe Bericht des Vorsitzes über die Stärkung der GESVP welcher den Schlusserklärung des Europäischen Rates von Köln angeschlossen ist, Anhang 3: Bull.EU 6-1999, Ziff. I.63.

*ehemals assoziierten Mitglieder und Partner der WEU in EU-geführte Operationen.*¹⁷⁰

4.5.2. Der Europäische Rat von Thessaloniki

Auf dem Europäischen Rat von Thessaloniki im Juni 2003 begrüßte der Vorsitz den Entwurf des Europäischen Konvents zu einer neuen Verfassung für Europa. Der Konvent habe *„sich als nützliches Forum für den demokratischen Dialog zwischen Vertretern der Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Zivilgesellschaft erwiesen.“*¹⁷¹ Der Vorsitz sieht den in Laeken erteilten Auftrag als erfüllt und wenige technische Details sind noch zu klären.

*„Die Einsatzfähigkeit der Europäischen Union ist durch die Einleitung von drei ESVP-Operationen, nämlich der Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM)¹⁷², der Operation Concordia in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien¹⁷³ und der Operation Artemis in Bunia in der demokratischen Republik Kongo¹⁷⁴, erneut bestätigt worden.“*¹⁷⁵

*„Der Europäische Rat beauftragt (...) die zuständigen Ratsgremien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit im Laufe des Jahres 2004 eine zwischenstaatliche Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung geschaffen wird.“*¹⁷⁶

Seit 2004 arbeitet die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung oder kurz Europäische Verteidigungsagentur (EVA) im Bereich der GSVP.

¹⁷⁰ Blanck (2005) S.133.

¹⁷¹ Schlussfolgerungen des Rates (Thessaloniki), BulleU 6-2003 Anlage 1 Ziff. I.3

¹⁷² Die EUPM ist die erste ESVP-Mission und hat am 1. Januar 2003 ihre Tätigkeit aufgenommen. Ihr gehören über 500 Polizeibeamte aus mehr als dreißig Ländern an. Die EUPM schließt sich an die Mission der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen an. Siehe Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP des Rates vom 11.03.2003 über die Polizeimission der Europäischen Union, ABl 70 vom 13. März 2002.

¹⁷³ Concordia ist die zweite ESVP-geführte Operation im Jahr 2003. Sie folgt der NATO-Operation „Task-Force-Fox“ ab 31. März 2003 auf Ersuchen der Regierung Mazedoniens. Siehe Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP des Rates vom 27. Jänner 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl L 34/ 26 vom 11. Februar 2003.

¹⁷⁴ Artemis, die dritte ESVP-Mission im Jahr 2003, hat die Stabilisierung der sicherheitspolitischen Lage und die Verbesserung der humanitären Bedingungen in Bunia zum Ziel. Siehe Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP des Rates vom 5. Juni 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, ABl L 143/ 50 vom 11. Juni 2003.

¹⁷⁵ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Thessaloniki), 19. und 20. Juni 2003, BulleU 6-2003 Ziff. VIII.58.

¹⁷⁶ Schlussfolgerungen des Rates (Thessaloniki), BulleU 6-2003 Anlage 1 Ziff. I.32.84.

4.5.3. Der Europäische Rat von Brüssel (Dezember 2003)

Der Europäische Rat von Brüssel im Dezember 2003 nahm die neue Sicherheitsstrategie der Union an¹⁷⁷ und bekräftigte seine Entschlossenheit, die Verantwortung für ein sicheres Europa in einer besseren Welt wahrzunehmen. Weiters bekräftigt er mit dem Hinweis auf seine Schlussfolgerungen von Thessaloniki aus dem Jahr 2003 erneut seine „Entschlossenheit, die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten uneingeschränkt zu unterstützen. (...) Die Union soll in die Lage versetzt werden, besser mit neuen globalen Herausforderungen umgehen zu können.“¹⁷⁸

In diesem Zusammenhang nahm der Europäische Rat die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen an.¹⁷⁹ Als Hauptbedrohung „key threats“ werden in der Europäischen Sicherheitsstrategie Terrorismus¹⁸⁰, Massenvernichtungsmittel, regionale Konflikte¹⁸¹, das Scheitern von Staaten „state failure“ und organisierte Kriminalität genannt. Zukünftiges Ziel der Außenpolitik der EU muss ein aktiveres, handlungsfähigeres und kohärenteres Vorgehen als bisher sein. Der Europäische Rat hat in diesem Zusammenhang ein Dokument mit dem Titel „Europäische Verteidigung: NATO/ EU-Konsultationen, Planung und Operationen“ begrüßt.¹⁸²

4.5.4. Der Europäische Rat von Brüssel (Juni 2004)

„Der Europäische Rat bekräftigt, dass die auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2003 angenommene Europäische Sicherheitsstrategie einen wichtigen

¹⁷⁷ Damit wird der Union erstmals eine einheitliche sicherheitspolitische Agenda gegeben; Solana, „A secure Europe in a better world“, <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> (01.Mai 2010); J. Solana wurde im Mai 2003 beim informellen Treffen der Außenminister auf Kastellorizo (Griechenland) mit der Ausarbeitung beauftragt.

¹⁷⁸ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 12. und 13. Dezember 2003, BulleU 12-2003 Ziff. I.32.84.

¹⁷⁹ Schlussfolgerungen des Rates (Brüssel), BulleU 12-2003 Ziff. I.32.84; Siehe Gemeinsamer Standpunkt 2003/805/GASP des Rates betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln, AB I 302/34 vom 20. November 2003: „Die Gefahr, dass Terroristen in den Besitz chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer Waffen gelangen, verleiht dieser Bedrohung eine neue Dimension. ... In ihrem Aktionsplan ... gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, auf politischer Ebene weltweit den Beitritt zu Übereinkünften in Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu fördern.“

¹⁸⁰ Vgl. Müller: Terrorism, proliferation: a European threat assessment, Chaillot Papers 58. Coping with terrorism requires short-and long-term responses. S.44 ff.

¹⁸¹ Gewaltsame oder festgefahrene Konflikte, wie sie auch an unseren Grenzen andauern, stellen eine Bedrohung für die regionale Stabilität dar. Sie zerstören Menschenleben wie auch soziale und physische Infrastrukturen, bedrohen Minderheiten und untergraben die Grundfreiheiten und Menschenrechte.“ Europäische Sicherheitsstrategie, 12. Dezember 2003, 4, <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> (01. Mai 2010).

¹⁸² Vgl. Kramer (2008) S.13, 14.

Rahmen für die Politikgestaltung bildet. In den letzten sechs Monaten sind entsprechende Folgemaßnahmen vorangebracht worden, unter anderem in den vier Bereichen, in denen zunächst Maßnahmen eingeleitet werden sollten (wirksamer Multilateralismus mit den Vereinten Nationen im Mittelpunkt, Kampf gegen den Terrorismus, Strategie gegenüber den Regionen des Nahen und Mittleren Ostens, umfassende Politik gegenüber Bosnien und Herzegowina). Der Europäische Rat ersucht den künftigen Vorsitz, die Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär/ Hohen Vertreter und der Kommission fortzuführen.“¹⁸³

Der Europäische Rat nahm im Frühjahr 2004 (nach den Bombenanschlägen von Madrid) eine weit reichende Erklärung zum Terrorismus an.¹⁸⁴ Der Rat beschloss daraufhin einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus an, der als „Fahrplan“ unter anderem zeitliche Vorgaben für die Erreichung seiner Zielvorgaben und konkreter Fortschritte enthielt.¹⁸⁵ Der Europäische Rat begrüßte die Einigung über die Gemeinsame Aktion zur Errichtung einer Europäischen Verteidigungsagentur sowie das Streitkräfte-Planziel 2010^{186 187}.

4.5.5. Der Europäische Rat von Brüssel (Dezember 2004)

„Der Europäische Rat begrüßt die erfolgreiche Einleitung der militärischen Operation ALTHEA der EU in Bosnien und Herzegowina (BiH) am 2. Dezember 2004, die den Einsatz der Union für Stabilität und Sicherheit in diesem Land untermauert und ein praktisches Beispiel für die strategische Partnerschaft mit der NATO bei der Krisenbewältigung darstellt. Er nimmt ferner die erfolgreiche Ausführung der drei laufenden ESVP-Missionen – EU-Polizeimission in Bosnien und Herzegowina, EUPOL Proxima in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und EU-Mission THEMIS zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien – zur Kenntnis. Er fordert den künftigen Vorsitz und den Generalsekretär/Hohen Vertreter auf, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Vorbereitungen für eine

¹⁸³ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 17. und 18. Juni 2004. Punkt VI. Außenbeziehungen/GASP/ ESVP.

¹⁸⁴ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 25. und 26. März 2004, BulleU 3-2004 Ziff. I.11: „Erklärung des Europäischen Rates zum Kampf gegen Terrorismus“.

¹⁸⁵ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Brüssel), BulleU 6-2004 Ziff. I.4.22.

¹⁸⁶ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Brüssel), BulleU 6-2004 Ziff. I.15.60; Headline Goal 2010, Juni 2004, <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/2010%20Headline%20Goal.pdf> (01.Mai 2010).

¹⁸⁷ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Brüssel), BulleU 6-2004 Ziff. I. 15.61 und I.6.16; Siehe auch den Beschluss 2003/834/EG des Rates zur Einsetzung eines Stabs zur Vorbereitung der Einrichtung einer Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (ABl L 318 vom 3. Dezember 2003) und die Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur, ABl L 245/17 vom 17. Juli 2004.

*Polizeimission und eine etwaige Mission zur Reform des Sicherheitssektors, die derzeit geprüft wird (...)*¹⁸⁸ voranzubringen.

Weiters befürwortete der Europäische Rat die ausgearbeiteten Vorschläge für die Umsetzung des Dokuments „*European Defence: NATO/ EU Consultation, Planning and Operations*“. Bis Januar 2006 soll ein Operationszentrum errichtet werden, sowie eine EU-Zelle beim Obersten Hauptquartier der NATO in Europa (SHAPE) sowie eine NATO-Verbindungsstruktur beim Militärstab der Europäischen Union auf die später noch näher eingegangen wird.¹⁸⁹

4.6. Der Vertrag von Lissabon

Nach mehrjährigen Verhandlungen über den Vertrag von Lissabon (ursprünglich auch als EU-Grundlagenvertrag bzw. –Reformvertrag genannt) und die damit einhergehende institutionelle Reform der EU ist der Vertrag am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.¹⁹⁰

*„Durch den neuen Vertrag erhält die Europäische Union den rechtlichen Rahmen und die Mittel, die notwendig sind, um künftige Herausforderungen zu bewältigen und auf die Bedürfnisse der Bürger einzugehen.“*¹⁹¹

Die grundlegendsten und die am weitest reichenden Entscheidungen sind:

- ein stärkeres Europäisches Parlament
- stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente
- stärkeres Mitspracherecht der Bürger
- eine eindeutigere Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union
- die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts aus der Union
- eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung im Rat
- generell stabilere und schlankere Institutionen
- Verankerung der Bürgerrechte und eine Grundrechtecharta mit Rechts-

¹⁸⁸ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 16. und 17. Dezember 2004, BulLEU 12-2004 Ziff. I.60; Die Polizeimission Proxima ist die vierte ESVP-Operation und startete am 15. Dezember 2003. Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl L 249, 1. Oktober 2003; EUJUST THEMIS ist die erste Mission zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit. Beginn war der 16. Juli 2004. Siehe Gemeinsame Aktion 2004/523/GASP des Rates vom 28. Juni 2004 betreffend die Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien, EUJUST THEMIS, ABl L 228/21 vom 29. Juni 2004.

¹⁸⁹ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates (Brüssel), BulLEU 12-2004 Ziff. I.62.

¹⁹⁰ Vgl. Vertrag von Lissabon. Europa auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Online unter: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (01. Mai 2010).

¹⁹¹ Vertrag von Lissabon. Europa auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Online unter: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (01. Mai 2010).

verbindlichkeit

- mehr Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
- mehr Stimmgewicht nach Außen mit dem Amt des Hohen Vertreters der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und
- ein Europäischer Auswärtiger Dienst¹⁹²

Durch den neuen Vertrag werden die vorangegangenen Verträge jedoch nicht ersetzt sondern lediglich modifiziert worden, um im globalen Wettbewerb schneller agieren zu können. Die Organe der Europäischen Union werden im folgenden Kapitel beschrieben.

4.6.1. Die WEU nach dem Vertrag von Lissabon

Wie die WEU-Ratspräsidentschaft am 31. März 2010 in Brüssel mitteilte, habe das Bündnis *„seine historische Rolle erfüllt“*. Schon in den vergangenen zehn Jahren waren immer mehr Aufgaben von der Europäischen Union übernommen worden und mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon begann nun eine neue Phase der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Deshalb hatten die zehn WEU-Vollmitglieder die Auflösung des Bündnisses beschlossen so die Ratspräsidentschaft abschließend. Letzte Aktivitäten wurden bis Juni 2011 abgeschlossen.¹⁹³ Im Mai 2010 hatte die Organisation noch 65 Beschäftigte und verfügte über ein Budget von 13,3 Millionen Euro.¹⁹⁴

5. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

5.1. Die inhaltliche Struktur der ESVP

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurde neben der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu einem Hauptprojekt der Europäischen Union. Die ESVP, als auch die WWU ähneln sich in ihrer Wirkung auf politisch wichtige Bereiche des klassischen Nationalstaates und bewirken eine Förderung der Integration.

Während hingegen die WWU durch eine fortwährende Strategie der kleinen Schritte einerseits politisch und andererseits rechtlich durch die Verankerung im Rahmen der supranational geprägten ersten Säule verwirklicht wurde, liegen der ESVP höchst heterogene politische Interessen der Mitgliedstaaten zugrunde, deren rechtliche

¹⁹² Vgl. Vertrag von Lissabon. Europa auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Online unter: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (01.Mai 2010).

¹⁹³ Vgl. <http://www.ovb-online.de/nachrichten/wirtschaft-finanzen/westeuropaeische-union-beschliesst-aufloesung-699242.html> (01.Mai 2010).

¹⁹⁴ Vgl. <http://www.nz-online.de/artikel.asp?art=1200709&kat=4&man=4> (01.Mai 2010).

Umsetzung durch die im Rahmen der intergouvernemental eingebetteten GASP durch eben diese erschwert wird.¹⁹⁵

*„Allgemein lässt sich zum institutionellen Gefüge der GASP sagen, dass der Europäische Rat die politische Führung innehat und der Rat das zentrale Beschlussfassungsorgan ist. Im Mittelpunkt stehen weiterhin die Unionsstaaten, die im Europäischen Rat und im Rat repräsentiert sind.“*¹⁹⁶

Eine europäische Verteidigung ist demnach abhängig von dem Willen der Mitgliedstaaten aber auch von der NATO sowie von neutralen Staaten.

*„Die Einordnung der ESVP im Bereich der zweiten Säule darf aber angesichts der engen inhaltlichen Verknüpfungen mit der Gemeinschaftssäule¹⁹⁷ nicht zu einer isolierten Betrachtung führen. Die säulenübergreifende Dimension der ESVP wird dabei insbesondere im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung der Verbreitung von Klein- und Massenvernichtungswaffen und nicht zuletzt durch die prominente Stellung des Zieles „Kohärenz“ in der europäischen Verfassungsdebatte sichtbar.“*¹⁹⁸

„Das dadurch bedingte Paradoxon eines „Nebeneinander von integrationistischem, intergouvernementalem und hegemonialem Ansatz¹⁹⁹ auf der obersten Entscheidungsebene der ESVP, legt neben Synergieverlusten auch demokratiepolitische Legitimationsprobleme frei. Dieses Manko wurde in der Literatur häufig mit der Forderung nach einer europäischen Verfassung, oder zumindest einer sicherheitspolitischen Doktrin, einem sicherheitspolitischen Weißbuch bzw. einer „grand strategy“ der ESVP verbunden, durch welche die zukünftige Rolle der EU als internationale Ordnungsmacht verbindlich festgelegt werden soll.“^{200 „201}

Dies spiegelt sich auch im Vertrag von Lissabon wieder. Daher wird im nächsten Abschnitt auf die Organe und Gremien der Union mit ihren neuen Kompetenzen und Aufgaben vertieft eingegangen.

¹⁹⁵ Vgl. Blanck (2005) S.135.

¹⁹⁶ Reinisch (2006) S.10.

¹⁹⁷ Vor allem im Bereich der Konfliktprävention im Rahmen der Handels- und Entwicklungspolitik; vgl. Artikel 131 ff. und 177 ff. EGV.

¹⁹⁸ Blanck (2005) S.137.

¹⁹⁹ Siehe Seidelmann R.: Das ESVP-Projekt und die EU-Krisenreaktionskräfte: Konstruktionsdefizite und politische Perspektiven, Integration, Vol. 25, Nr. 2. (2002) S. 111-124. Kritisch dazu: Musu C.: International Law, the United States and the Non-military 'War' against Terrorism, European Foreign Affairs Review, Vol. 8. (2003) S. 35-49.

²⁰⁰ Siehe Bono G. (2002), European Security and Defence Policy: theoretical approaches, the Nice summit, hot issues, Report, Research and Training Network: Bridging the accountability gap in European Security and Defence Policy (ESDP)/ ESDP and accountability. S 36 f. sowie Homan K./ Kreemers B./ u. a., Towards a European Strategic Concept, Report, Netherlands Institute of International Relations ("Clingendael"). (Den Haag 2000).

²⁰¹ Blanck (2005) S.109.

5.2. Der institutionelle Rahmen der ESVP

5.2.1. Politische Entscheidungsstrukturen in der GASP

Das Ziel der GASP/ ESVP, einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichem Schwergewicht und politischem Leichtgewicht auf internationaler Ebene zu schaffen, ist man mit dem Vertrag von Lissabon einen Schritt näher gekommen. Die zentralen Problematiken in der vorgegebenen Pfeilerstruktur und der intergouvernementalen Kooperationsform der zweiten Säule bleibt aber bestehen, womit der Rat auf Kosten der Kommission institutionell gestärkt wurde und nach wie vor die Mitgliedstaaten alle Macht in diesem Bereich behalten.²⁰² Im folgenden Abschnitt werden nun die wichtigsten EU Entscheidungsgremien und Organe näher beschrieben.

5.2.1.1. Der Europäische Rat

Der Europäische Rat wurde 1974 geschaffen und entwickelte sich zügig zu einer zentralen Institution innerhalb der EU. Als Gesprächsgremium für die europäischen Staats- und Regierungschefs gilt er als das politische Dachorgan, welches die drei Säulen der Europäischen Union (1. Säule: Europäische Wirtschafts- und Währungsunion/ WWU, 2. Säule: GASP, 3. Säule: Justiz und Innere Angelegenheiten) miteinander verknüpfen soll. Seit dem Vertrag von Lissabon gehören ihm nicht nur die Staats- und Regierungschefs, sowie der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission an, sondern auch der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik der ebenfalls an den Arbeiten dieser Institution teil nimmt an. Hauptaufgabe ist es politische Zielvorstellungen, Prioritäten und thematische Schwerpunkte festzulegen.²⁰³

Der erste Präsident des Europäischen Rates ist der Belgier Herman Van Rompuy, der seit 1. Dezember 2009 im Amt ist und nun für zweieinhalb Jahre gewählt wurde. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl und somit wurde die jeweilige Amtszeit auf fünf Jahre begrenzt.

Zu seinen Aufgaben zählen, den Europäischen Rat halbjährlich einzuberufen. Sollte es erforderlich sein, kann er dies auch im Rahmen einer außerordentlichen Tagung erfolgen. Entscheidungen dieser Tagungen werden einstimmig also im Konsens entschieden. Grundsätzlich gibt es aber in bestimmten Themenbereichen auch die Möglichkeit mit

²⁰² Vgl. Blanck (2005) S.152.

²⁰³ Vgl. <http://www.european-council.europa.eu/the-institution.aspx?lang=de> (19. April 2011).

qualifizierter Mehrheit eine Entscheidung herbeizuführen. Der Präsident des Europäischen Rates gilt als Ideengeber, Konsenssuchender und trägt zur Vorbereitung der Europäischen Räte in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten bei. Weiters ist er verpflichtet, nach jeder Tagung gegenüber dem Parlament Tätigkeitsberichte zu verfassen und seine Kompetenzen im Rahmen der Außenvertretung der EU wahrzunehmen. Unberührt bleiben die Kompetenzen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf die weiter unten näher eingegangen wird.²⁰⁴

5.2.1.2. Der Rat

Der Sitz des Rates ist in Brüssel wo auch der Großteil der Tagungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

„Der Rat in der Formation des Rates der Außenminister (Rat Allgemeine Angelegenheiten) ist das zentrale Organ im Rahmen der GASP und ist zuständig für die Umsetzung und Konkretisierung der Vorgaben des Europäischen Rates, wobei ihm auch, gemeinsam mit der Kommission, die Verantwortung für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union übertragen ist.“²⁰⁵

In den vergangenen Jahrzehnten gab es aber einen Veränderungsprozess, der das Machtverhältnis vom Rat in vielen Bereichen zum Europäischen Parlament verschoben hat. Nun tritt der Rat bei Beschlüssen oder Richtlinien, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen, mit dem Europäischen Parlament gemeinsam als gesetzgebende Gewalt auf. Der Rat kann die europäische Kommission um Vorschläge für Rechtsvorschriften bitten. Dieses Recht haben auch die Bürger. Die, als Initiativrecht im Vertrag von Lissabon bezeichnete Partizipationsmöglichkeit der Bürger, benötigt dazu aber eine Millionen Unterstützer.²⁰⁶

Generell kann der Rat aber nicht selbstständig tätig werden, sondern wartet auf Vorschläge der Kommission. Diese werden von Beamten ausgearbeitet und so weit wie möglich an die „*gegensätzlichen Meinungen der Einzelstaaten*“ angepasst um dem Rat seine Arbeit zu erleichtern. Es gibt drei Arten der Beschlussfassung, die „*einfache Mehrheit*“, die „*qualifizierte Mehrheit*“ und die „*Einstimmigkeit*“.²⁰⁷

Schon am Konvent zur Zukunft Europas wurde das Thema der Abstimmung und der dafür festzulegenden Modalitäten zur Zerreißprobe für die Verhandlungsteilnehmer. Aufgrund der bereits beschriebenen drei Arten der Beschlussfassung war jede diesbezügliche Abänderung mit erheblichen Konsequenzen verbunden. Auf der Basis des Vertrages von

²⁰⁴ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.74-78.

²⁰⁵ Blanck (2005) S.154.

²⁰⁶ Vgl. <http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=242&lang=de> (19. April 2011).

²⁰⁷ Vgl. Anthofer (2000) S.48-50.

Nizza war „eine qualifizierte Mehrheit der gewichteten Stimmen, eine Mehrheit der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls eine Mehrheit von 62 Prozent der EU-Bevölkerung nötig“. Dies hat auch „eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen großen, mittleren und kleineren Staaten zur Folge“.²⁰⁸

„Die Reformen, die sowohl der Verfassungsvertrag für Europa (VVE) als auch der Vertrag von Lissabon für den Rat vorsehen, gehen jedoch weit über die Abstimmungsfrage hinaus. Sie betreffen zudem die Neugestaltung der Ratsformationen, die Reform des Rotationsprinzips beim Vorsitz sowie die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen. Die Regelungen dazu werden nahezu komplett aus dem VVE übernommen. (...) Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ wird künftig eine Sonderstellung einnehmen.“²⁰⁹

Er erhält einen dauerhaften Vorsitz, welcher mit einer Amtszeit auf fünf Jahre beschränkt ist. Der erste Hohe Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik (Art. 18(3) [9e (3)] EUV) ist Lady Cathrine Ashton deren Amt ich nun beschreiben werde.

5.2.1.3. Der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik

Um dem ständigen Wechsel des Ratsvorsitzes²¹⁰ und der damit verbundenen Unruhe wurde erstmals im Vertrag von Amsterdam die Funktion des „Hohen Repräsentanten (HR) für die GASP“ geschaffen. Diese Position war gleichzeitig mit dem Amt des „Generalsekretärs des Rates (GS)“ verbunden und soll für eine gewisse Konstanz sorgen. Auch in den Schlussfolgerungen des Rates von Nizza, rund zwei Jahre später, wurde die Rolle des GS/ HR auch weiterhin sehr defensiv behandelt wobei der HR den Vorsitz im „Politischen und sicherheitspolitischen Komitee (PSK)“ im Krisenfall übertragen wurde.²¹¹ Auf die Aufgaben dieses Gremiums werde ich später noch eingehen.

Dies lies die Schlussfolgerung zu, dass sich durch die „Übertragung der Vorsitzfunktion des PSK an den Generalsekretär und an den Hohen Vertreter der GASP, welcher gleichzeitig auch noch die Funktion des Generalsekretärs der WEU bekleidet, eine nicht unbedenkliche Ämterkumulation in den Händen einer Person“²¹² lag.

Im Rahmen der Reformüberlegungen im Konvent drehten sich viele Fragen um die

²⁰⁸ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.79.

²⁰⁹ Seeger In: Weidenfeld (2008) S.79.

²¹⁰ Artikel 207 UAbs. 2 EGV.

²¹¹ Vgl. Blanck (2005) S. 114.

²¹² Blanck (2005) S. 114.

außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU und die bis dahin unzusammenhängenden Signale die jeder einzelne Mitgliedstaat in seinen Aktivitäten sendete.“²¹³

Rund sechs Jahre später wurde im Vertrag von Lissabon nach langen Verhandlungen die Schaffung des „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ beschlossen, ohne diese „Ämterkumulation“ zu entschärfen.

Die Zusammenlegung der Ämter des bisherigen Vorsitzes im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und dem des „Kommissars für Auswärtige Beziehungen“ zu einem einzigen Organ („Doppelhut“) hat den Sinn, die vorhandenen Ressourcen der EU bündeln.²¹⁴

„Das dieser nun nicht „Europäischer Außenminister“ heißt sondern „einen eher technisch-funktionalen Titel bekommt, ist vor allem auf die Aufgabe des Verfassungskonzeptes zurückzuführen. Die inhaltlichen Bestimmungen des VVE werden jedoch im Vertrag von Lissabon uneingeschränkt übernommen.“

Seine Aufgaben sind:

- *„die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union zu leiten*
- *den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten zu führen“*
- *für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union zu sorgen sowie*
- *sicherzustellen, dass die vom Europäischen Rat und Rat erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.“*²¹⁵

Dem Hohen Vertreter wurde, um seine Aufgaben erfüllen zu können, ein „Europäischer Dienst (EAD)“ zur Seite gestellt. Dies wurde jedoch auch von etlichen Mitgliedstaaten sehr kritisch gesehen, da sie eine Aushöhlung des jeweils eigenen Diplomatischen Dienstes fürchteten.²¹⁶ Die derzeitige Hohe Vertreterin der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik, Lady Catherine Ashton, führt den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten und leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. In ihrer Funktion als Vizepräsidentin der Kommission sorgt sie für die Koordinierung der auswärtigen Bestrebungen der EU. Unterstützt wird sie dabei vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)²¹⁷. Der EAD ist vorerst in den Gebäuden des Rates sowie der Kommission untergebracht. Die EU unterhält generell ein dichtes Netz von 136 EU-Delegationen. Insgesamt wurden seit 1. Jänner 2011, 1643 Beamte in den neuen Dienst versetzt, um dort ihre Erfahrungen zur Geltung zu bringen. Grundlage für die Personalversetzungen war der Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 26. Juli 2010 sowie das

²¹³ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.90.

²¹⁴ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.90.

²¹⁵ Seeger In: Weidenfeld (2008) S.90, 91.

²¹⁶ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.91.

²¹⁷ Vgl. http://eeas.europa.eu/ashton/index_de.htm

geänderte Personalstatut, die geänderte Haushaltsordnung und der EU-Haushalt 2011.²¹⁸

5.2.1.3.1. Strategieplanungs- und Frühwarneinheit und das Lagezentrum

Die Strategieplanungs- und Frühwarneinheit sind Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und haben zur Überwachungs- und Frühwarnungsfunktion als zweite Abteilung ein Lagezentrum zur Unterstützung, welches 24 Stunden pro Tag besetzt bleibt. Hier erfolgt die erste Risikobeurteilung potentieller Gefahren. *„Beide Abteilungen erstellen Papiere und Berichte zur Unterstützung der Hohen Vertreterin, des Vorsitzes und des Rates in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“*²¹⁹

5.2.1.4. Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee

Am Europäischen Rat von Nizza im Jahr 2000 einigten sich die Staats- und Regierungschefs zur Schaffung eines „*Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees*“ um auch im gemeinsamen sicherheitspolitischen Bereich Fortschritte zu erzielen.

Sie *„legten darüber hinaus im Bericht des Vorsitzes dessen Rolle, Modalitäten und Funktionen fest.“*²²⁰ Das PSK setzt sich aus diplomatischen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen wobei diese *„unter Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikel 43“*²²¹ inne haben.

5.2.1.5. Die Kommission

Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1952 gab es ein übergeordnetes Exekutivorgan. Damals unter dem Namen *„Hohe Behörde“* bekannt war sie

²¹⁸ Vgl. Europäischer Diplomatischer Dienst im Literaturverzeichnis.

²¹⁹ Vgl. Parlamentarische Anfrage von EP Mitglied Ehrenhauser unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2009-5998&language=DE>

²²⁰ Vgl. Blanck (2004) S. 116.

²²¹ Vgl. Artikel 38 EU-Vertrag (ex Artikel 25 EUV).

bereits für die Wahrung des supranationalen also Gesamteuropäischen Interessen verantwortlich und spielte daher schon früh eine zentrale Rolle hinsichtlich der Wahrung der europäischen Interessen. Sie konnte sich insbesondere wegen der zunehmenden Bedeutung des Europäischen Rates, sowie eigener personeller und struktureller Schwächen nicht immer an die in den Verträgen festgehaltene *„zentrale Rolle als Gemeinschaftshüterin behaupten“*.²²² Trotzdem darf die Kommission und ihre Rolle in einem gemeinsamen Europa nicht unterschätzt werden:

*„Aufgrund ihrer breiten Vernetzung mit Verbänden, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen oder Interessenvertretern verfügt sie über ein reiches Reservoir an Expertise in allen von der Gemeinschaft verwalteten Politikbereichen. Zudem ist sie aufgrund der finanziellen Ressourcen, die sie im Rahmen des Gemeinschaftshaushaltes verwaltet, ein einflussreicher Akteur. Diesen Rollen- und Bedeutungszwiespalt hebt auch der Vertrag von Lissabon nicht auf. Vielmehr wird er durch dessen Bestimmungen noch weiter verstärkt.“*²²³

Ab 2014 wird nach den derzeitigen Plänen nicht mehr jeder Mitgliedsstaat auch durch ein Mitglied in der Kommission repräsentiert sein. Im Gegenzug wird aber das Amt des Kommissionspräsidenten gestärkt werden um *„mehr Kohärenz und Führung zu ermöglichen“*. Dies wiederum ist aber eng mit den europäischen Parteien verknüpft, da diese sich im Vorfeld des Europawahlkampfes auf einen Spitzenkandidaten einigen müssen. Dies hätte wohl für den Bürger den Vorteil, dass durch eine stärkere und vielleicht auch polarisierendere Sichtbarkeit deutlich mehr Schwung in den Wahlkampf kommen könnte.

„Ausdruck der bedeutenden Rolle des Kommissionspräsidenten sind:

- *seine Leitlinienkompetenz*
- *seine Kompetenzen mit Blick auf die interne Organisation der Kommission*
- *das ihm zugestandene Recht zur Abberufung einzelner Kommissionsmitglieder*
- *seine Befugnisse hinsichtlich der Ernennung des Vizepräsidenten mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie sein Mitspracherecht bei der Ernennung der übrigen Kommissare*²²⁴

Die Kommission hat neben dem Vorschlagsrecht für Initiativen, die den allgemeinen Interesse der Union nachkommen soll, auch das *„Initiativrecht für Gesetzesvorhaben“*. Die Kommission muss bei der Formulierung dieser Initiativen nicht nur die Position von Rat und Europäischem Parlament als Gesetzgeber einkalkulieren, sondern auch auf die Haltung der

²²² Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.88, 89.

²²³ Seeger In: Weidenfeld (2008) S. 67

²²⁴ Seeger In: Weidenfeld (2008) S.86, 87.

nationalen Parlamente Rücksicht nehmen.²²⁵

5.2.1.6. Das Europäische Parlament

Die Sitze des EU Parlaments befindet sich in Straßburg und Brüssel. Vor 1979 wurden die Abgeordneten der damals erst neun Mitgliedsstaaten mit rund 181 Millionen Wahlberechtigten in die „*Parlamentarische Versammlung*“ entsandt. Seit 1979 wurden alle fünf Jahre Direktwahlen abgehalten doch die Bezeichnung Europäisches Parlament wurde erst im Jahr 1987 eingeführt. 2009 fanden die letzten Wahlen zum Europäischen Parlament statt.²²⁶

„Die EU ist zwar kein Staat, sie erlässt aber Rechtsakte, die in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht werden und Gesetzeskraft erlangen. Das unmittelbar gewählte Europäische Parlament steht der Kommission und dem Rat als Organ der Vertreter der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gegenüber. (...) Das EP ist kein innerstaatliches Parlament, sondern ein demokratisches Gremium auf der Ebene des Zusammenwirkens von Staaten.“²²⁷

Das Parlament hat durch den Vertrag von Lissabon eine Aufwertung erlebt. Es gibt nach wie vor zu allen wichtigen Rechtsvorhaben des Rates der EU eine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt es während des gesamten Gesetzgebungsprozesses mit und hat die Befugnis Gesetze, Richtlinien und Verordnungen abzuändern oder zu beschließen. Die Rechte des Parlaments wurden immer mehr ausgeweitet, da der Kommissionspräsident und auch die Kommissare seit 1995 auf das Wohlwollen der Parlamentarier angewiesen ist und auch die gesamte Kommission durch ein Misstrauensvotum zur Amtsniederlegung zwingen können. Diese zusätzlichen Befugnisse wurden als großer Schritt zu mehr Demokratie gefeiert.²²⁸ Durch das neue Lissabonner Vertragswerk werden im Europäischen Parlament statt wie bisher 785 Abgeordnete nur mehr 750 Mandatare sitzen, wobei pro Land mindestens sechs Abgeordnete aber die maximale Abgeordnetenzahl bei 96 liegt. Die Sitze werden nach einem System der „*degressiven Proportionalität*“ verteilt.²²⁹ Das hat zur Folge, dass Staaten mit einer großen Bevölkerungszahl in Relation weniger Abgeordnete pro Einwohner stellen als Staaten mit einer kleineren Bevölkerung. Damit soll das Prinzip „*ein Bürger – eine Stimme*“ mit dem Gedanken der Solidarität der größeren mit

²²⁵ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.87, 88.

²²⁶ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung:
http://www.bpb.de/publikationen/WRKDAC,0,Geschichte_und_Struktur_des_Europaparlaments.html
(1.Juli 2011)

²²⁷ Blanck (2005) S.120.

²²⁸ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.67-74.

²²⁹ Vgl. Seeger In: Weidenfeld (2008) S.67, 68.

*den kleineren Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden.*²³⁰

Mit der Ausweitung der Wahl- und Kontrollfunktionen des Parlaments wird auch der Hoffnung Rechnung getragen, dass eine neue Ära der Beziehungen zwischen der EU und ihrer Bürger anbricht und die EU Skepsis durch Identifizierung und gefühlter Teilhabe an dem Projekt Europa, die Menschen wieder an die Wichtigkeit und Ausweglosigkeit dieses Projekt glauben lässt. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat das EP mehrere Kontrollmöglichkeiten. Über generelle Sanktionen im Bezug auf das Haushaltsrecht hinaus, entwickelte sich eine weitere Kontrollmöglichkeit, da der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik als Vizepräsident der Kommission den verankerten Kontroll- und Sanktionsmechanismen unterliegt.

5.2.2. Militärische Institutionen

Neben dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, wurden vom Europäischen Rat in Nizza folgende, militärische Gremien angenommen:

- ein Militärausschuss (EUMC)
- und ein Militärstab (EUMS)

Diese Foren wurden erstmals im März 2000 eingesetzt und auf Beschluss des Rates, vom 22.01.2001, mit permanenten Funktionen ausgestattet.²³¹

5.2.2.1. Der Militärausschuss

Wie auch in Zusammenhang mit dem PSK erwähnt, wurde die Gründung des Militärausschusses (EUMC) mit dem Ziel beschlossen, der Verantwortung der Europäischen Union im gesamten Bereich der im EU-Vertrag definierten Aufgaben zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, also der sogenannten Petersberg-Aufgaben gerecht zu werden. Der Ausschuss setzt sich aus Generalstabchefs der Mitgliedstaaten zusammen und dient als Beratungsorgan für den *„Hohen Vertreter für Außen- und*

²³⁰ Seeger In: Weidenfeld (2008) S.68.

²³¹ Vgl. Blanck (2005) S.166, 167.

Sicherheitspolitik“ und für das PSK. Die operative Umsetzung erfolgt dann durch dem Militärstab (EUMS).²³²

5.2.2.2. Der Militärstab

Der Militärstab (EUMS) wurde ebenfalls mit Beschluss des Rates vom 22.01.2001 eingerichtet. Der EUMS, mit Sitz in Brüssel, leitet die operativen Aufgaben im Rahmen der GSVP und dient der „*Frühwarnung, Lagebeurteilung und strategischen Planung*“ in Bezug auf die Erfüllung der Petersberg-Aufgaben. Unbeachtet der Frage ob sich die EU der Mittel und Fähigkeiten der NATO bedient oder nicht, hat der Militärstab die Aufgabe sein „*militärisches Fachwissen*“ zur Verfügung zu stellen. Besondere Bedeutung kommt ihm dabei bei der „*Planung und Beurteilung*“ hinsichtlich der Konzepte zur Bewältigung von Krisen zu. Er untersteht ebenfalls dem „*Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik*“.²³³

5.2.3. Aufgaben und Ziele der ESVP/ GSVP

Mit dem Vertrag von Maastricht, der am 7. Februar unterzeichnet wurde, gaben die Staats- und Regierungschefs erstmals der Europäischen Union die Verantwortung sich mit Sicherheitsfragen auseinanderzusetzen, wenn auch nur in der intergouvernementalen zweiten Säule. Ausdrücklich wurde auf Wunsch der „Neutralen“ keine Beistandspflicht im Falle eines Konfliktes vereinbart. Im Vertrag von Amsterdam, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, wurde dann der Aufbau einer „*Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)*“ beschlossen. Mit dem Vertrag von Nizza, gültig ab Februar 2003, wurden sämtliche Fragen die die Sicherheit der Union betreffen, unter den Begriff „*Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)*“ gestellt. Das Aufgabenspektrum umfasst sowohl militärische, als auch nichtmilitärische Einsätze. Diese Missionen können wiederum als Ganzes oder aber in Teilen durch eine Zusammenarbeit – also Rückgriff auf Ressourcen der NATO begegnet werden. Entscheidend dabei ist aber auch ob diese Einsätze unter einem Mandat der UNO stehen oder im Rahmen der „*Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE)*“ durchgeführt werden sollen. Entscheidend für die Union wird sein, ob es gelingt, die notwendigen Mittel und Fähigkeiten zu bilden, um die Beschlüsse und Aufgaben im Rahmen der Konfliktprävention und der Konfliktbewältigung („*Petersberg-Aufgaben*“) zu

²³² Vgl. Blanck (2005) S.167.

²³³ Vgl. Blanck (2005) S.168, 169.

erfüllen.²³⁴

*„Bezeichnenderweise fehlt in der sicherheitspolitischen Rhetorik der Union sogar eine klare Grenzziehung zwischen Sicherheitspolitik und Verteidigung, wobei in diesem Zusammenhang davon auszugehen ist, dass das Sicherheitskonzept die Petersberg-Missionen umfasst, während das Verteidigungskonzept den Schutz des Hoheitsgebietes und der vitalen Interessen der Mitgliedstaaten beinhaltet.“*²³⁵

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 wurde die ESVP in „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“ unbenannt welche nun um den Aufgabenbereich „Verteidigung“ ausgeweitet wurde. Dies bedeutet jedoch keine Kompetenzverschiebung, denn die Staats- und Regierungschefs müssten einen einstimmigen Beschluss fassen. Die Staats- und Regierungschefs einigten sich jedoch auf eine Beistandsklausel mit besonderer Berücksichtigung auf die Verpflichtungen einzelner Mitgliedstaaten und auf die Schaffung einer „Europäischen Verteidigungsagentur (EVA)“.

5.2.3.1. Konfliktprävention, -bewältigung und Krisenmanagement

Sieht man von der militärischen Zielsetzung ab, war es auch notwendig im Rahmen des Vertrags von Lissabon neue Möglichkeiten im Bereich des Konfliktmanagements zu schaffen.

Seit 1999 waren Krisenmanagement und Prävention ein zentrales Element der ESVP.

Dabei wurde jedoch deutlich, *„dass sich in Hinblick auf die Strukturen und Mechanismen in Fragen der zivilen Krisenbewältigung und – prävention die Koordinations- und Kohärenzproblematik der GASP mit besonderer Schärfe offenbart, was insbesondere auf die säulenübergreifende Kompetenzverteilung in diesem Bereich zurückzuführen“*²³⁶ war.

Durch den Europäischen Rat von Feira entwickelten die Staats- und Regierungschefs im Bereich des nichtmilitärischen Krisenmanagements das Ziel, bis zum Jahr 2003 *„bis zu 5000 Polizeibeamte für internationale Missionen im gesamten Spektrum von Konfliktprävention und Krisenbewältigungsoperationen bereitzuhalten“*. Die Einsatzbereitschaft von zumindest 1000 Beamten soll innerhalb von 30 Tagen gewährleistet sein und neben Richtern und Beamten sollen sie die Infrastruktur des betroffenen Staates sichern. Was den militärischen Bereich angeht beschlossen die Staats- und Regierungschefs, dass innerhalb von 60 Tagen eine 50 bis 60 Tausend Mann starke Krisenreaktionstruppe abmarschbereit und für mindestens ein Jahr im entsandten Gebiet

²³⁴ Vgl. Blanck (2005) S.172.

²³⁵ Blanck (2005) S.172.

²³⁶ Vgl. Blanck (2005) S.186.

durchhaltetfähig sein muss und der gesamten Bandbreite der „Petersberg-Aufgaben“ fähig sein muss. Diese Truppe soll über jede erforderliche Hilfestellung in Bezug auf Führung, Aufklärung, entsprechender Logistik, Kampfunterstützungskomponenten sowie Unterstützung über See- und Luftstreitkräfte verfügen.²³⁷

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden nun Neuerungen eingeführt welche einem umfassenden Krisen- und Konfliktmanagement zugute kommen sollen.

Es wird durch eine Ausweitung der „Petersberg-Aufgaben“ auf die Bereiche Abrüstungsmaßnahmen, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Konfliktverhütung und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten ein Wiederaufflammen des Konfliktes verhindert werden. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ihrerseits, der Union zivile und militärische Kapazitäten für die GSVP zur Verfügung zu stellen sowie ihre Verteidigungsfähigkeiten laufend zu verbessern und die Möglichkeit einer „Ständig strukturierte Zusammenarbeit“ zu schaffen. Ebenso wird die Erklärung der Staats- und Regierungschefs nach den Anschlägen in Madrid 2004 als „Solidaritätsklausel“ im Art 222 AEUV in dem Vertrag verankert und um den Bereich „Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen erweitert“. Zu den am Petersberg beschlossenen Aufgabenspektrum ist anzumerken, dass es „nur um solche Missionen erweitert wird, die an potentieller Intensität deutlich unter den schon von Anfang an in den „Petersberg-Aufgaben“²³⁸ enthaltenen „Kampfeinsätzen zur Friedensdurchsetzung“ liegen, weshalb ihre Durchführung implizit schon jetzt als durch EU-Primärrecht gedeckt anzusehen ist“. Gleiches gilt auch für die Schaffung der EVA welche bereits 2005 ihre Arbeit aufnahm. Generell muss aber gesagt werden, dass die EU dadurch kein Militärbündnis geworden ist, sondern dieses „mehr“ an Streben nach Sicherheit und Verteidigung, auf die Schaffung und Nutzung von Synergien zurückzuführen ist.²³⁹

²³⁷ Vgl. Blanck (2005) S.187, 188.

²³⁸ Art. 43 EUV.

²³⁹ Vgl. Die ESVP und der Vertrag von Lissabon unter:
<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp/esvp.html> (1.Juli 2011).

6. Die NATO

6.1. Historische Entwicklung

Die Entwicklung der NATO begann mit dem Ende des zweiten Weltkrieges. Davor kooperierten die Alliierten des Westens, die USA und die Sowjetunion. Was mit Europa nach 1945 passieren sollte, darüber versuchte man sich in der Folge zu einigen²⁴⁰.

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945, nahmen der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt, der britische Premierminister Winston Churchill und der sowjetische Führer Josef W. Stalin teil. Es wurde über die Zukunft und die Verantwortung für Europa diskutiert und erstmals eine gemeinsame Erklärung abgegeben.

Obwohl die damals schon zu Tage tretende Uneinigkeit sichtbar wurde, einigten sich die Staatsspitzen zur Gründung der Vereinten Nationen²⁴¹.

Stalin offenbart seinen Willen der ihm auferlegten Verantwortung gerecht zu werden und baut sein Netzwerk uneingeschränkter Kontrolle in seinem Teil Europas auf, der Ungarn, Polen, Bulgarien, Rumänien und Tschechoslowakei umfasst. Das Recht auf Souveränität der Völker und eine freie Wahl der Regierungsform nimmt er sich selbst heraus und entscheidet für sie eine Volksdemokratie mit einer kommunistischen Einheitspartei an der Spitze.“²⁴²

Kurze Zeit später wurde von Winston Churchill der Begriff des „Eisernen Vorhangs“ geprägt der die Teilung Europas in den demokratischen Westen und den kommunistischen Osten beschreibt. Zur selben Zeit, geraten die Türkei und Griechenland in den Fokus der Weltöffentlichkeit, da Großbritannien seine Verbündeten nicht mehr unterstützen konnte. Der britische Premier Churchill kontaktierte daraufhin seinen amerikanischen Amtskollegen Truman und informierte über die Situation. Die Folge war die Truman- Doktrin. Die USA verschieben sich ab sofort „für den Schutz aller bedrohten Völker“ einzustehen und „gegen die sowjetische Expansionspolitik“ vorzugehen. „Weiters wurde auch finanzielle und wirtschaftliche Hilfe beschlossen, die im Rahmen des Marshallplans nicht nur Europa sondern auch Amerika großen Nutzen in Form von Absatzmärkten bringen soll.“²⁴³

Die kanadische Regierung hatte die Absicht nicht nur eine Gemeinschaft, die Sicherheit zwischen den westeuropäischen und nordamerikanischen Staaten garantieren soll zu gründen, sondern ein Bündnis zu schaffen, welches sich darüber hinaus auch als Wertegemeinschaft versteht. Das Motiv war jedoch nicht auf Selbstlosigkeit

²⁴⁰ Vgl. Handbuch NATO <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Juli 2011).S.31.

²⁴¹ Vgl. Fritzler Marc: Stichwort NATO (1995) S.10.

²⁴² Anthofer (2000) S.72.

²⁴³ Vgl. Anthofer (2000) S.73.

zurückzuführen, sondern für Kanada die Chance sich besser gegen die USA behaupten zu können. Großbritannien und Frankreich einigten sich ebenfalls auf die Gründung einer Sicherheitsgemeinschaft und versuchten so, das Interesse und Engagement der US-Amerikaner in Europa halten zu können.²⁴⁴

Nachdem die Sowjetunion sich geschickt den Einfluss in der Tschechoslowakei gesichert hatte, begannen auch andere europäische Staaten sich mit Bündnisfragen zu befassen.

Es kam was kommen musste, *„nachdem bereits die Benelux-Staaten, Frankreich und Großbritannien im März 1948 den Brüsseler Vertrag geschlossen hatten, unterzeichneten am 04.04.1949 in Washington folgende Staaten den NATO-Vertrag: Großbritannien, Frankreich, Benelux-Staaten, Norwegen, Dänemark, Island, Portugal, Italien sowie USA und Kanada. 1952 tat Griechenland und die Türkei der NATO bei, und schließlich wurde im Mai 1955 die Bundesrepublik Deutschland NATO-Mitglied und erhielt damit gleichzeitig die lang ersehnte Souveränität. Die NATO ist eine internationale Organisation, die auf dem Prinzip der intergouvernementalen Zusammenarbeit beruht und kein Staat irgendwelche Souveränitätsverluste zu befürchten hat.“*²⁴⁵

In der Präambel des Nordatlantik-Vertrages steht weiters, dass es das Ziel des Bündnisses ist, *„die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten..., die innere Festigkeit und das Wohlergehen im nordatlantischen Gebiet zu fördern und ihre Bemühungen für die gemeinsamen Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen.“*²⁴⁶

Der NATO-Vertrag beinhaltet explizit neben der militärischen Komponente auch eine nichtmilitärische – also eine zivile Komponente. Der Bündnispartner sollte je nach Möglichkeit, eigene Maßnahmen für ein koordiniertes Zusammenspiel der Kräfte treffen, welches bis heute als automatische militärische Beistandsgarantie²⁴⁷ ausgelegt wird. Die Hauptaufgabe der Allianz in der Praxis, auch aufgrund des sich verschärfenden Ost-West-Konfliktes, war stets militärischer Natur.

Erst 1989/ 1990 als überraschend das Ende des Kalten Krieges eintrat kam, es innerhalb der NATO zur „Londoner Erklärung“. Die teilnehmenden Staats- und Regierungschefs veröffentlichten am 6. Juli 1990, dazu das Dokument "die Nordatlantische Allianz im Wandel".²⁴⁸

²⁴⁴ Handbuch NATO <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Juli 2011). S.31, 32.

²⁴⁵ Woyke Wichard. (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik. (Bonn 2006) S.370, 371.

²⁴⁶ Vgl. Handbuch NATO <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Juli 2011). S603.

²⁴⁷ Artikel 5 unter: Handbuch NATO <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Juli 2011). S.604.

²⁴⁸ Siehe dazu: Handbuch NATO <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Juli 2011).S.42.

6.2. Struktur und Organisation

Die NATO selbst versteht sich als internationale Organisation, die auf den Grundsätzen der intergouvernementalen Zusammenarbeit souveräner Staaten unter Bezugnahme auf die Charta der Vereinten Nationen beruht. Beschlüsse werden nach dem Konsensprinzip getroffen wobei angemerkt werden muss, dass *„gerade die kleineren Staaten ein erhebliches Mitbestimmungspotential im Entscheidungsprozess der NATO über die grundlegende Politik der Allianz besitzen.“*²⁴⁹

Die gesamte NATO-Organisation teilt sich in einen politischen und einen militärischen Arm. Manifestiert wird diese Zweiteilung der NATO auch durch die Trennung der Finanzhaushalte.²⁵⁰ Im Folgenden werden nun die Einzelnen NATO-Gremien näher erläutert.

6.2.1. Der Nordatlantikrat

Der Nordatlantikrat ist das wichtigste Entscheidungsgremium der NATO und geht auf den Gründungsvertrag zurück. Dieses Gremium hat die Kompetenz, alle anderen Organe einzurichten und ist damit das wirksamste *„politische Forum“*. Der Ständige Rat setzt sich nicht nur aus akkreditierten Botschaftern zusammen, sondern tagt auch mindestens zweimal jährlich auf Ebene der Außen- und Verteidigungsminister bis hin zu den Staats- und Regierungschefs der einzelnen Mitgliedstaaten. Dabei ist es jedoch gleichgültig welche Konstellation tagt, denn der *„Stellenwert und die Gültigkeit“* der Entscheidungen bleibt immer gewahrt. Der Beschlussfassungsmodus ist, wie oben erwähnt, Konsens bzw. in gegenseitigem Einvernehmen, *„das bedeutet in der Folge, dass die NATO nicht als supranationale Organisation ausgerichtet ist“*. Unterstützung erhält der Rat von einem Generalsekretariat unter der Leitung eines Generalsekretärs der auch das Verbindungsstück zwischen dem politischen und militärischen Arm der NATO darstellt und den Vorsitz im Nordatlantikrat inne hat.²⁵¹

²⁴⁹ Woyke (2006) S.371.

²⁵⁰ Vgl. Anthofer (2000) S.76

²⁵¹ Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.40, 41. (01.Juli 2011).

6.2.2. Der Verteidigungsplanungsausschuss und die Nukleare Planungsgruppe

Der DPC tagt meistens auf Ebene der Botschafter, jedoch mindestens zweimal jährlich auf Ebene der Verteidigungsminister und beschäftigt sich mit der „*kollektiven Verteidigungsplanung*“. Er dient als Beratungsgremium für die militärischen Gremien der NATO und hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches dieselben Möglichkeiten wie der Rat. Die NPG tagt ebenfalls auf Ebene der Verteidigungsminister und behandelt alle Fragen zu den nuklearen NATO Streitkräften, zu nuklearen Rüstungskontrollen und der Verbreitung von Kernwaffen.²⁵²

6.2.3. Der NATO-Generalsekretär

Zum Generalsekretär der NATO wird ein Politiker eines Mitgliedsstaates ernannt, der von den Regierungen zum Vorsitzenden des Nordatlantikrats, sowie des Verteidigungsplanungsausschusses und der Nuklearen Planungsgruppe gewählt wird. Diese Position ist außerdem verbunden mit der Vorsitzendenfunktion in anderen hochrangigen NATO Ausschüssen²⁵³. Seit 1. August 2009 hat diese Funktion der aus Dänemark stammende Anders Fogh Rasmussen. Seine Aufgabe ist es, als gemeinsamer Sprecher für das Bündnis nach außen aufzutreten und die Mitgliedsstaaten bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Generalsekretär ist ebenso verantwortlich für die Förderung und Lenkung des Konsultations- und Entscheidungsfindungsprozesses im Bündnis. Er kann Themen zur Erörterung und Entscheidung vorschlagen und bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern als unparteiischer Ratgeber seine Vermittlung anbieten.²⁵⁴

²⁵² Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.41. (01.Juli 2011).

²⁵³ Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.43. (01.Juli 2011).

²⁵⁴ Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.43. (01.Juli 2011).

6.2.4. Der Internationale Stab

Der Generalsekretär steht auch an der Spitze dieses Gremiums. Es besteht aus verschiedensten Beamten der NATO Mitgliedstaaten aber auch von der NATO selbst, der „die Arbeit der Mitgliedstaaten auf den verschiedenen Ausschussebenen unterstützt.“²⁵⁵

Der Stab besteht aus dem Büro des Generalsekretärs, fünf Fachabteilungen, dem Amt für Management, Verwaltung und Personalführung sowie dem Büro des Leiters für Finanzwesen.²⁵⁶ Durch diese Arbeit soll die Entscheidungsfindung gefördert werden, da am Ende des Prozesses nur ein Konsens die Arbeit der NATO ermöglicht.

6.2.5. Der Militärausschuss

„Das Aufsichtsorgan der militärischen Struktur der NATO ist der Militärausschuss, der die oberste militärische Behörde des Bündnisses darstellt, aber politisch dem Nordatlantikat untersteht.“²⁵⁷

In diesem Ausschuss kommen die Stabschefs der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen und beraten das Bündnis in militärischen Angelegenheiten. Ebenfalls werden die zwei strategischen Befehlshaber, das ist einerseits der Oberste Alliierte Befehlshaber für Europa (SACEUR) mit seinem Hauptquartier in Belgien und andererseits der zweite strategische Befehlshaber der NATO, der mit Fragen der Umgestaltung und Erfüllung neuer Herausforderungen (SACT) beauftragt ist unterstützt. Er hat sein Hauptquartier in Norfolk, Virginia in den Vereinigten Staaten von Amerika.²⁵⁸

6.2.6. Der Internationale Militärstab

Der IMS ist zur Unterstützung des Militärausschusses gegründet worden und untersteht einem Generalleutnant. Unter seiner Leitung hat der IMS zu militärischen Fragen, die dem Militärausschuss zur Erörterung vorliegen, Pläne auszuarbeiten, Beurteilungen zu erstellen und grundsätzliche Empfehlungen zu erteilen sowie dafür zu sorgen, dass die Grundsätze

²⁵⁵ Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.43. (01.Juli 2011).

²⁵⁶ Vgl. Handbuch NATO unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.249. (01.Juli 2011).

²⁵⁷ Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.42. (01.Juli 2011).

²⁵⁸ Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.42. (01.Juli 2011).

und Entscheidungen des Ausschusses weisungsgemäß umgesetzt werden. Außerdem ist er aktiv am Kooperationsprozess im Rahmen des Partnership for Peace (PfP) beteiligt auf welches zu einem späteren Zeitpunkt noch näher eingegangen wird.²⁵⁹

6.2.7. Die integrierte Militärstruktur

Sie stellt den strukturellen Rahmen für die Verteidigung des NATO-Bündnisgebietes dar. Die Staaten, die sich für eine Mitwirkung in der militärischen Organisation der NATO entscheiden, stellen ihrerseits Streitkräfte ab, um die integrierte Militärstruktur des Bündnisses zu bilden. Gemäß ihrer *„grundlegenden Prinzipien für die Beziehungen zwischen politischen und militärischen Institutionen in demokratischen Staaten verbleibt die integrierte Militärstruktur unter ständiger Kontrolle und Führung der obersten politischen Ebene“*. Dies soll den organisatorisch militärischen Rahmen zur Verteidigung des Staatsgebietes der derzeit 28 Mitgliedstaaten gegen Bedrohungen ihrer Sicherheit und Stabilität gemäß Artikel 51 des Nordatlantikvertrags darstellen. Innerhalb dieser Militärstruktur unterhält das Bündnis die notwendigen militärischen Fähigkeiten, um das geforderte Spektrum von NATO-Missionen erfüllen zu können.²⁶⁰

6.2.8. Die Parlamentarische Versammlung

Diese Versammlung ist unabhängig von der NATO und dient dem Bündnis als interparlamentarisches Forum und Bindeglied für die Parlamentarier der Mitgliedstaaten, um bündnisrelevante Themen diskutieren zu können. Dies stärkt wiederum den Zusammenhalt innerhalb des Bündnisses. Daher werden auch Vertreter der Partnerstaaten eingeladen, welche sich an Diskussionen und Erörterungen von bündnisrelevanten Fragen in der Versammlung beteiligen können. Damit bietet diese Versammlung eine wichtige Unterstützung für das Partnership for Peace Programm (PfP).²⁶¹

6.3. Die Neuausrichtung der NATO

²⁵⁹ Vgl. Handbuch NATO unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Mai 2010) sowie Anthofer (2000) S.78.

²⁶⁰ Vgl. Handbuch NATO unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01.Mai 2010) sowie Anthofer (2000) S.79.

²⁶¹ Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.42. (01.Juli 2011)

Die NATO musste auf die 1989 eingetretenen Veränderungen des politischen aber vor allem sicherheitspolitischen Umfeldes in Europa mit zahlreichen Maßnahmen reagieren.²⁶²

Am 4. April 1989 feierten die Bündnispartner den 40. Jahrestag der Unterzeichnung des Nordatlantikvertrags. Dieser Geburtstag war gleichzeitig auch der Beginn für einen Wandel der Beziehungen zwischen Ost und West.

„Im März 1989 wurden im Rahmen der KSZE viel versprechende neue Rüstungskontrollverhandlungen zwischen den 23 Staaten der NATO und des Warschauer Pakts in Wien aufgenommen, bei denen es um den Abbau konventioneller Streitkräfte in Europa (KSE) ging.“²⁶³

Präsident Gorbatschows signalisierte im Juli 1990, dass er bereit ist, die Mitgliedschaft eines wiedervereinten Deutschlands im Nordatlantischen Bündnis zu akzeptieren. Dieser Schritt ging auf die vielen positiven Signale und Zusagen der Bündnispartner im Rahmen der „Londoner Erklärung“ zurück. Diese Erklärung enthielt weitreichende Vorschläge zu einer verstärkten Zusammenarbeit der ehemaligen Kontrahenten. Darum erging auch eine Einladung an die Vertreter der mittel- und osteuropäischen Staaten in das NATO-Hauptquartier nach Brüssel.²⁶⁴

Im November 1990 wurde in Paris gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) und der Veröffentlichung der „Charta von Paris für ein neues Europa“ von allen KSZE Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung und Nichtangriffsverpflichtung unterzeichnet. Die Gemeinsame Erklärung beendete formell die von der Gegnerschaft geprägten Beziehungen und bekräftigte die Absicht der Unterzeichnerstaaten, sich im Sinne der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates zu enthalten. Alle anderen KSZE-Staaten wurden aufgefordert, sich dieser Verpflichtung anzuschließen.“²⁶⁵

Grundlage für diesen Wandel der Allianz war die Londoner Erklärung vom Juli 1990 und die innere Umgestaltung der NATO mit starker Fokussierung auf eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb des Bündnisses. Weiters wurde die Festigung der geschaffenen Fundamente, um in ganz Europa Stabilität auf der Grundlage gemeinsamer demokratischer Werte, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern beschlossen.²⁶⁶ Davon aber unberührt bleiben die im Nordatlantikvertrag

²⁶² Vgl. Anthofer (2000) S.85.

²⁶³ Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.40. (01.Mai 2010).

²⁶⁴ Vgl. Handbuch Die neue NATO unter <http://www.nato.int/docu/nato-trans/nato-trans-ger.pdf> S.42. (01.Mai 2010).

²⁶⁵ Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.43 (01.Mai 2010).

²⁶⁶ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.210-213. sowie Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.39-45 (01.Mai 2010).

verankerten Hauptaufgaben des Bündnisses.

„Neben der Entfaltung eines neuen Profils und der Übernahme weit reichender Aufgaben im internationalen Krisen- und Konfliktmanagement bildete die Osterweiterungspolitik das prägende Element des äußeren Anpassungsprozesses der NATO.“²⁶⁷

Um die geforderte Flexibilität im Rahmen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung auch zu erhalten, wurde vereinbart, dass Krisenreaktionskräfte wie das „Allied Rapid Reaction CORPS (ARRC)“, geschaffen werden. Das Hauptziel für diese schnellen Eingreiftruppen mussten eine rasche Verlegbarkeit, sowie die Durchführbarkeit in multinationalen Operationen sein. Die Vereinigten Staaten stellten die benötigten Unterstützungskapazitäten als auch Luftunterstützung zur Verfügung, um gezieltes Handeln des ARRC sicherstellen zu können.²⁶⁸

Um auch innerhalb der Streitkräfte dieses Ziel zu verfolgen, galt es eine *„neue Form der Multinationalität innerhalb der NATO“* zu finden, was sich in der *„Formierung multinationaler Korps niederschlug“*. Diese Art von Multinationalität sollte gleichzeitig die Bündnissolidarität bekräftigen, die Abschreckung nach außen erhöhen, nationale Alleingänge verhindern und *„multinationale Verbände als strukturelle Elemente einer potentiellen europäischen Streitmacht“* etablieren.²⁶⁹ Die neue Kommandostruktur unterschied sich von der alten vor allem dadurch, dass durch die Umstrukturierung einige Kommandobehörden völlig wegfielen und Effizienz in den Vordergrund trat.²⁷⁰ Gab es bis jetzt drei Hauptkommandobereiche (MC) – Atlantik, Europa und Ärmelkanal – so blieben nach der Reform nur noch die beiden Kommandobereiche Europa und Atlantik bestehen. Die neuen Strukturen sollten vor allem die Erfüllung neuer Aufgaben garantieren und die Integration neuer Mitglieder ermöglichen.²⁷¹

Am 7. November 1991 beschlossen die Staats- und Regierungschefs²⁷² der sechzehn Mitgliedstaaten in Rom das neue strategische Konzept der Allianz.

„Vor allem vier Bereiche wurden im neuen Konzept eingehend behandelt: die Ausweitung und Erweiterung der NATO nach Mittel- und Osteuropa, die Bereitschaft, als Mandatnehmer der Vereinten Nationen bzw. der OSZE aufzutreten, die Europäisierung der Allianz und die Bereitschaft, auch ohne UNO-Mandat zu

²⁶⁷ Anthofer (2000) S.85.

²⁶⁸ Vgl. Gärtner, Heinz: Wird Europa sicherer? Zwischen kollektiver und nationaler Sicherheit. (Wien 1992) S.51.

²⁶⁹ Vgl. Tuschhoff, Christian: Die politischen Folgen der Streitkräftereform der NATO. In: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, B 15-16/1993. S.28f.

²⁷⁰ Vgl.: Hauser, Gunther: Die NATO – die Grundlage des euro-atlantischen Sicherheitsverbundes. In: Hochleitner (2000) S.319.

²⁷¹ Kerschbaumer (2007) S.212.

²⁷² Vgl.: Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten am 7. und 8. November 1991 in Rom. In: Europa Archiv 2/1992, D52ff.

*intervenieren.*²⁷³

Die Zusammenarbeit zwischen den NATO-Staaten den VN und der OSZE sowie die Vertiefung der Kontakte und der Austausch von Informationen galt als besonders Ziel im strategischen Konzept. Das Liaisonkonzept²⁷⁴ beschrieb wie die Kontakte zwischen der NATO und den in Mittel- und Osteuropa neu entstandenen Demokratien aussehen konnte, wobei eine wichtige Maßnahme die Gründung des Nordatlantischen Kooperationsrats (NAKR) war. Weiters wurde die Partnerschaft für den Frieden (PfP), die Strategische Partnerschaft NATO-Russland, die Charta über eine besondere Partnerschaft NATO-Ukraine sowie die Koordinationsgruppe Mittelmeer ins Leben gerufen.²⁷⁵

Im November 2010 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der NATO Mitglieder ein neues Strategisches Konzept. Unter ihrem Generalsekretär Anders Fogh Rasmussen einigten sie sich auf die Kernaufgaben Verteidigung, Krisenmanagement und kooperative Sicherheit sowie auf eine engere Kooperation mit Russland.²⁷⁶

Im Folgenden Abschnitt werde ich den NAKR sowie die PfP im Kontext des europäischen Sicherheitsgeflechtes beleuchten.

6.4. Der Nordatlantische Kooperationsrat und die Partnerschaft für den Frieden

Die Gründung des NAKR geht auf die, vom amerikanischen Außenminister Baker und Außenministers Genscher im Dezember 1991, gestartete Initiative zurück. Mit diesem Gremium wurde das erste sicherheitspolitische Forum der NATO- Staaten, des Warschauer Paktes und der OSZE geschaffen um mindestens zweimal pro Jahr auf Ministerebene Tagungen abhalten zu können.²⁷⁷

Das PfP Programm ist ein von der NATO entworfenes und im Jänner 1994 auf dem Gipfeltreffen des NAKR in Brüssel auf den Weg gebrachtes Konzept. *„Ziel dieser Partnerschaft ist die Erhöhung von Stabilität und Sicherheit in ganz Europa.“* Die Einladung zur Teilnahme an der PfP wurde an alle 46 im Nordatlantischen Kooperationsrat repräsentierten, sowie an die Staaten gerichtet, welche schon bisher an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)²⁷⁸ teilnahmen und einen positiven Beitrag leisten wollten.²⁷⁹

²⁷³ Varwick, Johannes/ Woyke, Wichard: NATO (2000) S.55.

²⁷⁴ Vgl.: Flanagan, Stephen J.: NATO and Central and Eastern Europe – From Liaison to Security Partnership. In: Washington Quarterly, Vol. 15, 2. S. 141f.

²⁷⁵ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.213.

²⁷⁶ Vgl. Nato 2020 unter: <http://www.spiegel.de/media/0,4906,23430,00.pdf>

²⁷⁷ Vgl. Kerschbaumer (2007) S.215-218.

²⁷⁸ Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wurde Anfang 1995 als

Bis 2001 waren 30 Staaten der Einladung gefolgt. Im Juli 2011 zählte das PfP 22 Staaten, darunter auch Österreich, das am 31. Mai 1995 beigetreten war.

Das Hauptziel der Partnerschaft für den Frieden war die Kooperation mit Nicht-NATO-Staaten und der in Aussicht gestellten Option, „zu gegebenem Zeitpunkt der NATO beitreten zu können, hatten doch die Staats- und Regierungschefs am Brüsseler Gipfel ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, neue Mitglieder aufzunehmen.“²⁸⁰

*„Neben der Stärkung demokratischer Strukturen (Transparenz in allen Verteidigungsfragen, demokratische Kontrolle über die Streitkräfte) sollte vor allem die Fähigkeit der Zusammenarbeit (Interoperabilität) für gemeinsame Einsätze in den Bereichen Friedenswahrung (Peacekeeping), humanitäre Operationen (Humanitarian Operations) und zur Durchführung von Such und Rettungseinsätzen (Search and Rescue) verbessert werden.“*²⁸¹

Im Mai 1997 wurde der NAKR durch den Euro Atlantischen Partnerschaftsrat (EAPR) ersetzt. Dieser zählt nunmehr 50 Mitgliedstaaten und hält monatliche Treffen auf Botschafterebene in Brüssel ab. Die Außen- bzw. Verteidigungsminister tagen halbjährlich.

6.5. Friedenssicherung im Rahmen der NATO

Die NATO ist wie bereits besprochen eine euroatlantische Sicherheitsorganisation kollektiver Verteidigung im Sinne des Artikels 51 der VN-Charta. Ihre primäre Funktion war der Schutz gegen die sowjetische Expansionspolitik.

*„Außerdem war es angesichts der erklärten ideologischen Ziele der sowjetischen kommunistischen Partei offenkundig, dass Appelle zur Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und der bei Kriegsende getroffenen internationalen Vereinbarungen nicht ausreichen würden, die nationale Souveränität oder Unabhängigkeit demokratischer Staaten bei einer drohenden Aggression von außen oder einer Subversion von innen zu gewährleisten.“*²⁸²

Dennoch verstand sich die NATO selbst von Beginn an nicht nur als Zweckbündnis zur territorialen Verteidigung, sondern betonte bei ihrem Zusammenschluss auch das hehrere Ziel die gemeinsamen Werte hochzuhalten und zu verteidigen.²⁸³

Organisation (OSZE) eingerichtet. Sie hat mit sämtlichen europäischen Staaten sowie den Vereinigten Staaten und Kanada 55 Mitglieder.

²⁷⁹ Vgl. Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S. 76 (01. Mai 2010).

²⁸⁰ Kerschbaumer (2007) S.216.

²⁸¹ Hofmann, Martin: Die Transformation der NATO nach dem Ende des Kalten Krieges. In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Europa und Amerika – eine Beziehung im Wandel. (Maria Enzersdorf 2003) S.176.

²⁸² Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.31. (01. Mai 2010).

²⁸³ Vgl. Blanck (2005) S.51.

Die NATO hat das Ziel „die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten“.²⁸⁴ Nun stellt sich aber die Frage: Wie kann die NATO diese Werte nach Innen aber vorallem auch nach Außen verteidigen und welche Konzepte konnten dazu entwickelt werden?

6.5.1. Die kollektive Verteidigung

Ein zentraler Gründungsgedanke des Nordatlantischen Bündnisses spiegelt sich im Artikel 5 des Nordatlantikvertrages wieder, da hier konkret auf die Beistandsgarantie hingewiesen wird, wenn es heißt: „dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten“.²⁸⁵

Diese Definition der Beistandsverpflichtung überlässt somit jedem einzelnen Bündnispartner die Wahl, welche Mittel und Maßnahmen er für erforderlich hält. Daraus ergibt sich also keine automatische Unterstützungspflicht zu einem militärischen Beistand. Damit unterschied sich der NATO-Vertrag grundlegend von der im WEU-Vertrag verankerten, automatischen Beistandsverpflichtung unter Artikel V. Zwei Gründe dafür sind erkennbar: die grundsätzlich „ablehnende Haltung der USA“, die auf die „Letztentscheidungsbefugnis ihres Präsidenten über Krieg und Frieden“ nicht verzichten wollen, sowie die grundsätzliche Achtung der „Subsidiarität kollektiver Verteidigung im Rahmen der NATO gegenüber dem Friedenssicherungs-System der VN.“²⁸⁶

6.5.2. Interne Friedenssicherung

Ausschlaggebend für die Entwicklung eines internen Friedenssicherungskonzeptes innerhalb der NATO im Artikel 1 des Washington Vertragswerkes war die Bundesrepublik Deutschland. Der Durchbruch gelang, nach langen Verhandlungen zwischen den USA,

²⁸⁴ Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S. 603. (01. Mai 2010).

²⁸⁵ Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S. 604 (01. Mai 2010).

²⁸⁶ Vgl. Blanck (2005) S.52.

Frankreich und Großbritannien in denen es um eine Verhinderung des erneuten Wettrüstens in Europa ging.

Die Bestimmungen in Artikel 1 des NATO-Vertrages verpflichten die Mitgliedstaaten daher:

„in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.“²⁸⁷

Weiters verpflichten sich die NATO-Staaten in Artikel 2 sich zu bemühen, *„ihre freien Einrichtungen festigen“* sowie *„ein besseres Verständnis für die Grundsätze herbei (zu) führen auf denen diese Einrichtungen beruhen, indem sie die Voraussetzungen für die innere Festigkeit und das Wohlergehen fördern“* wollen und *„Gegensätze in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Parteien zu fördern“*.²⁸⁸

Es kann also festgehalten werden, dass Artikel 2 des Nordatlantik-Vertrages die Grundlage für wirtschaftliche Verflechtung, Frieden durch freie und demokratische Institutionen sowie die von allen Seiten gewünschte Stabilität und Sicherheit in Europa bildet. In der Realität drückt sich diese Verflechtung der NATO-Mitgliedstaaten durch die bereits beschriebenen integrierten Planungs- und Führungsstäbe, einer länderübergreifenden Einsatz- und Streitkräfteplanung, der damit verbundenen Bildung multinationaler Verbände und Generalstäbe, der Vereinheitlichung von Gerät und der Stationierung von Truppen auf dem Gebiet der Bündnispartner aus.²⁸⁹

6.5.3. Krisenmanagement

Zu den ureigensten Aufgaben und Interessen der NATO gehört das Krisenmanagement, um als sicherheitspolitischer Akteur glaubhaft zu sein. Um auf Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Bündnisgebietes angemessen reagieren zu können, bedient sich die NATO eines militärischen aber auch eines zivilen Maßnahmenkatalogs. Die augenscheinliche Stärke bezieht die NATO im Bereich des Krisenmanagements aus ihrer langjährigen Erfahrung, ihrer Struktur und der internationalen Verflechtung im Rahmen ihrer Gremien. Hier kommen die in der Vergangenheit gesammelten Erkenntnisse von 28 Mitgliedstaaten bei den unterschiedlichsten Krisen zum tragen.

²⁸⁷ Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.603 (01.Mai 2010).

²⁸⁸ Handbuch NATO (Hrsg.) unter <http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> S.603 (01.Mai 2010).

²⁸⁹ Vgl. Blanck (2005) S.53.

Die NATO bedient sich dazu verschiedener Mechanismen, um mit der jeweiligen Krise umzugehen. Als oberstes Entscheidungsgremium sorgt der Nordatlantikrat für den nötigen Informationsaustausch und vergleicht die unterschiedlichen Herangehensweisen der Mitgliedstaaten. Der Rat wird von einer Reihe von Fachausschüssen unterstützt. Der Austausch von Informationen läuft über interne NATO-Kommunikationssysteme welche auch ohne Krise rund um die Uhr benutzt werden.

Das „NATO Crisis Response System (NCRS)“, das „NATO Intelligence and Warning System (NIWS)“, das „NATO Operational Planning System“ und die „NATO Civil Emergency Planning Crisis Management Arrangements“ wurden entwickelt, um die Reaktionsfähigkeit zu erhöhen und Synergien zu nutzen. Generell können die zu bewältigenden Krisen politischer, militärischer aber auch humanitärer Natur sein. Das bedeutet, dass die NATO nicht nur auf bewaffnete Konflikte, sondern auch bei technischen Unfällen aber auch Naturkatastrophen den jeweiligen Bündnispartner unterstützen kann. Hauptaugenmerk wird dabei auf die schnelle Unterstützung gelegt. Daher werden Prozesse, Funktions- und Arbeitsweisen ständig auf ihre Tauglichkeit intern überprüft um so auch kurzfristig Beistand zur Krisenbewältigung leisten zu können. Auch hierbei gilt das bereits ausführlich beschriebene Konsensprinzip und in Übereinstimmung mit Artikel 7. Die Art und Weise wie mit einer Krise umgegangen wird, wird von Fall zu Fall entschieden so auch, ob die Zusammenarbeit mit einem anderen internationalen Akteur sinnvoll ist. Das der NATO zur Verfügung stehende Bündel an Maßnahmen um einem Konflikt zu begegnen oder Konfliktprävention zu betreiben, ist ausgesprochen umfassend. Es reicht von vorbeugender Diplomatie bis hin zum militärischen Kampfeinsatz. NATO-Aktivitäten mit dem Ziel der Konfliktverhütung werden in der Regel im Rahmen von Kapitel VI der VN-Charta durchgeführt wobei zur Konfliktprävention auch Aufklärung (fact-finding missions), Beratungen, Warnungen, Inspektionen und Kontrollen zählen. Generell ist das Ziel Krisen in einem frühen Stadium zu erkennen und Konflikte zu unterbinden.²⁹⁰

7. Die KSZE/ OSZE

7.1. Historische Entwicklung

Am 1. August 1975 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der damals noch 35 Teilnehmerstaaten die Schlussakte von Helsinki, welche die Gründung der KSZE nach sich

²⁹⁰ Vgl. http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_49192.htm (1. Juli 2011).

zog. Das Dokument legte grundlegende Prinzipien für das Verhalten der Staaten untereinander sowie Grundsätze der Regierungen gegenüber ihren Bürgern fest.²⁹¹

Das Abschlussdokument war die Basis für den weiteren Entwicklungs- und Reifungsprozesses innerhalb der KSZE und diente im Kalten Krieg als Verhandlungsforum zwischen Ost und West. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 einigten sich die Konferenzteilnehmer darauf, diese historische Chance zu nutzen.

Der Druck auf das Gesprächsforum, sich den neuen Herausforderungen zu stellen, wurde von den Teilnehmern erhöht und die Aufgaben für die KSZE wurden neu definiert. Daraufhin wurden erste Schritte zu „*permanenten Strukturen, darunter ein Sekretariat und Institutionen*“ gesetzt.²⁹² Im Juli 1992 fand der Helsinkigipfel statt, wo die Beschlüsse „zur Gestaltung des Wandels in Europa“ unterzeichnet wurden und eine bis dahin losen Konferenzabfolge hin zu einer Organisation festgelegt wurde.²⁹³

„1994 wurde die KSZE, inzwischen mehr als eine Konferenz, zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa umbenannt.“²⁹⁴

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen für die OSZE blieben jedoch nicht gleich, es kamen viele neue Aufgaben hinzu. Die Organisation arbeitet meist im Hintergrund was ihr die Möglichkeit bietet, als Mediator bei Konflikten in Erscheinung zu treten und hilft, vermittelnd aufzutreten.

„Dank ihrer 17 Feldoperationen ist die OSZE in der Lage, gegebenenfalls entstehende Krisen zu entschärfen und auch eine kritische Rolle in der Zeit nach Konflikten zu spielen, indem sie mithilft, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zu verstärken.“²⁹⁵

Zu den Hauptaufgabenbereichen, der bis heute 56 Mitgliedstaaten von Europa über Asien und Nordamerika zählenden Organisation, zählen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge.²⁹⁶

7.2. Organisationsstruktur der OSZE

Die OSZE verfügt derzeit über breites Geflecht an Strukturen und Institutionen, welche der neue Generalsekretär Lamberto Zannier, der mit 1. Juli 2011 das Amt übernahm grundsätzlich als gut bewertet. In einem Interview mit der Zeitschrift „derstandard.at“ vom 27.7.2011 äußerte sich der neue Generalsekretär Lamberto Zannier über die Strukturen und Institutionen der OSZE. Über Bereiche der OSZE in denen er einen jedoch

²⁹¹ Vgl. Anthofer (2000).S.108.

²⁹² Vgl. <http://www.osce.org/de/secretariat/35775> S.1. (1. Juli 2011).

²⁹³ Vgl. Anthofer (2000). S.109.

²⁹⁴ Informationsblatt der OSZE unter: <http://www.osce.org/de/secretariat/35775> S.1. (1. Juli 2011).

²⁹⁵ Informationsblatt der OSZE unter: <http://www.osce.org/de/secretariat/35775> S.1. (1. Juli 2011).

²⁹⁶ Vgl. Informationsblatt der OSZE unter: <http://www.osce.org/de/secretariat/35775> S.1. (1. Juli 2011).

Handlungsbedarf sieht, gibt er im folgenden Gespräch mit Josef Kirchengast Auskunft.

„STANDARD: Sie haben sofort nach Ihrem Amtsantritt Reformen in der OSZE angekündigt. Was sind Ihre Prioritäten?

Zannier: Ich will, dass das Sekretariat in den Bereichen Frühwarnung und Konfliktverhütung effizient arbeitet. Daher suche ich nach einer geeigneten Struktur dafür. Das Sekretariat ist klein und arbeitet kostengünstig. Aber es gibt Bereiche, wo die Effizienz verbessert werden kann. Die Arbeitsweise der Organisation ist mehr eine Sache des Vorsitzes (jährlich ein anderes Land, derzeit Litauen, Red.), aber der Generalsekretär kann hier sicher etwas einbringen.

STANDARD: Was schwebt Ihnen vor?

Zannier: Der Dialog zwischen den Mitgliedstaaten macht das Wesen der Organisation aus. Der Generalsekretär sollte Raum erhalten, Themen einzubringen, wenn unsere Frühwarninstrumente zeigen, dass etwas passieren könnte, sodass die beteiligten Staaten über Reaktionen entscheiden können. Woran ich besonders interessiert bin, ist eine wieder stärkere Verbindung zur Zivilgesellschaft. Die KSZE (Vorgängerorganisation, Red.) erhielt einen starken Input von der Zivilgesellschaft, und es ist wichtig, die Verbindung am Leben zu erhalten. Sie ging ein bisschen dadurch verloren, dass die OSZE mehr zu einer intergouvernementalen Organisation wurde.

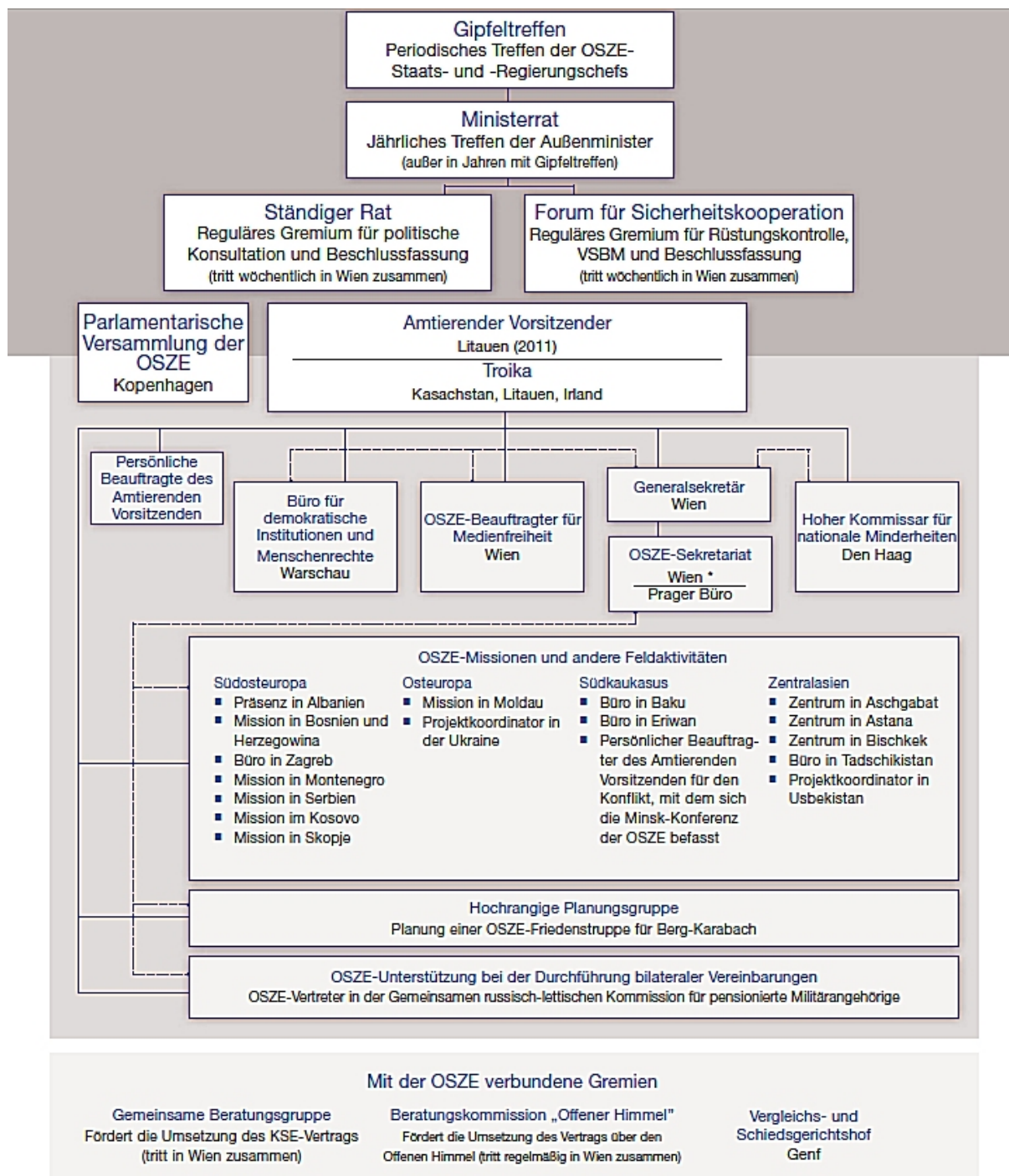
STANDARD: Wie stellen Sie sich die stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft konkret vor?

Zannier: Wo immer wir als Organisation arbeiten, kann sich die Zivilgesellschaft einbringen. Es ist wichtig, dass wir dazu über unsere Institutionen und zahlreichen Missionen ermuntern. Das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (Odihr) in Warschau etwa hat traditionell gute Beziehungen zur Zivilgesellschaft. Das kann man noch ausbauen. Eine weitere Idee, die ich lanciere, ist, Beziehungen zu akademischen Institutionen aufzubauen und von ihnen Input zu bekommen. Und die engere Zusammenarbeit mit Parlamentariern kann zum besseren Verständnis von Konflikten beitragen und Lösungen erleichtern.

STANDARD: Soll dieser erweiterte und intensivierte Dialog dazu dienen, mögliche Konflikte früh zu erkennen und zu entschärfen?

Zannier: Sicher. Je enger Sie in Kontakt mit der Gesellschaft sind, desto besser entwickelt

ist Ihr Sinn für potenzielle Probleme.“²⁹⁷



²⁹⁷ Auszug aus dem Interview mit Generalsekretär der OSZE Zannier. Vollständiges Interview unter: <http://derstandard.at/1310512309115/Zannier-Staerkere-Verbindung-zur-Zivilgesellschaft> (28. Juli 2011).

Quelle: Informationsblatt der OSZE unter <http://www.osce.org/de/secretariat/35775> (gültig bis 30. Juni 2011) Seit 1. Juli ist Italien mit dem Vorsitz unter, den bis dahin leitenden Diplomaten der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK), Generalsekretär Lamberto Zannier beauftragt.

7.3. Die Charta für europäische Sicherheit

Die im Zuge des Treffens der Staats- und Regierungschefs im November 1999 in Istanbul beschlossene Charta für Europäische Sicherheit muss man vor dem Hintergrund, des damals ausgebrochenen Tschetschenien Konfliktes, auch als einen politischen Kompromiss sehen. Obwohl das Gipfeltreffen für einige Teilnehmer hinter ihren Erwartungen blieb, schuf die Charta wesentliche Veränderungen. In dieser Übereinkunft wird festgehalten, dass für zukünftige Herausforderungen weitere Schritte notwendig sind.

Es wurde beschlossen:

- *„die Plattform für kooperative Sicherheit zu verabschieden, um die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen zu stärken und auf diese Weise die Ressourcen der internationalen Gemeinschaft besser zu nutzen;*
- *die Rolle der OSZE in der Friedenserhaltung auszubauen und damit den umfassenden Sicherheitsbegriff der Organisation deutlicher zu machen;*
- *„Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation“ (REACT) zu schaffen, um die OSZE in die Lage zu versetzen, Ersuchen um Hilfe und um Entsendung umfangreicher ziviler Feldoperationen rasch nachzukommen;*
- *unsere Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben im polizeilichen Bereich zu verstärken, um mitzuhelfen, die Vorherrschaft des Rechts zu bewahren;*
- *eine Einsatzzentrale einzurichten, von der aus Feldoperationen der OSZE geplant und entsandt werden;*
- *den Konsultationsprozess innerhalb der OSZE durch die Schaffung des Vorbereitungsausschusses unter der Leitung des Ständigen Rates der OSZE zu stärken.“*²⁹⁸

Durch diese in der Europäischen Sicherheitscharta erfolgten Neuerungen wurden die Einsatzmöglichkeiten für zukünftige Aufgaben zweifellos formal, aber auch institutionell in die Breite gelegt. Die Friedenssicherung im Rahmen der OSZE blieb und bleibt aber auch nach wie vor von der Bereitschaft jedes einzelnen Teilnehmerstaates abhängig um auch

²⁹⁸ Europäische Sicherheitscharta unter <http://www.osce.org/de/mc/39571> S.1. (1. Juli 2011).

real wirksam zu sein.

7.4. Konfliktprävention

Wie bereits besprochen, beginnt die Arbeit der OSZE nicht erst nach dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts, sondern bereits mit vorbeugender Diplomatie und der damit verbundener Frühwarnung. Die OSZE versucht als Forum für Dialog konkrete Spannungen, durch die von Zannier angesprochenen Frühwarninstrumente, entstehende Konflikte bereits zu erkennen und rechtzeitig mit dem betroffenen Staat zu entschärfen. Hier hängt es einmal mehr vom Willen, aber auch von den vorgegebenen Grenzen der Teilnehmerstaaten ab. Im Rahmen der Konfliktverhütung kann die OSZE jedoch seit der Charta für Europäische Sicherheit effizienter mit der „Schnellen Einsatzgruppe für Expertenhilfe und Kooperation (REACT)“ reagieren. In dieser Einheit befinden sich jedoch keine Soldaten sondern Richter, Polizei- und Justizbeamte, Wahlbeobachter oder Katastrophenhelfer.

Zur Lösung bereits akut gewordener Krisensituationen bzw. zur Eindämmung von gewaltsamen Auseinandersetzungen stellt das OSZE- Instrumentarium sowohl „allgemeine Mechanismen“ als auch „spezifische Mechanismen“ zur Verfügung.“²⁹⁹

7.4.1. Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung

Im Rahmen der allgemeinen Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung müssen der „Valletta-Mechanismus“, der „Berliner Mechanismus“, der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof³⁰⁰ sowie friedenserhaltende Operationen genannt werden. Der „Mechanismus von La Valletta“ kommt zum Tragen, sobald die Streitparteien (keine

²⁹⁹ Vgl. Anthofer (2000).S.111.sowie unter: <http://www.osce.org/about/19298.html> (1.Mai 2010).

³⁰⁰ Die rechtliche Grundlage dafür findet sich im „Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“, welches am 15. Dezember 1992 in Stockholm von 29 Teilnehmerstaaten unterzeichnet worden und am 05. Dezember 1994 in Kraft getreten ist; in: Fastenrath. Im Gegensatz zu anderen Verfahren beruht dieses auf völkerrechtlichem Vertrag. Der nach dem Mehrheitsprinzip gefasste Schiedsspruch bindet hingegen – als weitere Novität im Rahmen der OSZE – nicht alle Teilnehmerstaaten sondern nur die Vertragsstaaten. Der Sitz des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes ist in Genf. Siehe Leue M.: Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ihre Instrumente zur friedlichen Streitbeilegung. (Frankfurt am Main 1999) S.168.

Teilnehmerstaaten) nicht in der Lage sind, „diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch direkte Konsultationen oder Verhandlungen beizulegen“ oder aber eine Streitpartei verlangt die Einsetzung des obgenannten Mechanismus.³⁰¹

Dazu wählen die Konfliktparteien aus einem Personenverzeichnis der OSZE einvernehmlich Mitglieder aus, welche durch Dialog und unverbindliche Mediation zur Lösung beitragen sollen. Sollten die Gespräche Scheitern ist der Hohe Rat unverzüglich zu informieren. Im Juni 1991 schuf der Ministerrat den „Berliner Mechanismus“³⁰² welcher die Teilnehmer zu umfassender Konsultation und Kooperation in „schwerwiegenden, dringlichen Situationen“ verpflichtet.³⁰³

*Bei Verletzung einer der zehn Prinzipien der Schlussakte von Helsinki oder einer sonstigen Gefährdung von Frieden, Sicherheit und Stabilität, kann jeder teilnehmende Staat vom betroffenen Staat binnen 48 Stunden eine klärende Auskunft verlangen. Diese ist in Folge an alle Teilnehmerstaaten weiterzuleiten.*³⁰⁴

Das Übereinkommen über „Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“ steht jedem Teilnehmerstaat offen, wenn ein Konflikt „nicht in angemessener Zeit beigelegt worden ist.“ In diesem Verfahren soll eine, für beide Konfliktparteien annehmbare Lösung gefunden werden.³⁰⁵ Sollten die Gespräche ohne eine einvernehmliche Lösung enden, formuliert die Vergleichskommission einen Lösungsvorschlag.³⁰⁶ Die letzte Möglichkeit im Rahmen eines Konfliktfalls zwischen Staaten ist die Einleitung eines Schiedsverfahrens, welches jedoch von beiden Seiten in einer Vorabklärung über „die Anerkennung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes“ bestätigt werden muss. Der Schiedsspruch gilt darum als verbindlich und endgültig.³⁰⁷ Die OSZE verfügt im Rahmen ihrer Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung aber auch über besondere Verfahren. Hierzu zählen der „KMD-Mechanismus“ (Konferenz über die Menschliche Dimension), der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten, der „Wiener Mechanismus“ bzw. den „Moskauer Mechanismus“ und der „REACT-Entsendemechanismus.“³⁰⁸

Der „KMD-Mechanismus“ geht zurück auf das Dokument von 1991 als in Moskau die

³⁰¹ Vgl. „Bericht über das Expertentreffen über die friedliche Regelung von Streitfällen“ vom 08. Februar 1991 dessen dritter Teil die „Bestimmungen für ein KSZE-Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“, den sogenannten „Valletta-Mechanismus“ enthält; in: Fastenrath (1992) Titel E.1.

³⁰² Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in dringlichen Situationen, Anhang 2 zu den Schlussfolgerungen des Berliner Treffens des Rates der KSZE vom 20. Juni 1991, in: Fastenrath (1992) Titel E.2.

³⁰³ Vgl. Blanck (2005) S.50, 51.

³⁰⁴ Blanck (2005) S.51.

³⁰⁵ Vgl. Art. 18 Abs. 1 des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren. Dabei geht aber aus dem Übereinkommen nicht hervor, was unter „angemessener Frist“ konkret zu verstehen ist, womit den Streitparteien überlassen bleibt zu entscheiden, wann die „Verhandlungen“ abgeschlossen sind.

³⁰⁶ Vgl. Art. 25 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren; in: Fastenrath (1992) Titel E.4.

³⁰⁷ Vgl. Art. 31 Abs. 1,2 und 3; 32 des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren; in: Fastenrath (1992) Titel E.4.

³⁰⁸ Vgl. Blanck (2005) S.53.

Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE stattfand.³⁰⁹ Die Teilnehmerstaaten einigten sich auf die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Minderheitenrechte, sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und akzeptierten darin auch die Einsetzung einer Kontrollkommission vor Ort, die auch bei angeblichen Zuwiderhandlungen ohne Autorisation des betroffenen Teilnehmerstaates handeln darf.³¹⁰

*„Jeder betroffene Teilnehmerstaat kann somit bei Verdacht, dass die Verwirklichung der Bestimmungen zur Menschlichen Dimension gefährdet ist, eine Expertenkommission einladen. Jeder Teilnehmerstaat kann mit Unterstützung von mindestens neun weiteren Teilnehmerstaaten den Mechanismus ebenfalls auslösen. In Folge wird der Bericht der Kommission mit entsprechenden Vorschlägen und Empfehlungen dem Hohen Rat unterbreitet. Die Kosten tragen die ersuchenden Teilnehmerstaaten.“*³¹¹

Bei der Konferenz in Helsinki 1992 beschlossen die teilnehmenden Staats- und Regierungschefs die Schaffung des „Hohen Kommissars für nationale Minderheiten“.

*Er „sorgt zum frühest möglichen Zeitpunkt für Frühwarnung und gegebenenfalls für Frühmaßnahmen in Hinblick auf Spannungen bezüglich Fragen nationaler Minderheiten, die sich noch nicht über das Frühwarnstadium hinaus entwickelt haben, jedoch nach Einschätzung des Hohen Kommissars das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den Frieden, die Stabilität und die Beziehungen zwischen Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden Konflikt zu entwickeln“.*³¹²

Der Hohe Kommissar wird dabei von Amts wegen, oder auf Wunsch eines Teilnehmerstaates bzw. von Minderheitenvertretern aktiv und reist in die betroffenen Gebiete. Unter Hinzuziehung von Experten verschafft er sich einen Überblick der Lage von nationalen Minderheiten. Sollte sich seiner Einschätzung nach, das Konfliktrisiko bestätigen, hat er die Aufgabe eine „Frühwarnerklärung“ an den Hohen Rat abzugeben und Bericht zu erstatten. Im Gegenzug kann wiederum der Hohe Rat den Hohen Kommissar zur weiteren Informationserhebung und Gesprächsaufnahme mit den betroffenen Parteien ermächtigen.³¹³

Der „Wiener Mechanismus“ basiert auf den Bestimmungen des Wiener Dokuments von 1990³¹⁴ und bezog, wie der „Moskauer Mechanismus“ diese Bezeichnung aufgrund des Beschlussortes. Der „Wiener Mechanismus“ bezieht sich auf „*ungewöhnliche und unvorhergesehene militärische Aktivitäten*“ von Truppen eines Staates außerhalb seiner

³⁰⁹ Vgl. Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, Dokument des Moskauer Treffens vom 03. Oktober 1991, in: Fastenrath (1992) Titel H.4.

³¹⁰ Vgl. Blanck (2005) S.53, 54. Sowie Dokument des Kopenhagener Treffens unter: <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304> (1.Juli 2011).

³¹¹ Blanck (2005) S.54.

³¹² Beschlüsse von Helsinki vom 10. Juli 1992, Kapitel II, Ziff. 3; in: Fastenrath (1992) Titel A.6.

³¹³ Vgl. Beschlüsse von Helsinki vom 10. Juli 1992, Kapitel II, Ziff. 13-16; in: Fastenrath (1992) Titel A.6. sowie Blanck (2005) S.54.

³¹⁴ Siehe das Wiener Dokument 1990 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, welche durch das Wiener Dokument 1992 überholt wurde; beide in: Fastenrath (1992) Titel F.2. und F.6.

gewöhnlichen Stationierung.³¹⁵

*„Fühlt sich ein Teilnehmerstaat durch genannte militärische Aktivitäten in seiner Sicherheit berührt, kann er eine entsprechende Auskunft binnen 48 Stunden vom verursachenden Staat anfordern.“*³¹⁶

Durch die Europäische Sicherheitscharta welche 1999 beschlossen wurden die Instrumente der zivilen Konfliktlösung erneut erweitert. Es wurde der Entsendemechanismus von „Schnellen Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT)“ ausgearbeitet um eine zivilen Expertentruppe, welche bei schwellenden Spannungen in den Bereichen der Wahlbeobachtung, Demokratisierung und Polizei rasch einsetzbar ist und dadurch den Ausbruch von Krisen durch Expertenwissen verhindern soll. Um eine schnelle Normalisierung der Lage wieder herstellen zu können, bietet sich dieses Expertenwissen auch für den Wiederaufbau von Institutionen an. Das „REACT“ dient auch als Kapazitätsreserve für eventuelle Groß- und Sondereinsätze.³¹⁷

³¹⁵ Vgl. Blanck (2005) S.55.

³¹⁶ Wiener Dokument 1992 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen vom 04. März 1992, Kapitel II, Ziff. 17; in Fastenrath (1992) Titel F.6.

³¹⁷ Vgl. Europäische Sicherheitscharta, Kapitel IV, Ziff. 42, OSZE, SUM.DOC/1/99 vom 19. November 1999. sowie Blanck (2005) S.55.

8. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Länder Europas haben in den letzten sechzig Jahren eine Vielzahl von Sicherheitskonzepten erlebt, von denen einige scheiterten und andere bis heute Gültigkeit haben. Nach dem Ende des Kalten Krieges veränderte sich die europäische und internationale Sicherheitslage grundlegend. Schlummernde Konflikte flammten auf, gerieten auf die Tagesordnung und konnten nur in Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft eingedämmt oder gelöst werden. Als Beispiele können hier der Überfall des Iraks auf Kuwait sowie der Krieg im ehemaligen Jugoslawien genannt werden. Besonders während des Krieges in Jugoslawien, wurde den Europäern auf erschreckende Weise ihre Handlungsunfähigkeit, (sogar) auf dem eigenen Kontinent, vor Augen geführt.

Das Projekt der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist der Versuch der Europäischen Union, zivile und militärische Fähigkeiten bzw. Instrumente zur Krisen und Konfliktbewältigung zu implementieren. Besonders hervorzuheben ist die hiermit geschaffene Möglichkeit, in Konflikte die außerhalb des Unionsgebietes liegen, eingreifen zu können. Wie in der Literatur oftmals zu lesen ist, galt die WEU bereits als „Totgeburt“ oder wurde als „bedeutungslos“ beschrieben. Dennoch erfüllte sie ihren Zweck bei der Organisation und Durchführung militärischer Aktionen im Bereich des Krisen und Konfliktmanagements. Hauptaufgaben waren ab 1992 friedenserhaltende Maßnahmen, humanitäre Einsätze sowie Kampfeinsätze in Krisengebieten und friedensschaffende sowie -erzwingende Einsätze.

Seit dem Jahr 2000 und der Deklaration von Marseille existierte die WEU faktisch nicht mehr, da ihre Aufgaben mit dem Vertrag von Nizza und anschließend mit dem Vertrag von Lissabon in die EU integriert wurden. Gleiches geschah mit den Petersberg-Aufgaben, welche nun erweitert und als Teil der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil des EU Vertrages sind. Sie stellt seither den politisch institutionellen Aktions- und Handlungsspielraum der EU Sicherheitspolitik dar. Hauptaufgabe ist nach wie vor die Handlungsfähigkeit mit zivilen sowie mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Der Vertrag von Lissabon achtet aber die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, welche ihre Verteidigungspolitik in der NATO realisiert sehen und konnte so die Ängste, vor allem der USA, die eine Aushöhlung der NATO durch eine eigene europäische Sicherheitspolitik befürchteten, zum Großteil entkräften. So wurde im Vertrag von Lissabon unter Abschnitt 2 im Artikel 7 festgehalten, dass im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung schulden, welche im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen steht. Dies lässt auch den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die ESVP entwickelte sich, aufgrund des politischen Willens einiger Mitgliedstaaten außerordentlich schnell. Vergleichbar ist diese Geschwindigkeit nur mit der Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion. Auch nach dem Vertrag von Lissabon ist die NATO nach wie vor europäischer Sicherheitsgarant, jedoch mit einer neuen, starken europäischen Säule.

Die NATO musste sich ebenfalls auf die veränderten politischen und sicherheitspolitischen Bedingungen nach dem Ende des Kalten Krieges einstellen. Mit zahlreichen Maßnahmen, wie innere Umstrukturierungen und Kooperationen zwischen der NATO, der EU, dem Europarat und der KSZE/ OSZE, sollte eine neue Sicherheitsarchitektur von Vancouver bis Vladivostok errichtet werden. Dieser Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen, da vertrauensbildende Maßnahmen Zeit brauchen.

Genau in dieses Feld stößt der regionale Charakter der OSZE mit ihrem strikten Prinzip des gewaltlosen Krisen- und Konfliktmanagements. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist mittlerweile zu einem unverzichtbaren Akteur im internationalen Krisen und Konfliktmanagement geworden. Ihre Struktur, ebenso wie die der NATO, bietet hierzu auch die notwendigen Voraussetzungen. Die Arbeit der OSZE beginnt nicht erst nach dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts, sondern bereits mit vorbeugender Diplomatie und der damit verbundener Frühwarnung. Die OSZE versucht als Forum für Dialog konkrete Spannungen zu beseitigen. Ob diese Strukturen und Maßnahmenkataloge bei allen Konflikten ausreichen, wie der Generalsekretär anmerkte, muss selbstverständlich evaluiert und laufend einer Prüfung unterzogen werden. Vor allem im militärischen Bereich konnte die OSZE Abkommen über *„Rüstungskontrolle und militärische Vertrauens- und Sicherheitsbildung, sowie durch den Verhaltenskodex zu militärisch-politischen Fragen, hochsensible Bereiche nationaler Souveränität transparenter und kontrollierbarer“*³¹⁸ machen. Diesen Verhaltenskodex übernahmen später auch die EU und die NATO. Im Rahmen der Konfliktverhütung kann die OSZE jedoch seit der Charta für Europäische Sicherheit effizienter mit der *„Schnellen Einsatzgruppe für Expertenhilfe und Kooperation (REACT)“* reagieren und zur Entspannung beitragen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Europa durch sein enges Geflecht an Institutionen, Gremien und Organen sowie der Mitgliedschaft einiger Staaten in mehreren Organisationen, ein sicherheitspolitisch gefestigter Kontinent ist. Ob dies auch als Vorbild dienen und in andere Zonen der Welt exportiert werden kann, bleibt abzuwarten.

³¹⁸ Anthofer (2000) S.108.

9. Literaturverzeichnis

(in alphabetischer Reihenfolge)

9.1. Wissenschaftliche Publikationen

Adam, Rudolf G.: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union nach dem Europäischen Rat von Nizza. In: Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela (Hrsg.): Europäische Außenpolitik, GASP- und ESVP-Konzeptionen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten. Nomos Verlagsgesellschaft. (Baden-Baden 2002).

Albrecht, Ulrich/ Vogler, Helmut (Hrsg.): Lexikon der Internationalen Politik. (München/ Wien/ Oldenburg 1997).

Andreani, Gilles: Why Institutions Matter. In: Survival, Vol. 42, Nr. 2, (2000).

Anthofer, Alexandra: Perspektiven eines europäischen Sicherheitsmodells. (Wien, Univ., Dipl.-Arb. 2000).

Baldwin, David A.: The Concept of Security. In: Review of International Studies, Vol. 23, (1997).

Blanck, Kathrin: Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. (Springer Verlag Wien, New York 2005).

Blasius, Rainer: Moskaus großer Trumpf. Vor fünfzig Jahren scheiterte das Projekt einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.8.2004.

Bogdandy, Armin von / Nettesheim, Martin: Die Europäische Union: ein einheitlicher Verband mit eigener Rechtsordnung, Europarecht, Nr. 1. (1996).

Borkenhagen, Franz H. U.: Europa braucht GASP. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in und für Europa. (Bonn 1993).

Brandstetter, Gerfried: Die Westeuropäische Union. Einführung und Dokumente. (Wien 1999).

Brill, Heinz: Strategische Allianzen in der Europapolitik. In: Österreichische Militärische Zeitschrift Nr. 5. (2003).

Brok, Elmar: Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Europäischen Kontext ausbauen – Positionen der Europäischen Volkspartei (EVP) zur ESVP. In: Hoyer, Werner/ Kaldrack, Gerd F. (Hrsg.): Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften?. Nomos Verlag, (Baden-Baden 2002).

Brok, Elmar: Europäische Verteidigungspolitik. In: Von Wogau, Karl (Hrsg.): Auf dem Weg zur Europäischen Verteidigung. Verlag Herder. (Freiburg im Breisgau 2003).

Buchbender, Ortwin/ Bühl, Hartmut/ Kujat, Harald (Hrsg.): Wörterbuch zur Sicherheitspolitik (3. Auflage), Herford: (Bonn, 1992).

Buzan, Barry: Rethinking Security after the Cold War. In: Cooperation and Conflict, Vol. 32, Nr. 1. (1997).

Cerny, Philip: The New Security Dilemma: divisibility, defection and disorder in the global era. In: Review of International Studies, vol. 26. (2000).

Conflict Prevention Network (CPN) – Stiftung Wissenschaft und Politik: Conflict Prevention, Crisis Management in the European Union, A CPN Commentary, 23. Februar 2000.

Cornaro, Markus: Die Westeuropäische Union. Ein erster Nachruf. In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhundert. (Wien/ Köln/ Weimar 2000).

Croft, Stuart: NATO and Nuclear Strategy. In: Mc Innes, Collin (Ed.): Security and Strategy in the New Europe. (London 1992).

Czempiel, Ernst-Otto: Erschwert die NATO-Erweiterung die Entwicklung eines europäischen Sicherheitssystems? In: Informationen zur Sicherheitspolitik, Nr. 6. (Februar 1998).

Dörr, Oliver: Zur Rechtsnatur der Europäischen Union. Europarecht, Nr. 4. (1995).

Drews, Christian: Post-Conflict-Peace-Building. (Baden-Baden 2000).

Eekelen, Wim van: Debating European Security 1948-1998 (Den Haag 1998).

Ehrhart, Hans-Georg (Hrsg.): Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Positionen, Perzeptionen, Probleme, Perspektiven. (Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd.142). (Baden-Baden 2002).

Ehrhardt, Hans-Georg: What Model for CFSP?, Chaillot Paper Nr. 55, ISS. (Paris, Oktober 2002).

Fastenrath Ulrich: (Hrsg.) KSZE/ OSZE. Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Loseblattsammlung, Band 1 und 2, Titel E.4. Berlin, Ausgaben 1992-2003.

Flanagan, Stephen J.: NATO and Central and Eastern Europe – From Liaison to Security Partnership. In: Washington Quarterly, Vol. 15.

Gärtner, Heinz: Wird Europa sicherer? Zwischen kollektiver und nationaler Sicherheit. (Wien 1992).

Gärtner, Heinz: Modelle Europäischer Sicherheit. Wie entscheidet Österreich? (Wien, 1997).

Gärtner, Heinz: Ist Militärintervention eine Option? In: Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 1999. (Wien 1999).

Gärtner, Heinz: Internationale Sicherheit. Definitionen von A – Z (1. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005).

Gerhardt, Wolfgang: Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Der nächste Schritt zur europäischen Integration? In: Hoyer, Werner/ Kaldrack Gerd F. (Hrsg.): Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften? Nomos Verlag. (Baden-Baden 2002).

Glaser, Charles L.: The Security Dilemma Revisited. In: world Politics, Vol. 50. (Oktober 1997).

Gottschald, Marc: Die GASP von Maastricht bis Nizza. (Baden-Baden 2001).

Hansen, Annika: Security and Defence: The EU Police Mission in Bosnia-Herzegovina. In: Carlsnaes, Walter/ Sjursen, Helene / White, Brian (Hrsg.): Contemporary European Foreign Policy. (London/ Thousand Oaks/ New Delhi 2004).

Hauser, Gunther: Die NATO – die Grundlage des euro-atlantischen Sicherheitsverbundes. In: Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhundert. (Wien/ Köln/ Weimar 2000).

Hauser, Gunther: Sicherheitspolitik und Völkerrecht. (Frankfurt am Main 2004).

Hochleitner, Erich P. (Hrsg.): Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. (Wien/ Köln/ Weimar 2000).

Hoyer, Werner/ Kaldrack, Gerd F.: Einführung der Herausgeber: Die Zukunft heute denken. In: Hoyer, Werner/ Kaldrack, Gerd F. (Hrsg.): Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften?. Nomos Verlag. (Baden-Baden 2002).

Hummer, Waldemar/ Neuhold, Hanspeter/ Schreuer, Christoph (Hrsg.): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1 (3. Auflage). (Wien, 1997).

Isak, Hubert: Europarecht I. Strukturen – Institutionen – Verfahren. Verlag Orac. (Graz 2000).

Jopp, Mathias: Westeuropäische Union. In: Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1993/94.

Jürgens, Thomas: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. (Köln 1994).

Kaim, Markus: Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Präferenzbildungs- und Aushandlungsprozesse in der Europäischen Union (1990 - 2005) 1. Aufl. (Baden-Baden 2007).

Kantner, Cathleen: Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. In: Gareis, Sven Bernhard / Klein, Paul (Hrsg.): Handbuch Militär und Sozialwissenschaft. (Wiesbaden 2004).

Karadi, Matthias Z.: Die Reform der Atlantischen Allianz. Bündnispolitik als Beitrag zur kooperativen Sicherheit in Europa? (Münster/ Hamburg 1994).

Kerschbaumer, Johannes. 60 Jahre Europäische Sicherheitspolitik. (Frankfurt am Main/ Wien 2007).

Kramer, Sandra: Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter Berücksichtigung der Beziehungen zur NATO sowie der österreichischen Neutralität. (Hamburg 2008).

Kremer, Martin/ Schmalz, Uwe: Nach Nizza – Perspektiven der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Integration (2/ 2001).

Lehner, Kurt M.: Zwischen Führung und Partnerschaft. Die Entwicklung der WEU und der europäischen Sicherheitsidentität aus der Sicht der USA. Holos. (Bonn 1996).

Magenheimer, Heinz: Comprehensive Security. Zum erweiterten Verständnis von Sicherheit. Schriftreihe der Landesverteidigungsakademie, (Wien 2001).

Manners, Ian: Normative Power Europe. A contradiction in terms? COPRI Working Papers, Nr. 38. (2000).

Manners, Ian: European (security) Union: from existential threat to ontological security, COPRI Working Papers, Nr. 5. (2002).

Mathiopoulos, Margarita/ Gyarmati, István: Saint Malo and Beyond: Toward European Defense. In: Washington Quarterly, 22 (1999).

Morgenthau, Hans: Politics among nations: The struggle for power and peace, Knopf: (New York 1972).

Missiroli, Antonio (Hrsg.): From Copenhagen to Brussels. European Defence: Core Documents, Bd. IV, Chaillot Papers, Nr. 67 (Paris 2003).

Müller, Harald: Terrorism, proliferation: a European threat assessment. Chaillot Paper 58, Institut for Security Studies. (Paris 2003).

NATO Presse und Informationsdienst (Hrsg.): NATO-Handbuch.

Österreichisches Institut für Europäische Sicherheitspolitik (Hrsg.): Europa 2000.

Pechstein, Matthias: Rechtssubjektivität für die Europäische Union? Europarecht, Nr. 2. (1996).

Pechstein, Mathias/ Koenig, Christian: Die Europäische Union. Die Verträge von Maastricht und Amsterdam. Verlag Mohr Siebeck. (Tübingen 1998).

Pechstein, Mathias/ Koenig, Christian: Die Europäische Union. Verlag Mohr Siebeck. (Tübingen 2000).

Philips-Slavkoff, Elisabeth: Europäische Sicherheitspolitik. Neuorientierung, Konzepte, Perspektiven. (Wien 1993).

Regelsberger, Elfriede: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maastricht. Minimalreform in neuer Entwicklungsperspektive, Integration. (2/ 1992).

Regelsberger, Elfriede: Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach „Nizza“ - begrenzter Reformeifer und außervertragliche Dynamik, Integration. (2/ 2001).

Reinisch, Edith: Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Studienarbeit. (Grin Verlag 2006).

Reiter, Erich (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik. (Wien 1999).

Reiter, Erich/ Rummel, Reinhardt/ Schmidt, Peter (Hrsg.): Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der Europäischen Union beim Aufbau der ESVP. (Forschungen zur Sicherheitspolitik Bd. 6) (Hamburg/ Berlin/ Bonn 2002).

Schneider, Heinrich: Von der gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU zur Neuauflage der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft?. In: Reiter, Erich (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2002, Bd. 1. (Hamburg/ Berlin/ Bonn 2002).

Schöllhorn, Hermann: Der Sicherheitspolitische Handlungsrahmen der Europäischen Union. Eine Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für operative Maßnahmen der Krisenbewältigung. (Baden-Baden 1996).

Seeger, Sarah: In: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Lissabon in der Analyse. Der Reformvertrag der Europäischen Union. Nomos Verlagsgesellschaft. (Baden-Baden 1. Auflage 2008).

Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen, Kommentar. (München 1991).

Smith, Karen: The End of Civilian Power EU. A Welcome Demise or Cause for Concern? In: The International Spectator, Vol. 35, Nr. 2 (2000).

Stolper, Ernst Christoph: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union nach Maastricht: Erfahrungen und Entwicklungstrends. In: Europa 1996. Sicherheit in Europa. Rahmenbedingungen und Kriterien einer umfassenden gesamteuropäischen Sicherheits- und Friedensordnung aus österreichischer Sicht. Schriftreihe Europa des Bundeskanzleramtes.

Streinz, Rudolf: Europarecht. Verlag Müller. (Heidelberg 2001).

Tardy, Thierry: EU-UN Cooperation in Peacekeeping: A Promising Relationship in a constrained Environment. In: Ortega, Martin (Hrsg.): The European Union and the United Nations. Partners in Effective Multilateralism. Chaillot Papers, Nr. 78. (Paris 2005).

Theilmann, Alexander: Europäische Außenpolitik in neuer Dimension? Europäische Sicherheit. (2/ 1993).

Thun-Hohenstein, Christoph/ Cede, Franz/ Hafner, Gerhard: Europarecht. Ein systematischer Überblick mit den Auswirkungen der EU-Erweiterung. Manz Verlag. (Wien 2005).

Tuschhoff, Christian: Die politischen Folgen der Streitkräftereform der NATO. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 15-16/ 93. (1993).

Varwick, Johannes: Sicherheit und Integration in Europa. Zur Renaissance der Westeuropäischen Union. (Opladen 2004).

Varwick, Johannes/ Woyke, Wichard: NATO 2000. (Opladen 2000).

Von der Groeben, Hans/ Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Nomos Verlag. (Baden-Baden 2003).

Waltz, Kenneth N.: Structural realism after the Cold War. In: International Security, Vol. 25. (2000).

Warnken, Monja: Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik. (Baden-Baden 2002).

Weisser, Ulrich: NATO ohne Feindbild. Konturen einer europäischen Sicherheitspolitik. (Bonn 1992).

Wessel, Ramses: The International Legal Status of the European Union. European Foreign Affairs Review, Vol. 2. (1997).

Wijk, Rob de: Die neue NATO. In: Österreich und der Weg Europas zur gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie. (2/ 1996).

9.2. Rechtsakte

Beschluss 2003/211/GASP des Rates vom 24. Februar 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertragsorganisation über den Geheimschutz, ABl: L 80, 27. März 2003.

Beschluss 2003/834/EG des Rates zur Einsetzung eines Stabs zur Vorbereitung der Einrichtung einer Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung ABl L 318 vom 3. Dezember 2003

Beschluss 2004/803/GASP des Rates vom 25. November 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina, ABl L 353/21, 27. November 2004.

Beschluss 2004/47/GASP des Rates vom 19. Dezember 2004 über die Polizeimission der

Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, ABI L 367, 14. Dezember 2004.

Beschluss 2005/190/GASP des Rates vom 7. März 2005 über die Mission der Europäischen Union zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Irak, ABI 62, 9. März 2005.

Einheitliche Europäische Akte, ABI L 169, 29.6.1987.

European Union, NATO Declaration on ESDP, Brussels, 16 December 2002. In: Haine, Jeans-Yves (Hrsg.): From Laeken to Copenhagen. European defence: core documents, Chaillot Paper 57. Institut for Security Studies. (Paris 2003).

Gemeinsame Aktion betreffend die Einrichtung eines Instituts der EU für Sicherheitsstudien, ABI L 200. 20. Juli 2001.

Gemeinsame Aktion des Rates betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der EU, ABI L 200. 20. Juli 2001.

Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP des Rates vom 11.03.2003 über die Polizeimission der Europäischen Union, ABI 70 vom 13.März 2002.

Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP des Rates vom 27.Jänner 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABI L 34 vom 11. Februar 2003.

Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP des Rates vom 5. Juni 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, ABI L 143 vom 11. Juni 2003.

Gemeinsame Aktion 2004/523/GASP des Rates vom 28. Juni 2004 betreffend die Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien, ABI L 228/21 vom 29. Juni 2004.

Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABI L 249, 1.Oktober 2003.

Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli. 2004 über die Einrichtung der

Europäischen Verteidigungsagentur, ABI L 245 vom 17. Juli 2004.

Gemeinsame Maßnahme 2004/570/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina, ABI L 252 vom 28. Juli 2004.

Gemeinsamer Standpunkt 2003/805/GASP des Rates vom 17. November 2003 betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln, ABI L 302 vom 20. November 2003.

Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten am 7. und 8. November 1991 in Rom. In: Europa Archiv 2/1992.

Kommuniqué der gemeinsamen Ministertagung des Verteidigungs-Planungsausschusses und der Nuklearen Planungsgruppe der NATO am 28. und 29. Mai in Brüssel. In: Europa Archiv 2/1992, D32ff.

Londoner Erklärung der Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten vom 5. bis zum 6. Juli 1990 in London. In: Europa Archiv 17/1990.

Petersberg-Erklärung. Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 in Bonn. Abgedruckt in: Brandstetter, Gerd: Die Westeuropäische Union. Einführung und Dokumente. (Wien 1999).

Schlussfolgerung von St. Malo vom 4. Dezember 1998. In: Rutten, Maartje (Hrsg.). From St-Malo to Nice, European defence: core documents, Chaillot Paper 47. Institute for Security Studies. (Paris 2001).

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Köln), 3. und 4. Juni 1999, BULLEU 6-1999 Ziff. I.22.55. Anhang 3: Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Ziff. I.58.1.

Anhang 3: Bericht des Vorsitzes über die Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Ziff. I.59.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Helsinki), 10. und 11. Dezember

1999, BulLEU 12-1999 Ziff. I.9.25. sowie unter:

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm

(01.Mai 2010).

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Feira), 19. und 20. Juni 2000, BulLEU 6-2000 Ziff. I.6.6.

Anlage 1: Bericht des Vorsitzes über die Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Anlage 3 zu Anlage 1: Studie über konkrete Ziele im Bereich der nicht militärischen Aspekte der Krisenbewältigung.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Nizza, 7. bis 9. Dezember 2000, BulLEU 12-2000 Ziff. I.6.11

Anlage 6: Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Anlage 7 zu Anlage 6: Dauervereinbarungen über die Konsultation und die Zusammenarbeit EU/ NATO.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Göteborg, 15. und 16. Juni 2001, BulLEU 6-2001 Ziff. I.29.47.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Laeken, 14. und 15. Dezember 2001, BulLEU 12-2001 Ziff. I.5.6.

Anlage 2: Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Ziff. I.28.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Sevilla, 21. und 22. Juni 2002, BulLEU 6-2002 Ziff. I.7.10

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Kopenhagen, 12. und 13. Dezember 2002, BulLEU 12-2002 Ziff. I.9.27.

Anlage 2: Bericht des Rates (Tagung in Kopenhagen am 12. Dezember 2002), Ziff. I.17.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Thessaloniki, 19. und 20. Juni 2003, BulLEU 6-2003 Ziff. I.22.54.

Anlage 1: Bericht des Vorsitzes über das außenpolitische Handeln der EU bei der Terrorismusbekämpfung (GASP, einschließlich ESVP), Ziff. I.42.

Anlage 2: Erklärung des Europäischen Rates zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Ziff. I.56.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Brüssel, 12. und 13. Dezember 2003, BullEU 12-2003 Ziff. I.32.83.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Brüssel, 25. und 26. März 2004, BullEU 3-2004 Ziff. I.4.5.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Brüssel, 17. und 18. Juni 2004, BullEU 6-2004 Ziff. I.12.48.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Brüssel, 16. und 17. Dezember 2004, BullEU 12-2004 Ziff. I.18.60.

Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, in Kraft getreten am 1.Mai.1999, ABI C 340, 10. November 1997.

Vertrag von Maastricht über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1.11.1993, ABI C 191, 19.7. 1992. Online unter:
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html>

Vertrag von Nizza vom 26.Februar 2001, in Kraft getreten am 01.Februar.2003, ABI C 80, 10.03.2001.

Vertrag von Lissabon. Europa auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Online unter:
http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (01.Mai 2010).

9.3. Internet

AG Friedensforschung:

<http://www.ag-friedensforschung.de/themen/NATO/NATO-Vertrag.html> (1. Juli 2011).

Bundeszentrale für politische Bildung:

http://www.bpb.de/publikationen/WRKDAC.0.Geschichte_und_Struktur_des_Europaparlaments.html (1.Juli 2011).

Der Rat der Europäischen Union:

<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=242&lang=de> (19. April 2011).

Die ESVP und der Vertrag von Lissabon unter:

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp/esvp.html> (1. Juli 2011).

Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE unter <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304> (1. Juli 2011).

Europäischer Diplomatischer Dienst:

http://eeas.europa.eu/ashton/index_de.htm (10. Oktober 2011).

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1769&format=HTML&aged=0&language=en&guiLanguage=en> (10. Oktober 2011).

Ehrhart, Hans-Georg: Die Europäische Union, die ESVP und das neue Sicherheitsdilemma. In: Welttrends Nr. 38 (2003):

http://www.ifsh.de/dokumente/artikel/118_WeltTrendsESVP-Ehrhart.pdf (01. Mai 2010).

Europäische Sicherheitscharta unter:

<http://www.osce.org/de/mc/39571> (1. Juli 2011).

Europäischer Rat:

<http://www.european-council.europa.eu/the-institution.aspx?lang=de> (19. April 2011).

European Navigator: The history of a united Europe on the Internet:

<http://www.ena.lu/> (01. Mai 2010).

Handbuch NATO:

<http://www.nato.int/docu/other/de/handbook.pdf> (01. Mai 2010).

Headline Goal 2010:

<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/2010%20Headline%20Goal.pdf> (01. Mai 2010).

Informationsblatt der OSZE unter:

<http://www.osce.org/de/secretariat/35775> (1. Juli 2011).

Interview mit dem Generalsekretär der OSZE Lombarto Zannier:

<http://derstandard.at/1310512309115/Zannier-Staerkere-Verbindung-zur-Zivilgesellschaft>
(28. Juli 2011).

Krisenmanagement NATO:

http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_49192.htm (1. Juli 2011).

Nato 2020: assured security; dynamic engagement:

<http://www.spiegel.de/media/0,4906,23430,00.pdf> (Oktober 2011).

OSZE: <http://www.osce.org/about/19298.html> (1. Mai 2010).

Parlamentarische Anfrage von EP Mitglied Ehrenhauser Martin unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2009-5998&language=DE> (1. Juli 2011).

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Helsinki:

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm
(01. Mai 2010).

Sicherheitsstrategie der EU: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> (01. Mai 2010).

Vertrag von Lissabon. Europa auf dem Weg ins 21. Jahrhundert:

http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (01. Mai 2010).

Westeuropäische Union: <http://www.weu.int> (01. Mai 2010).

10. Abstract

Das Sicherheitspolitische Weltgeschehen stellt eine permanente Herausforderung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dar. Zu Recht wird daher auch von dieser internationalen Organisation, die als „*global player*“ auftreten will, Kohärenz und Entschlossenheit erwartet. Seit dem Ende des Kalten Krieges versuchte die Europäische Union sich nicht nur als wirtschaftlicher, sondern auch als sicherheitspolitischer Akteur zu etablieren. In weiterer Folge entwickelte sie ihr zivil militärisches Krisenmanagement welches im Rahmen der Petersberg Aufgaben eine erste konkrete Form annahm. Hintergrund dieses dualen Ansatzes ist die Erfahrung, dass erst eine solche Kombination von Instrumenten ein wirksames Krisenmanagement ermöglicht bzw. die gesamte Breite der damit verbundenen Aufgaben entsprechend diversifizierte Instrumente der Krisenprävention, -intervention und -nachsorge erfordert, um Handlungsfähig zu sein. Grundsätzlich darf sich die europäische Sicherheitspolitik aber nicht auf dem bisher Erreichten ausruhen und darauf beschränken erst in bestehende Krisensituationen einzugreifen. Ziel muss es sein, ein Set von Maßnahmen zur Verfügung zu haben um im Bedarfsfall gerüstet zu sein entstehende Bedrohungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union schnell zu erkennen und bedarfsorientiert darauf zu reagieren. In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, warum die EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Krisenmanagements bereit sind ihre nationalstaatlichen Kompetenzen abzugeben und welche Umstände dafür verantwortlich waren. Herausgearbeitet wird auch der Beitrag den die OSZE, NATO und die VN zur europäischen Sicherheit leisten.

11. Lebenslauf

Name:	Steinhauser Mathias
Staatsbürgerschaft:	Österreich
Geburtsdatum:	12. August 1982
Geburtsort:	Gmunden, Oberösterreich
Familienstand:	Ledig
1988 bis 1992	Öffentliche Volksschule in St. Wolfgang, Oberösterreich
1992 bis 1996	Hauptschule in Strobl, Salzburg
1997 bis 2002	Handelsakademie in Bad Ischl, Oberösterreich
Seit 2003	Studium der Politikwissenschaft, Universität Wien
Seit 2005	Studium der Soziologie, Universität Wien
Mai 2006	Praktikum Büro für Sicherheitspolitik (BMLV), Wien
Februar 2007	Praktikum Büro für Sicherheitspolitik (BMLV), Wien
Oktober 2007	Praktikum im Verbindungsbüro des Landes Oberösterreich zur EU, Brüssel
Juli, September 2008	Praktikum in der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), Landespartei, Wien
2009	Generalsekretär der Vienna International Model United Nations (VIMUN), Wien
Seit Oktober 2009	Consultant im Akademische Forum für Außenpolitik (AFA)
Seit Februar 2010	Assistent des Generalsekretärs der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und die Vereinten Nationen (ÖGAVN), Wien